



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. III. Von der gegen Oldenburg gesuchten Restitution der Herrschafft Kniephausen: Status Controversiæ, die Herrschafft Kniephausen betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649. und zu deme, was sie ex Instrumento Pacis zu restituiren, cediren, oder einiger gestalt  
 Mart. zu prästiren schuldig, der Gebühr nicht bequemen würden, da dieselbe Stände des Reichs, nach Inhalt der im Frieden-Schluss, auch sonst in den Reichs-Sagungen, insonderheit der Executions-Ordnung, gegen dieselbige, ihre Land und Leute, bis auf ersolgende Erstattung aller Kosten und Schaden, verfahren: Wären es aber etliche wenige oder Privat-Persohnen, nach Gelegenheit zur Haft ziehen, und als Reos fractæ Pacis, exemplariter abstraffen, immittelst aber und unerwartet der Achts-Erklärung mit der Execution nichts desto weniger, Krafft des Frieden-Schlusses und unsers Kayserlichen Edicts, vollends verfahren, und dieselbe vollstrecken. Wir geben auch Ew. Andacht und Liebden hiemit nochmahls genugsame Vollmacht und Gewalt, entweder ihre selbst eigene, oder des Orts, da die Execution geschicht, oder aus denen nächstgelegenen besten Plätzen, oder sonst in der Nähe sich befindenden unsern Reichs- oder Chur-Fürsten und Ständen zustehender Vöcker und Guarnisonen, oder auch der Restituendorum virium sich zu gebrauchen, und da es die Nothdurfft erfordern sollte, die nächstgeessene Crayße um ihre Hülff zu ersuchen, und die ungehorsame zur Schuldigkeit anzuhalten; altermassen Wir dann auch dis Orts, unsern Hohen und Niedern Kriegs-Officiren, denselben die hülffliche Hand zu bieten, nochmahls gnädigst und ernstern Befehl zukommen lassen. Versehen Uns dessen also zu Ew. Andacht und Liebden ganz gnädig und vestiglich, und verbleiben derofelben mit Kayserlichen Gnaden und allem guten wohlgenogen. Geben in unserer Stadt Wien, den 2. Mart. Anno 1649. Unserer Reiche des Admischen im 13. des Hungarischen im 24. und des Böhmischen im 22.

1649.  
Mart.

Ferdinand

Vt. Ferdinand Graf Kurf.

An die Ausschreibende Fürsten im  
Fränckischen Crayß.

In simili

An die Bayrische, Schwäbische, Ober- und  
Chur-Rheinische, Item Westphälischen  
Crayßes.Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ  
Majestatis proprium

Wilhelm Schröder, Dr.

## §. III

Gefuchte Re-  
monstration  
der Herrschaft  
Knipphausen  
wider Olden-  
burg.Status Con-  
troversia, die  
Herrschaft  
Knipphausen  
betreffend.

Unter andern Partheyen, welche *ex capite Amnestie*, eine Restitution vermbg des Frieden-Schlusses, bey dem noch für gedauerten Convent selbst, gesucht, waren die Frey-Herren von Knipphausen, welche wider den Grafen von Oldenburg die Execution auf die Herrlichkeit Knipphausen, aus solchem Fundament am allerersten verlangten. Die Aktenmäßige Beschaffenheit dieser Sache, wovon auf gegenwärtigem Friedens-Congress, auch noch vor Errichtung des Instrumenti Pacis, verschiedenes vorgekommen war, verdienet ihrer Wichtigkeit halber, eine etwas genauere Betrachtung, und verhält es sich damit also: Die Herrlichkeiten Innhausen und Kniphau-

sen waren ehedem ein Stück der Herrschaft Jever, welche zwischen der Grafenschaft Oldenburg und Ostfriesland liegt, und die ein Burgund-Brabantisches Lehen ist: Selbige wurden aber vor länger als 2. Seculis, von denen Vorfahren der jetzigen Frey-Herren von Knipphausen, davon abgerissen, und unter dem Rahmen des Hauses und Herrlichkeit Knipens detiniret, dagegen jedoch die rechtmäßigen Jeverischen Erb-Töchter und deren Descendenten sich beständig gelegt, und ihr daran gehabtes Recht immerfort behauptet haben. Im Jahr 1548. belangte endlich eine solche Erb-Tochter, Maria von Jever, den damahligen Inhaber des besagten Hauses Knipens, Rahmens Ti-  
do

1649.  
Mart.

do von Inn- und Kniphhausen, bey dem Römischen Kayser, Carolo V. welcher darauf diese Sache, als eine *Causam Justitiae*, an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht zu Spener remittirte. Nachdem nun ernannte Maria von Zevern Anno 1575. Todes verfuhr, und ihrer Mutter Bruders Enckel, den Grafen Johannem XVI. zu Oldenburg, per Testamentum zu ihren Erben erklärte; So führte dieser den Process, und erlangte An. 1592. den 20. Oct. ein obseglisches Urtheil, Krafft dessen gemeldter Tido oder dessen Erben, das Haus und Herrlichkeit Knipens mit allen Zugehörungen, auch denen von Anno 1496. aufgehobenen Nutzungen, demselben abzutreten *condemnetur* wurde. Von diesem Urtheil suchten die Kniphhausischen Erben Revision: Es wurden aber dem ungeachtet, von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht *Executoriales* erkannt, und, als der Graf von Oldenburg *Caution* prästirte, sodann *rejectionis* in puncto *Cautionis* erteilet, Krafft welcher die von Oldenburg geleistete *Caution* pro *sufficienti* angenommen, und den Beklagten bey Vermeidung der, denen *Executorialibus* einverleibten Pcen anbefohlen wurde, innerhalb 4. Monathen anzuzeigen, daß solchen *Executorialibus* alles Inhalts gehorsamlich nachgelebet sey. Alleine die von Kniphhausen suchten auf andere Art die *Execution* zu hintertreiben, und veranlassen den damaligen Grafen Edzard zu Ostfriesland, welchem sie die mehrgemeldte Herrlichkeit zu Lehen aufgetragen hatten, daß dieser einen eigenen Rath an Kayser Rudolphum II. nach Regensburg abfertigte, und ein Rescript an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht d. d. 25. Aug. 1594. extrahirte, dßfalls der Cammer-Gerichts-Ordnung nachzugehen, wodurch denn die wirkliche *Execution* ins Stecken geriet, weil dazumal der Satz, ob die *Revisio* zugleich *effectum suspensivum* habe, unter die *dubia Cancellaria* mit gerechnet wurde. Endlich aber erlangte Graf Anthon Günther zu Oldenburg und Delmenhorst, am 24. Maji Anno 1623. vom Kayser FERDINANDO II. ein Mandatum de Exequendo, auf König Christianum IV. zu Dänne-  
marck-Norwegen, und Herzog Chri-

stian den ältern zu Braunschweig-Lüneburg, des Inhalts, die von seinen (des Grafens von Oldenburg) Vorfeltern schon vor vielen abgewichenen Jahren erlangte *Execution* länger nicht zu verziehen zc. Welches denn auch erfolgte, und der Graf von Oldenburg, noch in selbigem Jahr, durch die Kayserliche Sub-Delegation in das Haus und Herrlichkeit Knipens, ordentlich immittiret, auch von eben solcher Sub-Delegation in puncto *Liquidationis fructuum ab Anno 1496. perceptorum*, unterm 14. Mart. und 12. Maji 1623. interloquitur wurde. Hierbey verblieb es, und geschah es noch über diß, daß der eine Kniphhausische Agnat, Philipp Wilhelm, Frey-Herr von Kniphhausen durch einen besondern Recels d. d. 7. Maji 1624. sich mit dem Grafen Anthon Günther zu Oldenburg, wegen aller seiner gemachten Präzensionen annoch besonders vergliche. Die übrigen Kniphhausischen Agnaten hingegen vermeynten, bey dem General-Friedens-Congress, um des willen hinwieder zum Besiß der Herrlichkeit Knipens zu gelangen, weil sie, Zeit währenden Kriegs, nemlich Anno 1623. obgedachter massen, daraus wären exmittiret worden, thaten daher vielfältige Instanz, die Restitucion solcher Herrlichkeit, unter den punctum *Amnestie* mit zuziehen, und dem Grafen von Oldenburg derselben Restitucion ex hoc capite, nahmentlich und ausdrücklich in dem Instrumento Pacis mit aufzugeben. Es wurde aber solches ihr Suchen darum von allen Gesandten gänzlich verworffen, weil die Anno 1623. wider die von Kniphhausen vorgenommene *Execution*, nicht wegen des entstandenen Kriegs, noch auch *occasione* desselben, sondern lediglich, Krafft Urtheils und Rechtens, vollzogen worden wäre, welches weder mit dem Krieg, noch mit dem puncto *Amnestie* einige Gemeinschaft hätte, weniger dahin mit einigem Fug und Schein gezogen werden möchte: Wurde dannenhero im Friedens-Instrument von der Restitucion solcher Herrschaft Kniphhausen nichts im geringsten gemeldet. Dem ungeachtet, gaben sich die Frey-Herren von Kniphhausen, auch nach geschlossenem Frieden, alle Mühe, mit Vertretung der Ostfriesländischen Stände, die Restitucion

1649.  
Mart.

1649.  
Mart.

tion der mehr-befagten Herrschafft, ex capite Amnestie, und aus den Worten des INSTRUMENTI PACIS, Art. III. s. Juxta hoc I. QUIBUS OCCASIONE BOHEMIÆ GERMANIÆVE MOTUUM &c. ab una vel altera parte aliquid præjudicii aut damni, QUOCUNQUE MODO VEL PRÆTEXTU illatum est &c. zu erlangen; ließen dannhero zu Anfang des Jahrs 1649. die sub N. I. hier anliegende, damahls zu Münster gedruckte kurze Information unter den Gesandtschaffren distribuiren, und suchten nebst durch das Westphälische Crayß-Ausschreib-Amt, sonderlich durch die Stifft-Münsterische Regierung, zu solchem ihrem Zweck zu gelangen.

Der Graf von Oldenburg aber pu-

blicirte nicht nur dagegen, die sub N. II. hier beygefügte also rubricirte: Unge-nöthigte kurze, doch gründliche Gegen-Information &c. sondern extrahirte auch noch über dem, das sub N. III. alhier ersichtliche Kayserliche Rescript an Chur-Eßln, qua Bischoff zu Münster bey seiner aldaßigen Regierung solche Verordnung zu thun, daß sie in dieser Sache weiter nicht verfahren, sondern sich derselben gänglich entschlagen solte ic. Es wurde also bey dem Friedens-Congress, auf das Kniphauseische Suchen weiter nicht mehr reflexirt, sondern der Graf von Oldenburg bey solcher Herrschafft ruhig gelassen. Was aber dieser Sache halber, in folgenden Zeiten, bey dem Executions-Convent zu Nürnberg weiter vorgekommen ist, das wird in selbigen Acten umständlich gemeldet werden. (\*)

1649.  
Mart.

## N. I.

Kurze Information, von Dero am Kayserlichen Cammer-Gericht zwischen Herrn Anthon Gänther, Grafen zu Oldenburg, ic. Eines, und denen Herren von Kniphause, ic. anders, so dann denen Herren Grafen zu Ost-Friesland land

(\*) Es sind in folgenden Jahren, kurz auf einander, annoch verschiedene Schrifften, in dieser Sache durch den Druck bekandt gemacht worden: (1) In Jure & Facto wohlbe gründete, kurze Remonstracion der vielfältigen Ingründe, mit welchen die in Anno 1649. vor Herrn Anthon Gänthern, Grafen zu Oldenburg ic. im Druck gegebene Schrifft, sub Rubrica, kurze doch gründliche Gegen-Information, durchgefället, zur Bestärkung der vor diesem sub Titulo, Kurze Information &c. gegebener Erweisung, daß der Herr Graf zu Oldenburg die an sich gezogene Herrschaffren Inhausen und Kniphause, samt deren Zugehörungen und Gerechtigkeiten denen Herren Destinirten, in Krafft des Friedens-Schlusses zur sturen und abzutretten schuldig. Dielem wurde entgegen gesetzt: (2) Examen Remonstracionis Kniphause, das ist, kurze und wahrhafte in Jure & Facto radicate Gegen-Remonstracion, mit Beylagen A. B. C. darinnen nach Anleitung wiederiger Remonstracion angeführt wird, daß die für Herrn Anthon Gänther, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herren zu Tever und Kniphause ic. de Anno 1592. den 20. Octobr. ertheilte obsegl. Cameral-Definitiva und darauf prævia Cautione in anno 1594. publicirte Executoriales & Paritoria, vermittelt Kayserlicher Commission in Anno 1623. legitimer exequit; Darum der Herr Graf zu Ostfriesland und die pretendierende Herren von Kniphause, mit ihrem unbefugten petito restitutionis ex capite Amnestie &c. von der Churfürstlichen Durchlaucht zu Cöln, als Crayß-Ausschreibenden Fürsten, und hernach bey dem Münsterischen Friedens und Nürnbergischen Executions-Tractaten, pure zum dritten mahl, & quidem cum cause cognitione, billig abgewiesen worden, dero wegen auch diesfalls weiter nichts suchen können. Gedruckt im Jahr 1654.

Hierwider kam heraus: (3) Spongia des also rubricirten Examinis Remonstracionis Kniphause, womit die mit laurer Wasser-Farben, aus offenbaren Ingründen, ungeheuren Mißschlägen und absurdissimi Præsuppositis conglutirte, zu Colorierung der in Anno 1623. Letzt in puncto Revisionis in Camera adhuc pendente, vorgangener Discussion aus den Herrliche Reiten Inhausen und Kniphause, sorgebrachte Dicenten, wie auch die falso sorgebildete Vorstellung von erdichteter Abweisung des Herren Grafen zu Ostfriesland, und Herren von Kniphause a beneficio Restitutionis ex capite Amnestie &c. diluirt und zerstoßet worden. Gedruckt im Jahr 1654.

Dagegen erschien (4) Ariditas Spongia Prisco-Kniphause detecta. Das ist gründliche Entdeckung, wie die zu End des jüngst geschlossenen Reichs-Tages zu Regenspurg, wider das Examen Restitutionis Kniphause, herausgegebene Schrifft: SPONGIA reuirtet, in recessu so gar nichts hinter sich führet, noch das geringste liefert, weisen der große Tadel sich fornen berühmt ic. Anno 1655.

1649.  
Mart.

land, ic. als Intervenienten, dritten Theils, ad Revisionem stehender Sache. 1649.  
Frein, der an Seiten Oldenburg in Anno 1623. occasione belli gesuchter und Mart.  
erhaltener Executionis Commission, und was darauf zu Präjudiz und Desti-  
tution, nicht allein deren von Kniphausen, und des Herrn Grafen zu Ost-  
Friesland, sondern auch der Stände selbiger Grafschafft und mehrerer Inter-  
essenten, erfolgt. Zu klarer Erweisung, daß der Herr Graf zu Oldenburg  
beyde occupirte Herrschafften Inhausen und Kniphausen, samt deren Zuge-  
hörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, denen Destitutus, in Krafft des durch  
Gottes Gnade geschlossenen Frieden-Schlusses, schleunigst zu rekti-  
tuiren und abzutreten schuldig.

Es ist am hochbliblichen Kayserlichen Cammer-Gericht in einer zwischen Herrn  
Graf Johann zu Oldenburg ic. als Successoren Fräulein Maria zu Jever, Klägern  
eins, und Herrn Lido von Kniphausen, folgendes dessen Erben, viele Jahre dabevor  
dasselbst, wegen des Haus und Herrschafft Knipens, samt dero Zubehörungen, in Reich-  
ten gehangenen und verführten Sache, am 20. Octobr. 1592. ein End-Urtheil (A.) für  
Oldenburg, und wider die Herren von Kniphausen, abgesprochen. Von solcher Urtheil  
haben die wohlberühmte Herren, im Heiligen Reich zugelassener und herbrachter Massen,  
Revision gesucht und erhalten, auch was der Ordnung zufolge deswegen zu thun gewe-  
sen, gethan und geleistet.

Demnechst hat auch Herr Graf Enno zu Ost-Friesland, pro suo interesse (zu-  
mahlen von undenklichen Jahren, und längst zuvor, ehe die Jeverische Ansprüche auf  
Kniphausen entstanden und angefangen, solche Herrschafft von dem Gräflichen Haus  
Ost-Friesland zu Lehen gangen, und unter desselben hohen Landes-Obrigkeit gestan-  
den) am Kayserlichen Cammer-Gericht interveniando sich angeben, dessen aber, wie  
auch daß die Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 3. tit. pen. §. Darauf sollen, ic. in  
fine §. Im Fall aber, ic. & §. seq. nicht undeutlich mit sich führet, daß allererst nach  
erledigter, oder nicht der Gebühr beforderter Revision, mit Execution der Urtheil  
verfahren, und also cum debita diligentia quaesita, & pendente Revisione nicht  
verfahren werden sol, verachtet, Domini Camerales am 17. Maji 1594. (B.) Pa-  
ratorium auf die vorhin ipso die pronunciata Sententia erkandte Executoriales  
ergehen lassen, mit dem Anhang, daß beydes Klägern und Intervenienten die ange-  
zogene hohe Ober- und Lehens-Gerechtigkeit über das Haus und Herrlichkeit Knipens,  
am Kayserlichen Cammer-Gericht, ob sie wolten, wie sich gebührte, auszuführen,  
unbenommen, sondern furbehalten seyn solte, ic. Von welcher Urtheil dann der Herr  
Graf zu Ost-Friesland, auch seines Theils Revision gebeten, und ebenmäßig erhalten,  
auch die raxirte Gelder erlegt: Fürters eodem Anno (nicht zwarn, wie an Gräflis-  
cher Oldenburgischer Seiten mit gepareter Wahrheit, und ihrer unrechtmäßiger Sa-  
chen eine Farbe anzustreichen, fürgeben werden wollen, um vom Kayserlichen Cam-  
mer-Gericht abzugehen, sondern allein die von Oldenburg eifferigst gesuchte, und non  
obstante dispositione Ordinationis Camerae imminirende Execution destomehr  
zu behindern, und Dominos Camerales ad observationem Ordinationis, adeo-  
que ad officium zu verweisen) aufm Reichs Tag zu Regensburg Ihre Kayserliche  
Majestät, so wohl Chur Fürsten und Stände, dahin bittlich angelangt, an die Herren  
Camerales ernste Erinnerung und Befehl zu thun, pendente Revisione, mit Exe-  
cution und dergleichen beschwerlichen Processen einzuhalten: an statt dessen aber ihm  
der Bescheid (C.) worden: Weil ohne das dieser Punct, ob in Fällen, da von des  
Kayserlichen Cammer-Gerichts-Urtheil Revision gebeten, unter hangen-  
der Revision mit der Execution zu verfahren oder nicht, denen Dubis, so des  
Kayserlichen Cammer-Gerichts Proceß halber übergeben, mit einverleibet,  
und deren Erledigung denen Deputirten Ständen albereit anbefohlen,  
daß darum dasselbig Begehren zu solchen Haupt-Puncten und Tractation  
des Justitien-Wesens zu verschieben sey. Massen solch Decretum una cum  
Supplicatione beyh Schwanemanno Lib. 1. Proceß. Cam. cap. 75. num. 30. zu  
Sechster Theil. Aaaaaa fins

1649. Mart. finden. Nichts desto weniger haben Ihre Kayserliche Majestät Rudolphus II. glor. 1649. mem. wenig Tage hernacher, nemlich den 25. Augusti gedachten 1594. Jahres, ein solch Rescriptum (D.) ad Cameram allergnädigt ausgelassen, worinn Dieselbe Herren Cammer-Richter, Präsidenten und Besizer der geschenehen Bitte bloß erinnern, nicht zweifelnd, sie werden disfalls der Cammer-Gerichts-Ordnung nachzugehen wissen.

Folgendes Anno 1595. ist von denen aufm Deputations-Tag versamlet gewesen Kayserlichen Chur- und Fürstlichen Herren Commissariis, wie nicht weniger Anno 1597. den 22. Jan. (E.) und 7. Novembris (F.) von Römischer Kayserlicher Majestät Christelichsten Gedächtniß, dem Herrn Grafen zu Oldenburg sein Besuch ratione Executionis, daß er durch Mittel allerhand zuwegen brachter Intercessionarium durchzutreiben vermeynet, abgeschlagen, und er nachmahls auf nächste Berordnung zu warten angewiesen worden.

Diese Berordnung nun ist Anno 1600. aufm Deputation-Tag erfolgt, da laut ins Reich publicirten Recessus §. Als auch Streit fürgefallen, zc. deutlich versehen, daß die Executiones in Revisions-Sachen, bis dieselbe erledert, suspendiret seyn sollen, außershalb in etlichen wenigen ad presentem Causam sich nicht reimenden Fällen; Mit dem Anhang, daß solche Exceptiones (und nicht die Dispositio oder Regula selbst, wie abermahlen an Oldenburgischer Seiten, um die a Caesare & Statibus mehrfältig gethane Remission und Berweisung auf nächst erfolgende Erörterung des gemachten Dubii zu eludiren, perperam fürgeben wird) in casibus iudicis, non prae-teritis, statt haben sollten. Confer. Pet. Denail. Jur. Cam. c. 271. 17.

Hierauf, als nichts desto weniger jetzt regierende Herr Graf zu Oldenburg, *Anton Gunther*, seither Anno 1603. da er zur Regierung kommen, sich vielfältig demühet, die Execution zu erlangen, ist er allemahl ermahnet worden, die Revisions-Erbre- rung abzuwarten. Insonderheit auch Anno 1606. aufm Reichs-Tag, da er gesuchet, daß die Herren Revisores auf seine Kosten allein zusammen kommen sollen, haben dennoch Römische Kayserliche Majestät & Status Imperii nicht zugeben noch gestatten wollen, daß diese Sache von andern in Revisione hangenden, dergestalt separiret würde. Da aber der Graf abereinst in Anno 1611. am Kayserlichen Hof einen Anwurf Rescripti Inhibitorii zur Execution nicht gerathen können, mit Bitte solches zu cassiren und ihme zur Execution zu verhelffen zc. Haben zwar Ihre Kayserliche Majestät Dero Cammer-Gericht Bericht davon einschicken anbefohlen, als aber selbiges darauf vorangezogenes Erinnerungs- und auf die Kayserliche Cammer-Gerichts-Ordnung Anweisungs-Schreiben, de 25. Augusti 1594. eingesandt, woraus Falstas narrati Oldenburgici & obrependi studium handgreiflich gespüret worden, ist dabey blieben, und vom Herrn Grafen nichts erhalten.

Anno 1613. bey Kayser *Matthia*, ist das erwiederte Anhalten von keinem bessern Success gewesen. Nichts desto weniger hat er Anno 1617. bey Ihre Kayserlichen Majestät aber einft um Cassation des vermeynten Rescripti Inhibitorii, oder, daß Ihre Kayserliche Majestät die Sache vom Cammer-Gericht an sich ziehen (quod per Imperii Constitutiones & Capitulationem Caesaream fieri non poterat) und darauf Execution verordnen möchten, anhalten dürfen. Es haben aber Ihre Kayserliche Majestät solchem unbilligen und unrechtmäßigen Petico eben wenig statt geben, sondern an statt dessen, fast ad formam des vormeldten Rescripti de 25. Augusti 1594. ad instantiam Domini Comitis Frisiae Orientalis dati, ein Schreiben ans Cammer-Gericht ertheilet, damit selbiges die widrige vorbrachte Ursachen und Umstände in gebührende Achtung zu nehmen, und was billig und recht zu erkennen hätten.

Nächst diesem hat der Herr Graf zu Oldenburg Anno 1618. die von *Kniphhausen* ad

1649. ad Cameram in puncto Executionis ad reassumendum citiren lassen, woselbst 1649.  
 sie auch erschienen, und ihre Nothdurfft wider des Herrn Grafen Gesuch der Ge- Mart.  
 Mär. bühr einbracht, darüber auch submittiret worden, aber bishero, unangesehen der Herr  
 Graf auch Anno 1621. vom Kayser Ferdinando II. p. m. zu Beförderung der Sachen  
 Promotoriales erlanget, kein Bescheid erfolget.

Ob nun wohl aus obigen allen erhellet, daß dem Herrn Grafen mit nichten gebüh-  
 ret hätte, vom Kayserlichen Cammer Gericht, wie Er bereits in Anno 1617. bey Kay-  
 ser *Martia*, Christ-seligen Andenkens, tentiret, aber einst einen Absprung zu nehmen, so  
 hat Erß doch mit Gebrauch eines neuen, occasione des aus denen Bohemischen mo-  
 tibus entstandenen Unwesens und Kriegslauffs, Ihm an Hand kommenden Griffs, zu  
 thun, und sein bestes zu versuchen nicht unterlassen, indem Er in Anno 1623. den 9.  
 Februarii zu Regensburg Ihrer Kayserlichen Majestät durch seinen Ministrum, D.  
 Simonem Malsum, eine Supplication (G.) einreichen lassen, worin post relatio-  
 nem ad dictas promotoriales de Anno 1621. item dictum Rescriptum de Anno  
 1617. und dabey übergebene Tit-Schriften hauptsächlich angeführet: Daß es mit  
 denen von Kniphausen in die kundbare Terminos gerathen, daß sich dieselbe  
 Ihre Kayserlichen Majestät Rebellen conjungiret, und der Principal sich ei-  
 ne geraume zeit her für einen Obristen unter denselben gebrauchen lassen,  
 einen starken Anhang an sich gezogen, sich hin und wieder im Reich ganz  
 Freybeuterisch erwiesen, und Ihre Kayserlichen Majestät Kriegs Armade  
 aller Möglichkeit nach Abbruch zu thun sich beflissen, in solcher hochstraff-  
 bahren Rebellion beharrlich und ungescheut fortfahre, und ipso facto für  
 Ihre Kayserlichen Majestät und des Reichs Acht seye, ja unter den andern  
 Erg-Rechtern in denen publicirten Achts-Briefsen, durch die General-Clau-  
 sul albereits so ferne begriffen, daß er aller Reichs-Constitutionen und Pri-  
 vilegien, und consequenter auch der Cammer-Gerichts Ordnungen und  
 Rechten nicht mehr fähig, sondern ipso Jure verlustig seye, dabero auch  
 Ihre Kayserliche Majestät deme in notoria & manente rebellion begriffen  
 den Wiedertheil nicht länger zu gestatten, sub pretextu beneficiorum Juris,  
 einen gehorsamen und getreuen Stand des Reichs umzutreiben, &c. Item,  
 da die in der ergangen Definitiva dem Herrn Grafen zuerkandte Nutzungen seithero  
 Anno 1596. sich auf 700000. Reichsthaler belieffen (ist eine gewaltige Hyperbole,  
 zumahlen die Liquidatio, wenn sie angestellet werden solte, wie sich ante Executio-  
 nem von Rechtswegen gebühret hätte, viel ein anders würde ausweisen) daß doch  
 nicht allein die von Kniphausen seither Anno 92. da die Nitheil gesprochen, die Un-  
 terthanen mit übermäßigen Licenten, Imposten, Exactionen unerträgliches Lau-  
 demii, sehr übernommen und ausgezogen (alles wider die Wahrheit) sondern auch  
 bey zwey Jahren her ihrem Freybeuterischem Kriegs-Volk in der Herr-  
 schafft den Lauff-Platz beramer, auch noch unlängst etliche Compagnien zu  
 Rosß und Fuß von der Mansfeldischen Armada darein quartiret, und in  
 Summa dermassen übel haufiret, daß der Herr Graf endlich, wenn noch  
 länger nachgesehen werden solte, die ledige Hülsen zu gewarten haben wür-  
 de, &c. Demnach cum oblatione Cautiois gebeten, daß Ihre Kayserliche Ma-  
 jestät um solcher Bewandniß willen, entweder Commissionem auf Königl. Ma-  
 jestät zu Dänemarc, Norwegen, &c. als Herzog zu Holstein, oder sonst jemanden,  
 ad exequendam ergehen lassen, oder doch die Herrschafft Kniphausen dem Herrn  
 Grafen Sequestrations-Weise enträumen möchten, &c. Alles breitem Einhalts be-  
 rührter Supplication.

Dieser Cuneus hat kräftig operiret, und haben Ihre Kayserliche Majestät  
 drauf, ungeacht alles dessen, was vorhin seither Anno 1594. secundum Consti-  
 tutiones Imperii erwogen und ergangen, sich dahin durch solch gefärbtes, voller sub-  
 & obreptionen stekendes Anbringen und Suchen disponiren und bewegen lassen,  
 daß Sie Commissionem (H.) dem Herrn Grafen zu Oldenburg die Herrschafft  
 Sechster Theil. Aaaaa 2 Knip-

1649. Kniphausen, ohne Admission einiger Einrede, Verweigerung oder Widersecklichkeit, 1649.  
 Mart. würcklich einzuräumen, auch dabey handzuhaben, auf Königlich Majestät zu Denne- Mart.  
 marck, Norwegen, &c. als gemeldt, und Herrn Christian den ältern, Herzog zu  
 Braunschweig und Lüneburg, &c. samt und sonderß erkant und außfertigen lassen.

Und ob wohl bey Ausfertigung der Commission besagter D. Malsius, da er sei-  
 nes Herrn Intenc gnugsam erreicht, cavendæ offensionis ergo, selbst begehret,  
 daß man die vorangezogene Ursachen (Daß die von Kniphausen sich mit Thro Kay-  
 serl. Majestät und des Reichs-Rebellen conjungiret, &c.) auslassen möchte, gestalt  
 auch geschehen; So ist doch in dieselbe diß pro causa moventis ausdrücklich mit hinein  
 gesetzt: daß der in die Acht von Thro Kayserlichen Majestät erklärte Mans-  
 felder, bey Einnehmung der Graffschafft Ost-Friesland, die Herrschafft  
 Kniphausen ebenmäßig invadiret, &c. Daß derselbe die eingedommene  
 Ostfrißsche und andere Quartiere, gleichsam als sein Eigenthum, bald die-  
 sem, bald andern Borentaten, gegen ansehnlichen Summen Geldes abzu-  
 treiben sich erbotten: und zu befahren, daß die Herrschafft Kniphausen erwan  
 in fremde Hände kommen, und zu des Reichs Präjudiz, dem Burgundi-  
 schen Erayß (wobin sie doch nie gehöret) gänglich entzogen werden möchte, &c.  
 Darauf denn, nachdem vor höchst-gedachte Königlich Majestät zu Dennemarck,  
 Norwegen, &c. Christlicher Gedächtniß, sich entschuldiget, von Thro Fürstlichen Gnaden,  
 Herzog Christian dem ältern zu Braunschweig und Lüneburg, &c. p. m. allein die Ver-  
 richtung der Commission angenommen, und durch Dero Subdelegirte, aller vom  
 Herrn Grafen zu Ost-Friesland (welchem doch so wenig, als jemanden anders, außser-  
 halb dem damaligen Besizer, Herrn Philipp Wilhelm, Frey Herrn zu In- und  
 Kniphausen, &c. einige Citatio zugekommen, da sie doch in lite begriffen) und sonst  
 gethanen und fürbrachten Einreden und Protektionen ungehindert, auch sonst ohne  
 einiges Menschen thätlichen Widerstand, am 20. und 21. Novembr. selben 1623. Jahrß,  
 die Immissio des Herrn Grafen zu Oldenburg dergestalt verrichtet, daß der damalige  
 Possessor, Herr Philipps Wilhelm zu In- und Kniphausen (der doch auch für keine  
 Person des Kriegs-Wesens oder Rebellion sich nicht theilhaftig gemacht) nicht allein  
 der Herrschafft Kniphausen und darzu gehörigen streitigen Güter, sondern auch des  
 überaus schönen und herrlichen, von denen von Kniphausen auf deren erkauften  
 Grunde und Boden mit schweren, auf 100000. Reichsthaler sich erstreckenden Kosten  
 erbaueten Schlosses, und anderer in gedachter Herrschafft angekaufter Güter, so  
 niemahls in Streit gezogen, und an ihrem Werth die streitige Güter wohl verdoppelt  
 übertreffen, nulla fructuum perceptorum, worauf die unbegründete Rechnung ge-  
 macht, liquidatione prævia, entsetzt worden. Womit sich aber auch der Herr  
 Graf noch nicht ersättigen lassen, sondern hat eadem occasione die ganze, niemahls  
 zuvor streitig gewesene stattliche Herrschafft Inhausen, de facto eingezogen, und alle  
 Agnaten und Besizere der particular-Güter, ihrer Possession eigenthätlich und  
 ungehdret beraubet, ob- wohlgedachten Herrn Philipp Wilhelm aber in solch Elend  
 gesetzt, daß er mit seiner Gemahlin in der Fremde umher schwermen, und endlich,  
 wosfern er sonst noch samt den Seinigen zu leben haben wollen, wegen der Herr-  
 schafften Inhausen und Kniphausen und anderer unstreitigen Güter, einen verfangli-  
 chen, doch im Grunde nichtigen, und respectu der Interessenten, so wohl des Ohrs  
 und Lehen-Herrn, des Herrn Grafen zu Ost-Friesland, und dessen Land Stünde, als  
 der Herrent Agnaten (denen zum Präjudiz er per Pacta Gentilitia (L) nichts alie-  
 niren können) ungliltigen Vertrag eingehen müssen.

Aus dieser kurzen Erzählung nun ist klärlich zu vernehmen, zuseheriff, was Be-  
 wandniß es mit der Sache und Prætension des Herrn Grafen gehabt, ehe die erwähnte  
 Executio und Destitutio ergangen, und was daher des Herrn Grafen zu Olden-  
 burg Gebühr, vermdg Gottes und aller Billigkeit, gewesen; Demnach, wie gefähr-  
 und unverantwortlich dennoch derselbe sein unrechtmäßig Intenc fortzusetzen, ihm an-  
 gelegen seyn lassen, und auf was Weise quoque ex capite & principio, endlich  
 ver-

1649. verfahren, und nicht allein der damalige Possessor, sondern vermbg vorgemeldter 1649.  
 Mart. Erb-Vergleichung, simultaneæ investituræ & confortii litis, gesamte Herren Mart.  
 von Kniphausen, ihres Eigenthums, Besiz und respective Mit-Besizes, zugleich  
 der Herr Graf zu Ost-Friesland, als Ober- und Lehens-Herr, seiner von hundert und  
 mehr Jahren unverküglich herbrachten Ober- und Lehens-Gerechtigkeit, nicht weniger  
 die Stände derselben Grafschafft, ihres ebenmäßig von undenklichen Jahren bey den  
 Herrschafften Inhausen und Kniphausen und deren Angehörigen, absonderlich zumahl  
 dieselbe, wie Land- und Reichs-Kündig, ihr eigen Erarium und Jus collectandi  
 haben und exerciren, herbrachten und noch niemahls in Streit gezogenen Juris col-  
 lectandi, zu höchstem derselben und der Grafschafft eingeseßenen Nachtheil und Be-  
 schwerde, wie nicht weniger der Gräflichen Ost-Frisischen Hof-Gerichts Jurisdiction,  
 da vor diesem Verlauff die Eingeseßene beyder Herrschafften kündlich und unstreitig  
 in realibus & personalibus, demselben unterworffig gewesen, und sich daselbst  
 dingpflichtig erkant, plöglich entwehret und entsezet worden; Nemlich, daß solches  
 besage der erwehnten Gräflichen Oldenburgischen Supplication, und dero darauf  
 erfolgten Kayserlichen Commission, wegen dessen geschehen, daß jemand derrer  
 von Kniphausen, (denn daß es entweder alle, oder auch der damalige Besizer, Herr  
 Philipp Wilhelm, gethan, ist falsch und erdichtet) sich des Kriegs-Wesens an  
 widriger Parthey theilhaftig gemacht, oder daß sie Ihrer Kayserlichen  
 Majestät Rebellen sich allociiret und Freybeuterisch gehauet zu haben, das  
 hero in Ihro Kayserlichen Majestät und des Reichs Aecht gefallen, und be-  
 neficiorum Juris sich verlustig gemacht zu haben, angeben worden. Oder  
 doch ex tenore Commissionis, daß der in die Aecht erklärte Mansfelder, samt  
 der Grafschafft Ost-Friesland, die Herrschafft Kniphausen invadiret, &c.  
 und also ex causa & occasione belli ex motibus Bohemicis orti.

Wenn aber in dem vor kurzem durch die Gnade Gottes, zwischen jetzt regieren.  
 der Kayserlichen Majestät, und denen beyden fremden Cronen geschlossen, und im Reich  
 publicirten *REDE*, ausdrücklich versehen, ut vi Universalis & illimitatæ  
 Amnistia, universi & singuli Sacri Romani Imperii Electores, Principes,  
 Status, eorumque Vasalli, Subditi, Cives, Incolæ, quibus occasione Bohemiae  
*Germaniaevæ motuum*, ab una vel altera parte aliquid præjudicii aut damni,  
*quocunque modo vel pretextu* illatum est, tam quoad Ditiones & Bona Feudalia,  
 Subfeudalia & Allodialia, quam quoad Dignitates, Immunitates, Jura & Pri-  
 vilegia, restitui debeant plenarie in eum statum in Sacris & Profanis, quo  
 ante destitutionem gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt; non obstanti-  
 bus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationi-  
 bus: Salvis tamen cujusque partis juribus, item Litispendentiis in Aula vel  
 Camera Imperiali vel alibi vertentibus.

Es haben diessnach zuvordruff wohlgedachte Stände der Grafschafft Ost-Fries-  
 land, so wohl Kniphausische Agnaten und Interessenten, den Herrn Grafen zu Ol-  
 denburg in Decembri jüngst abgelauffenen Jahrs, testato des Verlauffs und nun-  
 mehr auf gehörter massen geschlossenen *REDE* seiner offenbahren Schuldigkeit  
 restituendi, erinnert und angelanget. Und als dennoch der Herr Graf selbig seine  
 Gebühr wider Verhoffen (da er den Frieden-Schluß alsofort auf erlangte Wissenschaft,  
 mit grossen Freuden, wie billig, angenommen, und auf allen Canseln seiner Grafschaf-  
 ten dasir danken lassen) nicht erkennen, sondern vielmehr über seine Widersegligkeit  
 behdriger Orten sich zu beklagen Ursach geben wollen; so seyn vielermeldte Stände, samt  
 den Herren zu Inhausen und Kniphausen, Agnaten und Interessenten, gemüßiget,  
 die Sache anhero zu bringen, und thun getrdster Zuversicht sich versehen, es werde von  
 Seiten Allerhöchst-gedachter Römischer Kayserlicher Majestät, Unfers Allergnädigsten  
 Herrn, und des Heil. Römischen Reichs, so wohl der hochlöblichen beyden Cronen,  
 die Befugnis Deroselben, hergegen die Unfug und straffbahre Widerspenstigkeit des  
 Herrn Grafen zu Oldenburg, dahin vermercket und empfunden werden, daß der Herr  
 Graf

1649.  
Mart.

Graf auf die Weise, als nicht allein in Instrumento Pacis klärllich enthalten, sondern noch darüber jüngstmahls contra contumaces & refractarios ferner bedacht worden, zu gebührender schleunigsten völligen Restitution und Abtretung mehrbesagter Herrschafften Inhausen und Kniphausen, samt deren Zubehdrungen und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben, und ob verstandener massen entzogen, angewiesen werden, und Sie, olim destituti, sich des gemachten Friedens Früchten und würcklichen Genuß, nebens andern dissals zu freuen haben mdgen, x. Münster, den 28. Januarii Anno 1649.

A.

Definitiva Cameralis.

Veneris 20. Octobris, 1592.

In Sachen weyland *Marien*, Fräulein zu Zeber, jeso Herrn *Johansen* Grafen zu Oldenburg, x. Klägern eines, wider auch weyland *Tyden* zu Kniphausen, jeso dessen Erben in Actis benannt, Beklagten anders Theils, ist, allem Vorbringen nach, zu Recht erkandt, daß ermeldte Beklagte ihm, Klägern, das Haus und Herrlichkeit Knipens, samt dero Zugehörungen, auch vom Jahre 1496. aufgehobene Nuzungen, abzutreten, einzuräumen und zuzustellen, schuldig seyn, als wir sie hiemit condemniren und verdammen, die Gerichts Kosten deswegen auffgelauffen, aus bewegenden Ursachen, gegen einander compensirend und vergleichend, x.

B.

Cameralische Paritori Urtheil x.

Veneris 17. Maji. An. 1594.

In entschiedener Sachen, Weyland *Marie*, Fräulein zu Zeber, jeso *Johans* Grafen zu Oldenburg, Klägern, wider auch weyland *Tyden*, zu Knipens, jeso dessen Erben in Actis benannt, Beklagten, und Herrn *Edzarden* Grafen zu Ost-Friessland, x. Intervenienten, läst man es bey dero den 6. Julii, jüngst angefertigter und purificirter Zeit bleiben, darauf die Sigilla und Manus, dero am 20. Martii, zuvor einkommer Einlagen für bekandt, und dann geleiste Caucio, für genugsam angenommen, auch D. Reicharden, sein der Declaration Penæ beschehen Begehren, noch zur Zeit abgeschlagen, sondern D. *Nichart* Wolffen, wie auch D. *Steulars*, Vorbringen unversehrt, glaubliche Anzeig zu thun, daß der Ausgang verkündten, und reproductirten Executorialen, alles ihres Inhalts, gehorsamlich gelebet seye, Zeit vier Monat, pro termino & prorogatione, Amtswegen angefertiget, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß gedachter Beklagter, jeso, als dann, und dann als jetzt, in die Penæ, berührten Executorialen einverleibt, hiemit erkläret, ferner Proceß auch erkandt, daß Sie seinem Gegentheil die Gerichts-Kosten, deswegen abgelauffen, nach Rechtlicher Ermäßigung zu bezahlen, schuldig seyn sollen, doch ermeldtem Kläger und Intervenienten die angezogene hohe Ober- und Lehns-Gerechtigkeiten über das Haus und Herrlichkeit Knipens, an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht, ob sie wollen, wie sich gebühret, auszuführen, hierdurch undenommen, sonder vorbehalten.

C.

Decretum Statuum Imperii de 9. August. de 1594.

Auf des Gräflichen Ost-Friesschen Abgeordneten *J. G.* an Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Reichs gelangete Witschrift, neben der Römisch-Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn, ernste Erinnerung und Befehl, an Cammer-Richtern, Präsidenten und Beysitzern zu Speyer zu thun, daß sie deren von seinem Gnädigen Herrn *Graff N.* contra Herrn *J.* das Haus und Herrlichkeit Kniphausen samt

1649.  
Mart.

1649.  
Mart.

samt deren Anbringen betreffend, gesuchten und angeforderten Revision statt geben, auch unmittelbar, bis dieselbe ordentlicher Weise erlediget, mit der Execution oder dergleichen beschwerlichen Processen nichts fürnehmen, sondern damit inhalten und stillstehen wollen: Ist im verordneten Supplication Rath bedacht worden, dieweil ohne das dieser Punct, ob nemlich in Fällen, da von des Kayserlichen Cammer-Gerichts publicirten Urtheil Revisiones gebeten werden, unter hangender Revision, mit der Execution fortzufahren sey oder nicht, *re. den D. dubiis*, so des Kayserlichen Cammer-Gerichts Proces halben übergeben, mit einverleibt, und deren Erledigung den deputirten Ständen, allbereit, in Krafft hiesigen Reichs-Abscheidts, anbefohlen werden soll: daß man diesem Begehren und anderer Inconvenientien willen, diemahls nicht statt thun mögen, sondern dasselbige zu solchen Haupt-Puncten und Tractation des Justicien-Besens zu verschieben sey.

1649.  
Mart.

## D.

*Rescriptum Imperatoris Rudolphi de 25. August. Anno 1594.*Rudolph, *re.*

Ehr-Würdiger Fürst, Lieber Andächtiger, auch Wohlgebohrn, Edler, Ehrsam, Gelehrt und Liebe Getreue. Was bey uns der Edel, Unser und des Reichs Lieber Getreuer *Edzardt Graf zu Ost-Friesland*, wegen der in Sachen *Jeber, jeso Oldenburg, contra Kniphausen*, in puncto *Executorialium*, unter dato 17. Maji jüngsthin ergangenen Urtheil, durch seinen zu uns abgefertigten Rath, *D. Johann Hetemann*, bey Uns anbringen und bitten lassen, das hat deine Andacht und Ihr einliegend zu vernehmen: Weil Wir dann vermercken, daß ermeldter Graff sich solcher Urtheil, als *Interveniens*, beschweret zu seyn befindet, daher er dann wegen seines dabey präterdirten Interesse, bey des von *Mayns Liebd.* als *Ergz-Canzlarn*, um Revision angejuchet, und anjeho in denen Sorgen siehet, es möchte unmittelbar, vor Erledigung berührter Revision mit der Execution fortgefahren, und also er seiner Possession entsetzt werden, so haben Wir nicht unterlassen wollen, deine Andacht und Euch solches zu erinnern, und seyn allerdings ohngewisselt, deine Andacht und Ihr werden diesfalls Unser und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung nachzugehen wissen. Wolten Wir euch zur Nachricht nicht bergen, denen Wir samt und sonders wohl gewogen seyn. Geben zu *Regensburg* den 25. Augusti, Anno 1594.

## E.

Kayserlicher Bescheid in causa *Oldenburg, Graff Hansen ratione der Herrschafft Kniphausen, Revisionis in Camera.*

Was bey der Römisch-Kayserlichen Majestät Unserm Allergnädigsten Herrn, Herr *Johann Graf zu Oldenburg und Desmenhorst*, wegen Execution deren am Kayserlichen Cammer-Gericht Anno der weniger Zahl 92. jüngsthin, deo Herrschafft *Kniphausen* halber ergangener, aber um des condemnirten theils Revision willen, noch ohnvollzogener Urtheil anbracht und gebeten, befinden Ihre Kayserliche Majestät, wie gegen Sie auch sonst, so wol in Ansehen Ihres freundlich geliebten Herrn Brudern, Herrn *Alberti*, Cardinals und *Ergz-Herzogen zu Oesterreich* hierunter eingewendeter *Intercession*, als daß Ihre Majestät vorgeandtem Herrn Grafen mit allen Gnaden fürterst gewogen, verhellflich zu erscheinen geneigt wären, daß sich jedoch nach gestalten Sachen diese Zeit die von ihme Herrn Grafen angedeutete Mittel nicht thun lassen, es wolten Ihre Kayserliche Majestät aber ferner dem Besen nachsinnen, und wie etwa diese auch andere an Ihre Majestät und des Reichs Cammer-Gericht hangende *Revisions-Sachen* zu gebühlicher Erledigung zu bringen, verhoffentlich in kurzem Mittel und Wege ins Werck richten, bis dahin mehr wolgedachter Herr Graff, dem Ihre Kayserliche Majestät unmittelbar zum Bescheid und Nachricht solches anzufügen, gnädig befohlen, sich gedulden wolle. Signatum zu *Prag* unter Ihre Kayserlichen Majestät Secret Insignel den 22. Januarii, Anno 1597.

F.

1649.  
Mart.

F.

1649.  
Mart.

Kayserlicher anderweiter Bescheidt in Causa Oldenburg Graff *Johansen*, contra von Knipphausen schwebender Revision am Cammer-Gericht.

Die Römisch-Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Herr, ic. lassen Herrn *Johann* Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, auf sein anderwärts ersuchen und bitten um Hülf, daß die am Kayserlichen Cammer-Gericht Jahrs der weniger Zahl neunzig zwey, der Herrschafft Knipphausen ergangene, aber um Beklagten Theils gesuchter Revision willen noch unvollstreckte Urtheil ohne weitem Verzug exequiret werden möge, über Ihro Kayserlichen Majestät den 22. Januarii, des Jahrs dorchin gegebenen Bescheidt nochmahls zu Gemüth führen, daß Ihro Kayserliche Majestät vor verührter Revision ordentlicher Erdörterung, zur Execution nicht gelangen, vielweniger, daß obgenandter Herr Graff, seiner Andeutung nach, der Possession sich selbst nähern wolt, gut heißen können, sondern weiln aus Ihro Kayserlichen Majestät neulich publicirten Reichs-Tage Ausschreiben unter andern zu vernehmen, was massen Ihro Kayserliche Majestät des Heiligen Reichs Nothdurfft, so vermöge jüngst verschiehen Anno 1594. zu Regensburg aufgerichteten Reichs-Abschieds, auf hernach gefolgeten Deputation-Tag gegen Speyer remittiret worden, (dahin dann auch die Revision-Sachen gehörig) vermittelt Göttlicher Verleihung bald nach vollzogener Reichs-Bersammlung zu reallumiren, und bey ehegedachtem angefangenen bishero unvollenderem Deputation-Tag von vorangeregten hinterständigen gemeinen Reichs-Nothdurfften handeln zu lassen entschlossen und erbietig; so wird mehrermeldter Herr Graff *Johann* zu Oldenburg, eben wie andere Reichs-Grände, welche nicht allein solche, sondern wohl ältere Revision Proceß, aus bewusten Obstaculis bisher nicht zum Austrag brauchen mögen, dessen mit Gedult, und ohne Anmassung einiger Eigenthätlichkeit erwarten, sonst wäre gewiß Ihro Kayserlichen Majestät nichts lieber, dann daß weder offtiangerter Herr Graff zu Oldenburg, noch jemandts deßfalls aufgehalten würden, und sind Ihro Kayserliche Majestät auch furters geneigt, so viel an Ihr, die Werck ferners also zu befördern, daß der im Gräßlichen Schreiben angedeutete vermeyntliche Casus protractæ Justitiæ mit Billigkeit Ihro Kayserlichen Majestät hierunter gar keines Weges zu zumeßsen, welches an statt gebethener Resolution und Antwort Ihro Kayserliche Majestät dem Gräßlichen Abgeordneten zu eröffnen gnädigst befohlen. Signatum zu Prag, unter Ihro Kayserlichen Majestät aufgedruckten Secret Insiegel, den 7. Novembris, Anno 1597.

G.

Supplicatio D. Malsii nomine Comitis Old. ad Sac. Cesaream Majestatem, exhibitæ die 9. Febr. Anno 1623.

Allerdurchlauchtigster, Großmächt- und unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böhem Rönig, Allergnädigster Herr, ic.

Ew. Kayserlichen Majestät seyn allergnädigst noch eingedenck, welcher gestalt Sie auf mein allerunterthänigstes Suppliciren, dessen Copia sub A. Junio des tausend sechs hundert ein und zwanzigsten Jahrs, in Sachen Jever sive Oldenburg contra Knipphausen, und zwar in puncto Executorialium, an das hochlöbliche Cammer-Gericht zu Speyer allergnädigst rescribiret, was auch Deroselben nächst Vorfahr am Reich, Kayser *Matthias*, Christeligen Andenkens, in eadem causa den 9. Martii, Anno 1617. befohlen, gibt die Beslage mit B. wie es auch sonst in jure & facto hierinn allenthalben bewandt, ist aus damahls allerunterthänigst überreicher Bitt-Schriff mit C. ausführlich zu mercken; Ob nun wohl mein gnädiger Graf und Herr in der gänglichen Hoffnung gestanden, es würden Allerhöchst-gedachte Kayserliche Promotoriales so viel versangen haben, daß Sie zu wirklicher Execution dessen in Anno tausend fünf hundert zwey und neunzig publicirten Haupt-Urtheils, und Restitution

1649.  
Mart.

deren cum fructibus perceptis & percipiendis ab Anno Tausend vier hundert sechs und neunzig zuerfandten Herrschafft Knipphausen vermahleinst gelangen können, so ist doch über allen angefructibus percipiendis. wendeten Fleiß, sonder Zweifel wegen Vielheit und Wie aber Oldenburg, ihrer Schwere der Rechtshangigen Sachen, auch mit einge-Seiten fürgeben, also ist fallener Krieges-Empfdrungen, am höchsten gedachten Kayman in der Kayserlichen kaiserlichen Cammer-Gericht, bis anhero nichts zu erhalten Commission gefolget. ten gewesen.

1649.  
Mart.

Wenn es aber mit denen von Knipphausen, als condemnirten Detentoren besagter Herrschafft, in die kundtbahren Terminos gerathen, daß sich dieselbe mit Ew. Kayserlichen Majestät Rebellen conjungiret, und der Principal sich eine geraume Zeit her vor einen Obersten unter denselben gebrauchen lassen, einen starcken Anhang an sich gezogen, sich hin und wieder im Reich ganz Freybeuterisch erwiesen, und Ew. Kayserlichen Majestät Krieges Armaden aller Möglichkeit nach Abbruch zu thun sich beflissen, in solcher hochstraffbahren Rebellion beharlich und ungescheuet fortfähret, und ipso facto in Ihre Kayserlichen Majestät und des Reichs Acht ist, ja unter den andern Erbs-Rechten in denen publicirten Achts-Brieffen, durch die General-Clausula allbereits so ferne begriffen, daß Er aller Reichs-Constitutionen und Privilegien, und consequenter auch der Cammer-Gerichts-Ordnung und Rechten, nicht mehr fähig, sondern ipso jure verlustig ist, dahero auch Ihre Kayserliche Majestät deme in notoria & permanente rebellione begriffenen Wider-Theil nicht länger zu gestatten, sub prætextu beneficiorum juris, deren er nunmehr, da gleich seine Præteniones einigen Grund hätten, wie doch nicht ist, sich selbst unwürdig gemachet, meinem gnädigen Grafen und Herrn, als einem Gehorsamen und Getreuen Stande des Reichs, zur Ungebühr in re judicata & liquida umzutreiben, in ferner allergnädigster Erwehung, daß alleine die meinem gnädigen Herrn in erwehnter Herrschafft zuerfandte Nutzungen von An. 1496. sich auf 700000. Reichsthaler belaufen, davon der Sachfälligen offenbahren Unmöglichkeit halber sich nicht auf dem eussersten Heller zu erhohlen: ja, weiln die Rechnung leicht zu machen, daß die Herrschafft gleichwol endlich restituiret werden müsse, so haben die von Knipphausen nach gesprochenem Urtheil seider An. 92. die Unterthanen mit ungewöhnlichen übermäßigen Licenzen, Imposten, Exactionen unerträgliches Laudemii (welches der Orts eines von dem vornehmsten Stücken fructuum Jurisdictionalium ist) dermassen übernommen und ausgefogen, insonderheit aber bey zwey Jahren her, ihrem Freybeuterischen Krieges-Volk in der Herrschafft den Lauff-Platz beraumt, auch noch ohnlängst esliche Compagnien zu Ross und Fuß von der Mansfeldischen Armada darein quartiret, und in summa dermassen übel haufiret, daß mein Gnädiger Graf und Herr, wann ihm also noch länger nachgesehen werden solte, endlichen ein mehrers nicht, als inanem Executionem, und wie man zu sagen pfleget, die ledige Hülsen zu gewarten hätte. Bevorab weiln Ihre Gnaden nebenst Verpfändung Ihrer anderer unbeschwerten Graff- und Herrschafften, mit der Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden gnädigliche Caution zu bestellen, sich hiebev offeriret, und da es gestalten Sachen nach vor nöthig erachtet werden solte, allen denen, so sich hiebev interesiret zu seyn vermeynen möchten, nachmahls allerunterthänigst offeriren thun, auch alles anders, was sich diesfalls zu Recht eignet und gebühret, gehorsamlich zu præstiren erbietig seynd. Als gelangt an Ew. Kayserliche Majestät, im Nahmen und aus besondern Befehl Hochwohlgemeldten meines gnädigsten Grafen und Herrn, mein allerunterthänigstes Bittten, Dieselben geruhen, allergnädigst vorherührte Umstände zu beherzigen, meinen gnädigsten Grafen und Herrn gegen gnugsame Caution, da es nachmahls vonnöthen, die zu Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigstem Arbitrio und Moderation, billig gestellet wird, in besagte Herrschafft Knipphausen zu immitiren, auch deswegen Dero

Sechster Theil.

B b b b b

zu

1649.  
Mart.

zu Dännemarc und Norwegen Königl. Majestät, als Herzogen in Holstein, oder weme es sonst Ew. Kayserliche Majestät auftragen wollen, committendo zu befehlen, daß Sie die von Kniphausen dahingegen exmittiren, und zur Restitution der zuerkandten Früchte, durch gebührl. Executions-Mittel compelliren und anhalten, auch meinem gnädigen Herrn bey der Possess, Krafft Ew. Kayserlichen Majestät Kayserlichen Commission, wider männiglich manutenciren und handhaben. Solte aber dieses, wider alles Verhoffen noch zur Zeit nicht statt finden, so wollen Ew. Kayserliche Majestät Ihr allergnädigst gefallen lassen, besagte Herrschafft wegen besorgter gänglicher Ruin und Verwüstung derselben, meinem gnädigen Herrn Sequestrations-Weise bis nach erfolgtem endlichen Ausschlag einzuräumen, oder auch andere sub lit. C. hiebevorn subalternative gebetene, und jetzigen Umständen nach, mit sattem Grunde Rechts practisirl. Mittel allergnädigst anzusehen und denselben zu deferiren, zuversichtlich, weilen die Definitiva achte Jahr vor dem Deputation-Abscheid, so Anno 1600. publiciret, gefallen, es werde bey geleisteter Caution um so weniger Bedencken haben, und Ew. Kayserliche Majestät auf einen oder den andern Fall meinem gnädigen Herrn mit Kayserlicher allergnädigster Resolution erfreuen, inmassen ich denn diß oder was sonst omni meliori modo gebeten werden sollen, können oder mögen, zu Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigsten Erkantniß, cum debita ac humillima imploratione summi Cæsarei Officii, allerunterthänigst stellen thue. Signatum Regenspurg den 30. Jan. Anno 1623.

1649.  
Mart.

Ew. Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst gehorsamster

Herrn Anthon Günther, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Jever und Kniphausen, ic. abgeordneter Rath,  
Simon Mallius D.

H.

Kayserliche Commissio ad exequendum.

Wir FERDINAND der Ader von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Carinthien, Crain und Württemberg, Graff zu Tyrol, ic. Entbieten dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Christian dem Vierden, zu Dännemarc, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, dann auch dem Hochgebohrnen Christian dem Eltern, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ic. Unserm Lieben Freund, Oheim und Fürsten, Unsere Freundschaft, Liebe, Gnade, und alles Gutes: Durchlauchtigster Fürst, besonders lieber Freund, auch Hochgebohrne Liebe Oheimen und Fürsten, Ew. Liebd. Liebd. wird ohne Zweifel vorhin guter massen bewußt seyn, was für Streitigkeiten und Rechtfertigung sich noch von vielen und langen Jahren hero an Unserm Kayserlichen Cammer-Gerichte, zwischen den Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, an einem, und denen von Kniphausen, anders Theil, wegen der Herrschafft Knipens und derselbigen Zubehörung verhalten, auch welcher gestalt darinnen so weit verfahren, daß noch am dato den 20. Octobris, des längst verweilten 1592. Jahrs, am vorgeführten Kayserlichen Cammer-Gerichte rechtlicher Ausspruch und Erkantniß vor obbemeldte Graffen zu Oldenburg, und wider gedachten von Kniphausen also und mit solcher maasß ergangen, daß sie, die von Kniphausen, dem damahltn, im Leben gewesenem Graff Iohansen, zu Oldenburg und Delmenhorst, obangeregte Herrschafft Knipens mit allen Nuzungen, welche dieselbe unter währendem Recht-

Streit

1649.  
Mart.

Streit ertragen, oder davon aufgehoben werden könnten, würcklich abzutreten und einzuräumen, schuldig seyn sollen.

1649.  
Mart.

Nun werden Wir in Unterthänigkeit verständiget, daß zwar mehrgemeldte von Kniphausen, an gedachten Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht wieder obberührte ergangene Kayserliche Urtheil und Erkänntnis, die Revision nicht allein gesucht, sondern sich auch daneben ihrer, der von Kniphausen, weyland Graff Enno von Ost-Friesland pro Interesse angenommen, dessen allen ungeachtet aber, zu Handhabung obgeschriebener Urtheil, an obbestimmtem Kayserlichen Cammer-Gericht, auf des klagenden Graffen zu Oldenburg unterthänigstes Anruffen und Bitten, gegen einer der obgerührten Revision wegen erstatteten Caution, Executoriales erkennen und ausgegangen, und die Beklagte von Kniphausen durch richterliches Decret noch ferner zur Paricion angehalten, daneben auch obbenandter Graff von Ost-Friesland seine angezogene Spruch und Forderungen anderwert gebühlich auszuführen gewiesen worden sey.

Wiewohl nun hierzwischen die würckliche Execution obgehörter rechtlicher Urtheil und Erkänntnis fürnemlich darum eingestellt verblieben, daß vielgemeldter Herr Graff von Ost-Friesland unterm dato 25. Aug. (de his videantur superiora.) in dem hernach gefolgten funffzehnhundert vier und neunzigsten Jahr von weyland Unserm geehrten Vorfahren am Reich, Kayser Rudolphen dem Andern, Christseligen Gedächtnis, mit ungleichem Bericht der Sachen Beschaffenheit, zu Einhaltung mit obangedeuteter Execution eine Inhibition erlanget und zu Wege gebracht, so seyn doch deme zugegen von Unserm nechsten Vorfahren Kayser Matthia Hochblblichsten Andenkens, am dato den 9. Martii verwichenen 1617. Jahrs, zu Beförderung mehr geschriebener Execution, an oftgerührtes Kayserliches Cammer-Gericht Promotoriales ertheilet.

Sintemahln Wir dann der Sachen oberzehlte Beschaffenheit in reiff und fleißige Erwegung gezogen, und die mehr obangeregte im Jahr 1592. für vielgedachte Graffen zu Oldenburg ergangene Rechtliche Erkänntnis, wie auch die darüber ertheilte Executoriales und Paricion-Decret an sich selber richtig, klar und undisputirlich, daneben auch ferner offenbahr und am Tage liegend befunden, daß der von Uns in die Acht erklärte Mansfelder bey Einnehmung der Graffschafft Ost-Friesland die Herrschafft Kniphausen ebenmäßig invadiret, über die massen verwüestet, und in Verderben gesetzt: Also, wie dieselbe zuvor allbereit zu Ersättung der, vermdog obgerührter Endurtheil vor hundert und eglichen zwanzig Jahren im Recht zuerkandten Nutzungen und Einkommen, bey weiten nicht erklecklich gewesen, nunmehr dem obgesiegten Theil daraus in principali & accessoriis in deme, was erkandt, rechtlicher Gebühr nach nicht verholffen werden mag, in Betrachtung, daß gedachter Mansfelder die eingenommene Ost-Friische und andere Quartier, gleichsam als sein Eigenthum, jetzt diesem, bald andern Potentaten gegen ansehnlichen Summen Geldes abzutreten sich erbothen, hochzubefahren, daß obgerührte Herrschafft Kniphausen etwan in frembde Hand kommen, und zu des Heiligen Römischen Reichs Präjudiz, dem Burgundischen Crays gänzlich entzogen werden möchte, daher Wir also aus jetztzerzehlten und andern mehr erheblichen Ursachen, und wohl erwogenen Umständen nicht sehen können, wie dem Wohlgebohrnen Unsern und des Reichs lieben getreuen, Anthon Gunthern, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, Unserm Rath, die von seinen Vor-Eltern schon vor vielen abgewichenen Jahren, obgehörter gestalt erlangte Execution länger zu verziehen, und Unsere Kayserliche Hülffe pro administranda Iusticia zu denegiren sey.

Hierum so hat Uns vor gut angesehen, Ew. Lieb. Lieb. samt und sonders, als welche der Sachen und dem Ort nicht weit abgeessen, Unsere Kayserliche Commission aufzutragen, an dieselben hiemit samt und sonders freundlich und gnädigst begehrend, Sie wollen sich erst angeregter Commission, Uns zu gehorsamen wolgefälligen Ehren,  
Sechster Theil. B b b b b 2 und

1649.  
Mart.

und gedachtem Grafen zu Oldenburg zum Besten, gutwillig und unbeschweret unternehmen und beladen, und ihme, Grafen, die mehr geschriebene, mit Urtheil und Recht zuerkandte Herrschaft Kniphaußen, sammt derselben Zugehörung, vermittelt Ew. Lieb. Lieb. Subdelegirten, jedoch mit Vorbehalt obgedachten Grafen zu Ost-Friesland angegebener Spruch und Forderungen, auch ohne Abbruch und Schmälerung der, von vielbesagtes Graffen zu Oldenburg Vor-Eltern in judicio Revisorio geleisteten Caution, mit ehestem in Unserm Nahmen wirklich einräumen und überantworten, und sich davon keine einige Einrede, Verweigerung oder Widerseßlichkeit nicht allein nicht abhalten, noch verhindern lassen, sondern auch ihn, Grafen zu Oldenburg, bey dem erlangten Besiz und Einhabung von Unserntwegen vestiglich handhaben, Uns auch über dem Verlauff und Verfolg ihre gehorsame umständliche Relation hernach fürderlich überschicken. An deme erweisen Uns Ew. Lieb. Lieb. neben Beförderung dessen, so den Rechten und der Billigkeit gemäß ist, angenehmes Gefallen, denen Wir samt und sonders, u. Geben in Unser Stadt Wien, den 24. Maji, Anno 1623. Unserer Reiche, des Römischen im 4. des Hungarischen im 5. und des Böheimischen im 6.

1649.  
Mart.

## I.

*Extract Paßi gentilitii de Anno 1579.*

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit, Amen. Wir Ico und Wilhelm zu Inhausen und Kniphaußen, Hauptlinge, thun kund, zu wissen und bekennen samt und besonder hiemit vor Uns, Unsere Erben und jedermännlichen. Nachdem Unser freundlicher lieber Vater Christlicher Gedächtnis in seinem letzten Willen mit eigener Hand geschrieben, verordnet und disponirt, daß zu Erhaltung und Ehren Unseres Hauses, Geschlechts und Stammes, die zwo Herrlichkeiten Inhausen und Kniphaußen ungetheilt und ungetheilt bey dem Eltesten sollen bleiben, folgendes auch Unsere freundliche liebe Mutter je und alle wege, in Zeit ihrer Gesandtheit, und auch in ihrer grossen Leibs-Schwachheit, ersucht und gebeten, daß Wir, zu folge gemeldtes Unserers seligen lieben Vaters letzten und äuffersten Willen, Uns in Scheidung und Theilung unserer Güter, so allbereits von wohlgedachtem Unserm lieben Vater auf Uns gestorben und angeerbet, und künftiglich nach ihrer, wohlgedachter Unser freundlichen lieben Frau Mutter, tödtlichen Abgang, aufsterben und anerben mögen oder werden, dermassen wollen halten und tragen, daß solchem unsers seligen Vaters letzten Willen nachgelebet und vollzogen, und Wir freundlich und brüderlich in allen obangezeigten Väterlichen und Mütterlichen Gütern, bey ihrer, unser freundlichen vielgeliebten Frau Mutter, Leben entscheiden möchten werden, und solchen unserer geliebten Eltern guten Willen der Gebühr nach zu Herzen genommen, mit Betrachtung auch, was Schaden und Beschweris, Uns und Unsern Nachkommen (wie in vielen andern Geschlechtern befunden) durch Division der gedachten Herrlichkeiten, und durch unser, Brüder, unfreundliche Entscheidung, zu unserm eigenen Unheil entstehen möchte: daß derohalben Wir der wohlverdienter, unser geliebten Vaters und Mutter, guten und heylsamen Willen zu folgen, aus freyem Willen, mit vor und wohlbedachtem Gemüth und reifem Berade, Uns in Entscheidung obgemeldter Unser vielgeliebten Eltern Güter in Gegenwartigkeit, und mit Wissen, Rath und Hülffe der wolgedachter unserer geliebten Frau Mutter, auf den zehenden Tag jehiges Monates Septembr. freundlich und brüderlich verglichen, und endlich vereiniget, wie Wir noch thun, Krafft dieses, in Massen und Fügen, wie folget.

Eslich, sel Ich Ico der ältere Bruder, vor mich und meinen Erben auf nachfolgende Conditionen ewig und erblich behalten, besizen, haben und gebrauchen, die Haus und Herrlichkeiten von Inhausen und Kniphaußen, mit allen ihren zugehörigen Unterthanen, Meyern und Länden (doch die hernach benante zehen Mener, in Fügen dabey erkläret, ausgenommen) auch Jurisdiction, Hochheit und dessen Anhang, Aufstücken, Rügungen Adllens, Moertens, Eigenthum des Pfandschillinges deren Uns verunterpfändeten Länden, und sonst aller Gerechtigkeit, in aller massen und gestalt, wie

1649. wie die Uns von weiland Tido zu Inhausen und Kniphausen, Hauptlinge, und der Wohlgebohrnen, Unser freundlichen Lieben Frau Mutter, Eva, gebohrnen Gräfin zu Renneberg, Frau zu Inhausen und Kniphausen, respective angeerbet, angeauffet und verlassen seyn, 2c. 1649. Mart. Mart.

Dagegen sollen mir Wilhelm, vor mich und meine Erben, ewig und erblich zukommen und gefolget werden 2c.

Ist auch weiter verabredet, im Fall in künfftiger Zeit einer von Uns beyden, oder den Unfern, etwas von den zugetheilten Häusern oder Erb-Gründen verkaufen wolte, daß derselbe es dem andern zuvor anzubieten, und wofern er, was andere zu billiger Gebührniß davor erlegen wollen, zu geben geneigt, es alsdenn Ihme und den Seinen vor einem andern, wie billig, überzulassen, gehalten und schuldig seyn solle, 2c.

Und ist auch weiters, zu Erhaltung Unfern Stammes und Namens, auch desselbigen Stamme, Güter und Herrlichkeiten, Brüderlich abgeredet, verglichen, bewilliget und vertragen, daß das Haus Knipens und desselben anhangende Hochheit und Herrlichkeit von Inhausen und deren Hochheit, und mit allen ihren jegigen Zugehörungen, Ruzungen, Meyern, Länden, Aufkümsten und Gerechtigkeiten, 2c. je und allwege bey denen Männlichen, Ehelichen und Adelsichen Stammen und Nahmen, so lange deren männliche vorhanden seyn und verbleiben, und auf keine Töchter, es wäre dann der männliche Stamm gang ausgestorben, erben noch kommen sol mögen, und habe zu dessen Behülff und dem zufolge ich Ico, jetzt gedachter beyder Herrlichkeiten und Hauses Eigner und Herr, freundlich eingewilliget und versprochen, wie ich mich noch Krafft dieses Vertrages einwillige und verspreche, dasern der Allmächtige mich mit keinen männlichen Eheliblichen Leibes-Erben segnen würde, oder auch die mir von Gott verliehene Sohn oder Sibne, wiederum vor oder nach meinem tödtlichen Abgang möchten versterben, ohne männliche eheliche Leibes-Erben nachzulassen, und mein vielgeliebter Bruder Wilhelm, oder seine eheliche männliche Leibes-Erben zu der Zeit im Leben seyn möchten, daß alsdenn meine Tochter oder Töchtere meine andere Verlassenschaft frey und unbeschweret für sich behalten sollen, und diß Haus und beyde Herrlichkeiten mit der Hochheit und allen andern jetzt auf dato dieses zugehörigen Länden, Meyern, 2c. (doch auf nachfolgende Weise von Ehe-Steuren) Ihme, meinem Bruder, oder seinen ehelichen männlichen Leibes-Erben wiederum in Händen zu stellen, gehalten sollen seyn, 2c.

Da imgleichen Fall Ich Ico ohne eheliche, männliche Leibes-Erben, oder auch dieselbe nach mir ohne gleiche Leibes-Erben würden versterben 2c.

Ist auch weiters zwischen uns Gebrüder abgeredet, daß Wir einer dem andern, oder dessen eheliche Kinder, von diesem einem jeden zugetheilten Erb-Gütern, Antheil, durch Testament oder andern letzten Willen, oder auch durch Begiftung unter Lebendigen, oder sonstien keinerley Weise sol mögen enterben, oder entwenden, sondern daß dieselbe sollen bleiben und fallen, wie obangezogen, und so unser Brüder einer ohne eheliche Leibes-Erben versterben würde, daß alsdann gemeldte Güter auf den übrigen Bruder oder seine eheliche Leibes-Erben fallen sollen, 2c.

Und weilten Wir nicht allein für Uns, diesem allen, seines Inhalts nachleben wollen, sondern auch zu ewigen Zeiten von Unfern Erben und Nachkommen auch also gehalten und nachgelebet haben wollen, als haben Wir ein jeder für Uns in diesem auch freywillig renunciiret, verziehen, abgetreten und verlassen, alle behülffliche Mittel, Rechte und Exception, so hier irgends und gegens fürgewendet solten können werden; Als doli, inductionis, metus, erroris, reverentia parentum, lationis enormis, & ultra dimidium, item donationis excedentis quingentos aureos, & quod illa insinuationem iudicis requirat, auch beneficiorum minoris ætatis & restitutionis in integrum, und ferner aller andern

1649.  
Mart.

Privilegien, Beneficien, Lands-Gewohnheiten und Gebräuchen, allen der Rechten und der That Exception, alle und jedere, so Uns oder Unser einem, oder Unsern Erben oder Nachkommen, nun oder in künftigen Zeiten, hiegegen, und zu Einbruch oder Verkränkung dieser Unser Brüderlichen und billigen Scheidung und Theilung, einig Sinnes dienen oder erstattlich seyn sollen, können oder mögen, und vornemlich auch verziehen das Recht, so spricht und verordnet, das General-Renunciacion, ohn special vorgehende, und ohne ausgedruckte Erklärung eines jeden Kräftlos oder nicht gnugsam seyn solte; von allen denen Sachen Wir Gebrüder und jeder von uns selbst gnugsam Wissen tragen, und eben das auch von denen, die dieses mit bevestiget haben, gnugsam instruiret und berichtet seyn; Und zu mehrer Bekräftigung haben Wir jeder besonder bey Unsern Adelichen Ehren, Trewen und Glauben, auch bey Leiblichem Eyde, so Wir in Gegewärtigkeit der nachgenandten zugeruffenen Zeugen gethan, uns männlich versprochen und verpflichtet, versprechen und verpflichten uns noch, an Gott den Allmächtigen Unsern Herrn und Vater, zu keiner Zeit mit den vorgemelten, oder einigen andern Privilegien, Beneficien, Rechten, Exceptionen, Gewohnheiten, Gebräuchen oder anderen Behülff oder Mittel, gegen diesen oder gegen einen einigen Punct, so indessen vertragen und angemeldet, directlich oder indirectlich zu willen, oder sollen thun oder thun lassen, oder gethan zu willen haben, weder durch Uns, noch Unsere Erben oder Nachkommen, auch Uns von diesen und von dem Leiblichen Eid hierauff gethan, nicht zu willen thun, oder begehren, restituiret, releviret und entfreyet zu werden, in einigen maniren, so warlich Uns jeder besonder helffe Gott der Allmächtige und sein Heiliges Eoangelium, alles auffrecht ohn alle arge List und Betrug auch allen subtilen Einfundungen und Cavillation hieraus geschlossen.

Diesen allen, zu wahrer Urkund und gnugsamer Bevestigung und Bekräftigung haben Wir Ico und Wilhelm zu Inhausen und Knipens Gebrüdere beyde, und jeder für Uns dieselbe mit Unsern Händen und Nahmen unterschrieben, auch danebenst Unsere angeborne Pittschafft anhangen, gleich auch die Wohlgeborne und Wohlgedachte Unsere vielgeliebte Frau Mutter in approbation dieses und all des jenigen, so hierinnen erzehlet und erkläret, zu Ihrer Liebden sonderlichem Behagen und Wolgefallen, und auch auff Unsere Kindliche Bitte Ihre Hand mit hierunter gefeset, und Ihr Pittschafft unterdrucket hat. Und haben ferner Wir auch freundlich und günstiglich begehret, an die Edle und Ehrenveste, Unsere freundliche Liebe Schwäger und Brüder Unnico Manninga zu Lugsburg und Bergumb Hauptling, Johan von Oldenbokum zur Heyde Gddens Hauptling: Elico Unsta zu Wetsingen, Hauptwart von Barchilder sumb Junccker und Hauptling: auch Ehrbare und Wolgelahrte Sibrandum Richæum, jetzt von Königlich Majestät aus Hispanien, ic. Procureur General in Sr. Majestät Landden von Friesland: Baldwinus von Nerder Pastorn zu Alkum, und Wiardum Nannium, alle von Uns hierzu geforderte Gezeugen, um diesen Vergleich auch mit ihren Händen und Pittschafften, über Uns zu bekräftigen, daß von Uns Zeugen auff Begehren wolgemeldter Gebrüdere auch also geschehen, erst und vor alles nach gebührlicher Erzehlung obengemelter Privilegien, Rechten, Exceptionen, Gewohnheiten und Gebräuchen, mit Erklärung deren Inhalt und Krafft der obgeschriebenen Renunciacion, und auff dieselbe, und sonderlich auch auff Renunciacion der minderjährigen Privilegien, der gemelten Eydt von ihnen, Gebrüderen, leiblich in Unser Gegenwart gethan, Geschehen auff dem Hause Knipens, auff dato wie oben, und also vollenzogen, unterschrieben und verpittschafft, heute den ein und zwanzigsten Tag des Monaths Septembris, Im Jahr Unser Seeligkeit Tausend Fünffhundert Siebenzig Neun.

Eva von Kenneberg. Ico zu Inhausen und Knipensen Hauptling.

Wilhelm zu Inhausen und Knipensen Hauptling.

Unico Manninga ab utroque  
Fratre requisitus & roga-  
tus subscripsi.Johann von Oldenbo-  
kum zur Heyde.Elico Unsta zu  
Wetsingen.

Sibrandus Richæus.

Baldwinus Nerdenus  
manu propria.Wiardus Nannius manu  
mea propria.

I. Ver:

1649.  
Mart.

1649.  
Mart.

1) Vermeynte Species Facti in der Kniphaußischen Sache, vom Gräflichen Oldenburgischen Ministro insinuiret, samt einer Beylage. 2) Erinnerung auf dieselbe. Anno 1649.

1649.  
Mart.

## I.

## Species Facti an Graff Oldenburgischer Seiten formiret.

Der Streit wegen der Herrlichkeit Kniphaußen rühret nicht occasione Bohemiae & Germaniae motuum her, sondern ist erstlich auf dem Reichs-Tag zu Augspurg in Anno 1648. bey Kayser CARL dem Fünfften super restitutione Spolii in volder Reichs-Versammlung angebracht, aber dero Zeit auß Kayserliche Cammer-Gericht remittiret, und in Anno 1592. pro Oldenburg decidiret, und die Kniphaußische Detentatores pro mala fidei Possessoribus, ad restituendum cum omnibus fructibus perceptis & percipiendis, fast von hundert Jahren hero condemniret worden; und obwohl die von Kniphaußen, Revisionem gesucht, so ist doch dero selben unerschret in Anno 1594. am 4. May, die Paritiori-Urtheil ertheilet, und hat weyland Kayser MATTHIAS in Ao. 1617. vor diesem Krieg durch ein Befehl-Schreiben bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht allergnädigste Veranlassung zur Execution gemacht, dieselbe abermahls in Anno 1619. bey weyland FERDINANDO II. zu Franckfurth gesucht, und hernach, wie in causis remissoriis juris, Styli und Herkommens, rechtmäßig verordnet, und zu dem Ende König CHRISTIANO IV. zu Dennemarf, Norwegen, ic. als Herzogen zu Hollstein, und Herzog CHRISTIAN zu Braunschweig und Lüneburg, Zellischer Linie, Kayserliche Commission in Anno 1623. den 24. May aufgetragen, welche selbige alsbald gebührend ohne Waffen und Gewalt, würcklich verrichten lassen, bey welcher Execution so gar kein Soldat gewesen, daß vielmehr auf der Herren Kayserlichen Subdelegirter blosses Zuschreiben, die der Zeit auf dem Haus und in der Herrschafft Kniphaußen gelegene Mansfeldische Btlecker ohne einige Resistenz abgezogen, und die Orte evacuiret worden. Anno 1624. hat sich der damahlige Detentor, so noch lebet, und jetzt in der Stadt Verden wohnet, Philipp Wilhelm, freywillig vor sich und seine Erben, deren viele utriusque sexus im Leben, und also diesen Solicitanten gar keine Actio competiret, renunciret, und gehet hiebey, was derselbige den 19. Decembr. nächst angelauffenen Jahrs, Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden zugeschrieben.

Der Herr Graff von Ost-Friesland, dem die Detentatores & mala fidei Possessores, ex mera amulatione & invidia in præjudicium veri Domini, diese Herrlichkeit in feudum aufgetragen, ist mit seiner Intention, Klage und prætendirten Suchen Superioritatis, ad aliud iudicium in Anno 1594. durch die Parition-Urtheil verwiesen.

## Beylage.

Hochgebohrner Graff, Hochgeehrter Herr!

Was meine Bettern, die von Kniphaußen, durch zween Notarien, vermittelst einer Requisition, vor wenig Wochen bey meinem Hochgeehrten Herrn Graffen, haben suchen und anbringen lassen, dasselbe habe ich auß des an mich abgeordneten Raths Licenciati Heiler sieges Proposition, wie auch auß der mir zugestellten Copia requisitionis mit mehreren vernommen. Gleichwie nun obbemeldte meine Bettern solche Dinge vorgenommen, ohne mein Wissen, auch wieder mein Consens und Willen, ich auch dannenhero Ursach habe, demselben in bester Form Rechtsens zu contradiciren, als erkläre ich mich nach wie vor dahin, daß ich dasjenige, was ich laut des am 7. May Ao. 1624. aufgerichteten Vertrags, auch nachgehends mit Mund, Hand und Siegel dem Herrn Graffen versprochen, (ohneachtet aller Exception und Gegen-Reden) beständig und unwiederrufflich halten will, auch ferner halten zu lassen, eines vor alle mahl gemeyn

1649.  
Mart.

gemeint bin, werde auch dawieder nichts thun, noch durch andere gethan zu werden gestatten, so gar, daß ich den Punctum der bezüchtigten feloniam gegen meine Bettern gebührender massen ahnden, und ihnen, daß ich (ihrem Angeben nach) keine feloniam begangen, mit gutem Gewissen remonstriren werde, wie mein Herr Graff von seinem Abgeordneten sich mit mehrern wird referiren lassen, worauf mich geliebter Kürge beruffe, nechst getreuer Empfehlung Gottes und herzhlicher Anwünschung aller selbst beliebten Wohlfahrt, zu diesen jetzt angehenden und nachfolgenden Jahren, verbleibend wie ich

1649.  
Mart.

Meines Hochgeehrten Herrn Graffen,

Werden, den 29. Decembr.

Anno 1628.

dienst-willigster

P. W. Frey-Herr zu In- und Knipphausen.

II.

Erinnerung auf die vom Gräflichen Oldenburgischen Ministro übergebene Speciem Facti, die Knipphausische Sache belangend:.

Zuvorderst ist darinn nicht mehr enthalten, als in der jüngsthin zu Oldenburg denen bey den Notariis wegen gescheneher Requisition Restitutionis, nomine Domini Comitis Oldenburgici gegebenen Antwort. Das alles aber ist durch die an Seiten der Graffschafft Ost-Friesland Stände, der Knipphausischen Agnaten und Interessenten eingerichtete kurze Information satzfam abgelehnet, also daß wohl keines mehrern nöthig, dennoch über das und zum Überfluß will man ein und anders mit wenigen in specie berühren.

Der Streit wegen der Herrlichkeit Knipphausen rühret nicht occasione Bohemiar & Germaniar motuum her) Das wird auch disseits nicht gesaget, und ist die Frage nicht, woher der Streit oder Process, so in Camera sub Revisione hängt, rühre, sondern de Occasione & Principio der in Anno 1623. ergangenen Execution und Destitution. Welche daß sie occasione belli ex Bohemiar motibus orti gescheneh und ergangen sey, ist in dicta informatione & supplicatione Dr. Malsii, nomine Comitis exhibita, & Commissionis Cæsareæ formula, ad oculus erwiesen, und kann nicht geläugnet werden.

Ist erstlich auf dem Reichs-Tage zu Augspurg in Anno 1548. bey Kaiser CAROLO V. in voller Reichs-Versammlung angebracht, aber dero Zeit ans Kayserliche Cammer-Gericht verwiesen) Drum sey es wie es wolle, solget wieder dieseitige Intention nichts draus: Sondern vielmehr folget, wann die Sache dero Zeit à Cæsare & Statibus ad Cameram verwiesen, daß dem Herrn Graffen, zumahl nach dajelbst usque ad sententiam in 44. Jahren verführten Process & Revisione competenter petita ac obtenta, keines wegs gebühret hätte, illa pendente, davon einen Absprung zu nehmen, und sub- & obrepando Ihro Kayserliche Majestät contra Ordinationem Cameræ und kündige Reichs-Satzungen zu sollicitiren.

Pro mala fidei possessoribus ad restituendum cum omnibus fructibus perceptis & percipiendis condemniret) Videatur sententia de Anno 1592. da wird sich finden, daß das allegatum falsch ist, und condemnatio nur in fructus perceptos gescheneh, &c.

Hat weyland Kayser Matthias in Anno 1617. durch ein Befehl-Schreiben bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht Veranlassung zur Execution gemacht)

1649.  
Mart.

machtet) *Producatur Rescriptum Cæsareum*, so wird sich finden, was Veranlassung darinn gemachet. In ermeldter Information ist mehrers davon erwehnet. Gesetzt aber, daß es also sey, wie man jenseits fürgiebet, so hätten doch Ihre Kaiserliche Majestät gewollt, daß die Execution a Camera geschehen sollte. Warum ist Comes daselbst nicht gelieben?

1649.  
Mart.

Dieselbe abermahls in Anno 1613. bey weyland FERDINANDO II. zu Franckfurth gesucht) Et male, so viel und oft er gesucht, daß Ihre Kaiserliche Majestät ihm zu Gefallen etwas verhängen sollte, das *Ordinationi Camerali & Legibus Imperii, totque anterioribus Decretis Cæsaris & Statuum*, zuwieder.

Und hernach, wie in *causis remissoriis juris Styli* und Herkommens, rechtmäßig verordnet) Von diesem Jure & Stylo in *causis remissoriis*, haben gewiß weder Kayser RUDOLPHUS noch MATTHIAS, noch Status Imperii, (laut dero in gedachter Information erholter Rescripten und Decreten) noch Kayser FERDINANDUS, (in dessen Commission nichts davon pro fundamento angezogen) noch Dr. Mallius selbst, als dessen *Supplicatio* auch sich darauf gar nicht beziehet, etwas gewußt; Oder sie haben dero Zeit *naturam causæ hujus* nicht so wohl, als die jegige Oldenburgische Bedienten, verstanden. Haben vorbesagter Massen in Anno 1548. Cæsar & Status Imperii *causam ad se in Comitibus delatarum*, von sich aber ans Cammer-Gericht remittiret oder verwiesen: so ist offenbahr, *quænam ex publica Imperii lege jam tum fuerit, ac nunc sit Jurisdictio Cameræ*, daß ohne das Jure ordinario Camera in dergleichen Sachen zu sprechen und zu verhängen Recht und Macht gehabt. Und ist dießfalls keine Gleichheit mit dem Fall, quo Cæsar, aut quisquam alius, cui ordinaria competit Jurisdictio, cuivis alteri ordinariam Jurisdictionem non habenti cognitionem causæ alicujus mandat. Daß alles Ihre Kaiserliche Majestät Christ-seligen Andenkens, sow- h Status Imperii, eben bey dieser Sache post Definitivam & Revisionem petitam & impetratam wohl erkant, und Cameræ nicht begehren einzugreifen, noch wieder die Cammer-Gerichts und Reichs-Ordnung partem gravatam zu beschweren.

Bei welcher Execution so gar kein Soldat gewesen) Frembder Kaiserlicher Soldatesca hat man nicht nöthig gehabt, weil der Herr Graff zu Oldenburg selbst mit nothdürfftiger Soldatesca versehen gewesen, und hat er ohne das so bequeme bey ihm gewöhnliche durchdringende Mittel wissen zu gebrauchen, daß die Mansfeldische Soldaten bald gewichen. Davon aber auch ist die Frage nicht, sondern *ex quo capite & qua occasione, pendente Revisione, die Executio a Cæsare verhänget*.

Anno 1624. hat der damahlige Detentor, Philipp Wilhelm, freywillig für sich und seine Erben renouciiret u. und gehet hievey, was derselbe den 24. Decembris nechst ablaufenen Jahrs Ihre Hoch-Gräßlichen Gnaden zugeschrrieben.) Wie es mit selbiger Renouciation und Vertrag bewandt, meldet die Information. Und muß noch jeko Herr Philipp Wilhelm, wo er sonst mit den lieben Seinigen die Alimenta haben will, des Herrn Graffen zu Oldenburg Gnade leben. Gott weiß, wie er zur Renouciation kommen, vielleicht auch zu oben dieser bengelegten jüngsten Erklärung. Wie aber dem allen, wann er, Herr Philipp Wilhelm, ihm selbst und seinen Kindern ja hat präjudiciren wollen, so hat er dannoch weder seinen Agnatis, noch auch dem Herrn Graffen zu Ost-Friesland, noch derselben Graffschaft Ständen, noch einigen andern Interessenten, an ihren Rechten oder Possession, dessen sie occasione belli, wie ohnverläuglich, destituiret worden, im geringsten präjudiciren können.

Der Herr Graff von Ost-Friesland, dem die Detentatores & mala fidei possessores ex mera æmulatione & invidia, in präjudicium veri Domini, diese Herrlichkeit in feudum aufgetraagen, u. Den zur höchsten Ungebühr denen Herren von Rumpen gegebene unfreundlichen Titel für dießmahls dahin verstellet, wird an Ob-

Sechster Theil. Ccccc den

1649.  
Mart.

denburgischer Seiten das allegatum de oblatione in feudum ex mera æmulatione & invidia, &c. nimmer und in Ewigkeit nicht erwiesen werden. Ohne das ist das von jeso die Quæstio nicht, sondern ist in Krafft des Frieden-Schlusses, und darinn enthaltener klaren Disposition, sowohl des darauf erfolgten Kayserlichen Executions-Edicti, und noch jüngst wegen Beschleunigung der durch die Nicht-Restitution verhinserter Permutation Ratihabitionum an die Kayserliche Majestät abgangenen Schreibens, gnug, daß der Herr Graff zu Ost-Friesland ante destitutionem in Anno 1623. occasione belli factam, in possessione vel quasi seiner Ober- und Lehens-Gerechtigkeit, gewesen; Sowohl es deroselben Graffschafft Stände in beyden Herrlichkeiten ihr Jus collectandi und Jurisdiction des Ost-Friesländischen Hoff-Gerichts in actionibus personalibus & realibus: Die Kniphausische Agnati auch darinnen theils ihre gewisse sonderbahre Güther, theils vi Pacti gentilitii, und beschwohrnen Erb-Vertrages; Item, simultaneæ investituræ, daran ihr ohngezweifelt Erb-Recht und Mit-Besitz: Sodann übrige Interessenten ihre rechtmäßige Anspruch und Pfandschafften hergebracht, gehabt und würcklich besessen, &c.

## N. II.

Abgendiante, kurze, doch gründliche Informatio, auf der Herren von Kniphausen &c. und der Stände von Ost-Friesland in diesem jüngst-angefangenen 1649. Jahre, zu Münster, durch offenen Druck ausgesprengte unbegründete Informatio; Worinnen männiglich klar vor Augen gestellt wird, daß die Herren von Kniphausen und Deroselben Prædecessores die Herrlichkeit Kniphausen und dazu gehöriges Haus Inhausen mit ihren Pertinentien, mala fide weit über 100. Jahr ihnen gehabt, derowegen auch vom Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht in Anno 1592. nach geführetem 43. jährigem Process, per legitimam sententiam optimo maximo jure zu deren Restitution condemnirt seyn, und ihnen so wenig, als Ost-Friesland, nach jetzt gestaltten Sachen, wieder Herrn ANTON GUNTHER, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Tever und Kniphausen; einige Actio durchaus nicht competire.

*De Frisie Orientalis Redore Vlrico, in Comitum Imperii Anno M CCCC LIV. ab Imperatore Friderico Tertio exco, primaque ejusdem investitura, in qua Frisie regio ab ostio Amasis occiduo in Visurgis ostium secundum litus, & hinc in fines usque Monasterienses & Oldenburgicos porrecta, Tevera que sub- & obrepente inferta, in subscenta Investitura renovatione autem ad instantiam ipsius Comitum, à dicto Imperatore Friderico iterum expuncta, videatur Vbbo Emmius in Hist. Rer. Frisic. lib. 24. pag. 372. & seq. & lib. 25. p. 389.*

Es haben die Herren von Kniphausen (von denen sich gleichwohl Herr PHILIPP WILHELM abgesondert, mit dem Herrn Graffen zu Oldenburg gründlich verglichen, und alles Anspruchs an die Herrlichkeit Kniphausen begeben) bey denen zu Ost-Friesland und Münster bißhero gepflogenen allgemeinen Friedens-Tractaten sich mit allem Fleiß angelegen seyn lassen, wie sie die von dem Herrn Graffen zu Oldenburg, vermittelt ausgewürckter Kayserlichen Commission, in die Herrlichkeit Kniphausen im Jahr 1623. erhaltene rechtmäßige Execution übernahmten werffen und vernichten möchten, alles unter dem vorgebildeten Schein, als obberührte Executio occasione motuum Bohemiarum vorgenommen, sie, die Herren von Kniphausen, wieder Recht destituiret worden, und daher die Sache ad punctum Generalis Amnestiæ gehörig wäre. Zu dem Ende haben sie gesucht, daß die Restitutio der Herrlichkeit Kniphausen specificè in dem aufgerichteten Instrumento Pacis universalis versehen, und demselben deutlich inseriret werden möchte. Ob ihnen nun wohl solches ihr Vorhaben, ange-

1649.  
Mart.

1649.  
Mart.

angesehen sie niemahls in possessione der Herrlichkeit Kniephausen gewesen, die Executio auch durch eben den Richter, welchen sie zuvor selbst erwöhlet gehabt, jure gechehen, mißlungen, so unterstehen sie dennoch, mit Zuziehung der Ostfriesischen Land-Stände, sowohl den Herren Kayserlichen, als auch der Hochlöblichen Cronen Plenipotentiariis, und der Herren Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs vortreflichen Herren Legatis zu den Universal-Friedens-Tractaten, allerhand ungleiche Informations beyzubringen, und was ihnen directo nicht angehen wöllen, per indirectum sub- & obrepando zu erschleichen.

Solchem hoch-præjudiclichen Beginnen nun der Gebühr zu begegnen, hat des Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn ANTHON GUNTHERS, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Zeven und Kniephausen, u. umgängliche Nothdurfft erfordert, wohl-ermeldter Herren von Kniephausen ohnlängsthin durch den öffentlichen Druck, sub Titulo: Kurze Information, spargirrer Schrift, mit einer wahrhaftigen wohl-gegründeten kurzen Gegen-Information zu begegnen, das durch allen Unglimpff und nachtheilige Impressiones und Imputationes von Hochgedachtem Herrn Graffen zu Oldenburg, abzuweisen; hergegen der ganzen Welt, zwar mit bestiffener möglichster Kürze, doch klärlich, vor Augen zu stellen, wie so gar mit keiner Befugniß oder Recht die Herren von Kniephausen die Restitution selbigen Hauses und Herrlichkeit begehren, oder auch die Herren Graffen von Ost-Friesland (intemahl man mit den Ständen durchaus nichts zu thun hat) das geringste Interesse prärendiren können.

N. I.

Dann einmahl aus begehrender Genealogia sub N. I. (welche in den Gerichtlichen Cameral-Actis, in Sachen Zeven, nunc Oldenburg, contra Kniephausen Remissionis, so viel zu dieser Sachen nöthig, satfam und zu gnugen justificiret) offenkundt und am Tage, daß beydes Inhausen und Kniephausen, als perennenz-Stücke der Herrlichkeit Zeven, den Töchtern Hiller und Reinolda, respective zu ihren Aussteuerungen, Erbtheil und Braut-Schatz mitgegeben, aber injuria maritorum den rechtmäßigen Erben entzogen, und ganz Fremden, welche sowohl nach den allgemeinen Kayserlichen, als auch Land Rechten, zumahl aber ob pacta conventa der Succession gang unfähig, de facto allerdings unverantwortlicher Weise zugeheimbschet worden. Dabey es nicht geblieben, sondern obwohl, wie in vorgemeldten Actis statlich bewiesen, die Einhabere der Häuser In- und Kniephausen, den Hauptlingen zu Zeven mit Pflichten und Eydten, als gehörige Unterthanen allemweg zugethan gewesen, bey denselben Recht gesucht und genommen, auf Erfordern auch, der Zeiten Gebrauch nach, in der Zeverischen Liberey erscheinen müssen, dieselbe dennoch nach der Hand unterstanden, des schuldigen Gehorsams de facto sich zu entziehen, und in maximum verorum Dominorum præjudicium, bey Ost-Frieslandt, nachdem selbige Provinz in Anno 1545. zur Graffschafft erhoben worden, in ihrem unrechtmäßigen Beginnen Assistenz zu suchen, damit sie also den rechten Erben gewachsen seyn, und wieder die Verordnung aller Geist- und Weltlichen Rechte denselben potentiorum adversarium opponiren könnten. Gestalt dann erstlich Ico, hernach Poleff oder Falk, so sich von In- und Kniephausen genant, in Anno 1505. erstmahls, hinter rücks und ohne Wissen der rechten Erben, diese Herrlichkeit Graff Edzarden von Ost-Frieslandt (wie selbiger seit in denen am Kayserlichen Cammer-Gericht vorbrachten Articulis Reconventionalibus behauptet werden will) zu Lehen aufgetragen und empfangen, dem desselben Successores, wiewohl mala & saucia fide, so lang nachgefollget, bis die letzte Erb-Tochter von Zeven, Fräulein MARIA Ao. 1548. auf dem damahligen Reichs-Convent zu Augspurg, wieder Tieden von Kniephausen Klage erhoben, und als sie ihr Successions-Recht an Zeven und Kniephausen per testamentariam dispositionem auf weyland Graff JOHANSEN zu Oldenburg, devolviret, derselbe die Sache so weit fortgetrieben, daß besagtes Tiedo von Kniephausen Erben, nach vollführten 43-jährigen Proceß, vermittelt einer am Kayserlichen Cammer-Gericht den 20. Octobris Anno 1592. publicirter recht-mäßiger End-Urtheil, zur Restitution berührtes Hauses und Herrlichkeit Kniephausen, samt allen Zugehörungen, und ab Anno 1496. bey nahe 100. jährigen davon erhobenen Nütungen, optimo maximo Jure condemniret und verdammet worden, wie sie dann solch Urtheil in

Sechster Theil.

CCCCC 2

ihrer

1649.  
Mart.

1649.  
Mart.  
N. 2.

ihres *zweiten* Information sub Lit. A. selbst beydrucken lassen, selbige auch zu mehrer der Sachen Nachricht alhie sub N. 2. wiederholtet wird. Ob nun wohl die Herren von Kniephausen von dieser Urtheil Revisionem und allerhand in effectu gang unerbliche Gravamina dagegen eingewandt, so hat jedoch hoch-ermeldtes Kayserliches Cammer-Gericht, indem es seine wohl ausgesprochene Urtheil zur Execution veranlasset, Executoriales erkannt, den *interuenirenden* Herrn Graffen von Ost-Friessland mit seinem, der Hohen Ober- und Bothmäßigkeit halben beschenehen Suchen, ad aliam instantiam verwiesen, und nach erstatteter Oldenburgischen Caution, den Besklagen von Kniephausen in puncto Executorialium parieion per Sententiam, als sub N. 3. zu sehen, auferleget, anderst nichts gethan, als was den beschriebenen Kayserlichen Dichten, des Heil. Römischen Reichs Abschieden, und dem Herkommen im Reich, zu der Zeit ähnlich und gemäß gewesen; Dann, daß in causis Revisionis die Executio Sententia lediglich zugelassen, und dabey weiter nichts, dann allein von dem obsiegenden Theil annehmliche Caution erfordert werde, solches ist klärlich versehen in auch. *Que Supplicatio C. de precibus Imper. offerendis, que desumpta ex Jure novissimo, auth. ut Sponsalitie largitas, §. aliud autem. Coll. 9. quod de Jure communi certum esse dicit Gail. 1. Observo. 154. Mynsing. Cent. 6. Observo. 15.*

N. 3.

Der Reichs-Abschied zu Regensburg de Anno 1532. §. Und damit unser Cammer-Dingler ꝛc. weist des Hoch-Iddlichen Cammer-Gerichts vortrefliche Herren Befizher deutlich dahin, daß sie zwar à latis Sententiis Revisionem oder Syndicatum zulassen sollen, jedoch mit der angehengten wortlichen Condition und Verfassung: daß nichts desto weniger (Revisione scil. pendente) mit Execution der gesprochenen und erkanteten Urtheil vollfahren und procedirt werden soll. Welches auch also in Camera Imperiali vor Publication des Deputation-Abschiedes de Anno 1600. gehalten worden, und mit verschiedenen Präjudiciis zu beweisen, wie solches Banderus in seinem Tractat und Responsis super negotio Revisionis *Concl. 20. & Resp. 3. 4. 5.* mit ansehnlichen Rationibus, und dabeneben ex Jure-Consultorum Gallorum, Hispanorum & Itolorum scriptis bestärcket, daß die allgemeine und tägliche Praxis & Observantia, nicht allein in Teutschland, sondern auch in andern Königreichen und Provinzien, als in Hispanien, bey den Parlamenten in Frankreich, in Curii Florentinis und per totam fere Europam, da wohl-bestallte Judicia sich finden, einhellig dahin gehe, daß durch die Revisiones die Executiones wohl ausgesprochener Urtheil nicht suspendiret werden sollen, so gar, daß wann gleich ab Imperatore, Rege vel Principe, ein wideriges rescribiret, und mit der Execution, biß die Sache in Revisorio erkannt, aufzuhalten, befohlen werden wolte, solches jedoch keinesweges zu attendiren ware, quia talia Rescripta contra juris dispositionem emanata, invalida, per se & ipso jure nulla reputantur per text. in l. Rescripta. C. de precibus Imper. offeren. cap. Rescripta. 25. q. 2. quinimo per importunitatem obtenta, & Imperator circumventus esse præsumitur, quæ præsumtio cum sit juris, & de jure contrariam præsumptionem non admittit. Hinc *Guid. Pap. Decis. 420.* notabiliter recenset, quamvis à Rege Galliarum CAROLO sapius Rescripta contra Executionem emissa fuerint, Curias tamen illa nunquam voluisse observare, cum quo convenit *Lancellot. de attent. Par. 2. cap. 19. n. 27.*

Und diese Verordnung der Kayserlichen Rechten und des Heil. Reichs Abschiedes de Anno 1532. befindet sich an keinem Ort geändert, biß Anno 1600. auf dem Deputation-Tag zu Speyer, da des Heil. Römischen Reichs Deputati eines andern, daß nemlich Revisio nicht nur, wie bißher Effectum devolutivum, sondern paucis casibus exceptis, auch suspensivum haben sollte, sich verglichen. Und ist zumahl vergeblich, daß die von Kniephausen in ihrer vermeynten Information das Hoch-Iddliche Kayserliche Cammer-Gericht zu sugilliren sich unterstehen, als ob dasselbe in Auslassung der Executorialen der Cammer-Gerichts-Ordnung, absonderlich *Part. 3. tit. pen. §. Daranf sollen ꝛc. & §. Im Fall aber ꝛc.* zuwieder gehandelt hätte, denn ohne das

1649.  
Mart.

1649.  
Mart.

presumptio, ut pro quovis Judice, ita pro augustissimo hoc tribunali fortiter militaret, so hat vor allegirter Benders in seinem Tractatu de Revisionibus d. Concl. 20. n. 78. & seqq. von den angehengten Responsis stättlich ausgeführet, daß in bemeldtem Ort der Cammer-Gerichts-Ordnung circa Executionem in puncto Revisionis nichts speciale eingeführet, noch daselbst des Heil. Reichs Stände Intention und Meynung gewesen, die klare Verordnung des Reichs-Abschiedes de Anno 1532. zu ändern, sonst sie (wie ad correctionem vel abrogationem legis verba apta & clara erfordert werden) viel deutlichere und verständlichere Worte in bemeldter Cammer-Gerichts-Ordnung würden gebraucht und gesetzt haben.

Wann der Contextus derselben mit unverdunkelten Augen angesehen wird, erhellet ohnsehwer, daß in bemeldten §. §. principaliter de validitate & robore Sententiarum in Revisorio confirmatarum, de executione autem ejusdem incidenter nur gehandelt werde: So können auch die von Kniephausen aus berührten Orten der Cammer-Gerichts-Ordnung kein ander Argument zu Bescheinigung ihrer übel fundirten Intention führen, als à contrario sensu, quod autem in Correctoriis non procedit, quia per tacitos & subauditos intellectus Correctio Juris, secundum communem Glossarum & Dd. opinionem, non inducitur.

Und daß auch der Zeit das Hoch-Idbliche Kayserliche Cammer-Gericht, die Ordnung selbst nicht anders, als wie gehört, verstanden habe, erhellet klärlich dahero, weil die Herren von Kniephausen in ihren in hac causa am 27. Augusti, Anno 1593. in puncto Cautiois gerichtlich producirten Exceptionibus, berührte Ordnung mit klaren Worten angezogen, und in specie auf ein Präjudicium in Sachen Nürnberg contra Brandenburg, Mandati, die freischliche Obrigkeit betreffend, sich beruffen, doch nichts desto minder darauf obangeregte Sententia paritoria in puncto Executionis erfolgt; dabey wohl zu merken, daß in berührten Exceptionibus die Herren von Kniephausen ihrer ratione suspensionis Executionis geführter Intention selbst nicht getrauet, weils sie daselbst sagen, daß, auf den Fall secundum Jus, causæ Executio, non obstante Revisione verhengt werden sollte, sie dennoch der Revision zu inharieren bedingt haben wollten.

Ob auch wohl die Herren von Kniephausen davor halten möchten, daß der vornehme Teutsche JCrus Practicus And. Gail. Lib. 1. Observ. 154. ihnen in ihrer führenden Intention zu statten komme, so ist doch zu wissen, daß ermeldter Gailius (selte Benders, Respon. 3. Revisorio, n. 12. in fin.) in den ersten Editionibus, besagter seiner Observationum einer gar andern Meynung gewesen, worab zu schließen, daß er in der Frage: An Revisione suspendatur Executio? vacilliret, und ober dieselbe wohl endlich affirmative resolviret, so sagt doch Grævaus in Conclusionem sua ad dictam observationem mit gutem Grund, quod ipsius Gailii opinio auctoribus Doctorum contrarium statuentium numero sit impar, & argumentorum pondere levior. Dann ob er schon vorgeben will, der Reichs-Abschied de Anno 1532. wäre implicite durch die kurz vorher angezogene Textus in der de Anno 1555. aufgerichteten Cammer-Gerichts-Ordnung geändert, so ist doch solche Assertio nicht juridica oder legalis, alldieweil correctiones ejusmodi sanctionum pragmaticarum, wie erit gesagt, expresse und nicht implicite geschehen müssen. Die übrige angeführte Rationes, welche Gailius pro causis decidendi ferret, können auf gegenwärtigen Fall nicht appliciret werden; denn ob schon wahr, daß die Deputati Imperii Anno 1600. bey dem Visitationis-Tage, dahin auch vornehmlich ihr Absehen gehabt, daß die Stände des Reichs, und zwar der obliegende Theil über den geringen Verzug der Revision (nachdem dieselbe alle Jahr ihren Fortgang haben sollen) billig und mit Fug sich nicht beschwehren, über das verdrüsslich und nachdenklich, daß man gegen die Stände nur wiederwärtigen Executionibus in so kurzer Zeit verfahren sollte; So hat es jedoch allhier viel ein ander Beschaffenheit, angesehen nunmehr bey 50. Jahren

1649. kein Revisions-Tag gehalten worden, daß also cessante juris ratione auch die Dispo- 1649.  
 Mart. sition an und vor sich selbst cessiren muß. Mart.

N. 4. Zwar ist es an dem, daß die Herren von Kniephausen durch das von weylandt  
 Kayser RUDOLPHO allerglorwürdigsten Andenkens zuwege gebrachtes Rescrip-  
 tum ans Kayserliche Cammer-Gericht de Anno 1594. (welches sie in ihrer Infor-  
 mation sub Lic. D. beygelegt, alhie sub N. 4. wiederholet wird) die Herren Alleffo-  
 res, insonderheit weil die Sache per remissionem dahin kommen, etwas irre gemacht,  
 den Lauff der angeordneten Execution gehindert und ins stecken gebracht; weil aber  
 gleichwohl sothane Rescripta, wie oben aus den allgemeinen Rechten zu Gnügen beweh-  
 ret, dem obliegenden Theil einig Präjudicium nicht generiren können, insonderheit  
 nachdem in des Kayserlichen Cammer-Gerichts Ordnung Part. 2. tit. 35. klärllich ver-  
 sehen, daß demselben sein starcker unverhinderter Lauff, ohne einige Avocation oder  
 Suspension gelassen, dawieder nichts gegeben, sondern was dem zuwieder ausgehen  
 oder erlangt würde, unwürdig, kraftlos und nichtig seyn solle: so haben solchem allem  
 nach Kayser MATTHIAS und Kayser FERDINANDUS II. nicht unrecht, son-  
 dern löblich, billig und wohl gethan, daß sie, ohnerachtet obenmeldes Kayser RUDOLPHI  
 Rescripti, ihre Promotoriales Anno 1617. und 1621. ans Kayserliche  
 Cammer-Gericht in hoc puncto Executionis ausgelassen, und als die Sache nichts  
 destoweniger noch nicht fortgewollt, allerhöchst gedachte Ihro Kayserliche Majestät  
 FERDINANDUS II. endlich den punctum Executionis, wie hernach mit meh-  
 rern erläutert werden soll, wiederum an sich gezogen.

Daß aber auch der Deputations-Abschied de Anno 1600. worinnen des Heil.  
 Römischen Reichs verordnete Visitatores Jus vetus corrigiret, und den Revisio-  
 nibus auch effectum suspensivum wieder den Reichs-Abschied de Anno 32. tribui-  
 ret, denen am Kayserlichen Cammer-Gericht ausgegangenen Executorialibus, und was  
 denen anhängig, nicht hinderlich seyn könne, ist in der rechten gesunden Vernunft der-  
 gestalt gegründet, daß ein jeder halb-verständiger solches zur Gnüge ermessen kan. Dann  
 Anno 1592. da die End-Urtheil, und alsbald darauf berührte Executoriales ertheilt  
 worden, ist selbige Constitutio noch in rerum natura nicht gewesen, und versehenen  
 Rechts, quod lex tantum futura respiciat, neque ad præterita vel in lite  
 pendencia trahi possit; Insonderheit, quando jam alteri jus est quaesitum, wie  
 dann in gegenwärtigem Fall die am Kayserlichen Cammer-Gericht ausgesprochene  
 Sententia paritoria in puncto Executorialium, den Effectum suspensivum Re-  
 visionis, des Kniephausischen Einwendens ungehindert, längst vor der publicirung des  
 Deputation-Abschiedes, tacite schon verworffen gehabt, quia judex ad ulteriora  
 transiens, super emergenti quaestione in processu formata, tacite pronuncia-  
 se intelligitur. Communiter Dd. in l. i. C. de Ordin. jud. Selbige Sententia aber  
 auch, so viel die Herren von Kniephausen betrifft, nullo Juris remedio suspendiret,  
 sondern quoad illos saltem, in ihre vöilige Kraft Rechts erwachsen, und res ju-  
 dicata worden, welches ex post facto der mehr allegirte Deputations-Abschied nicht  
 aufheben, vielweniger dem Gegentheil zu seiner Intention parociniren kan, weil derg-  
 selbe mit verständlichen, durren Worten sich selbst erläutert, daß dessen Dispositio allein  
 von künftigen Fällen zu verstehen sey; denn nachdem daselbst die Regula und Ex-  
 ceptio, wie es in Revision-Sachen soll gehalten werden, ab Imperatore & Stati-  
 bus gesetzt, so beschliessen sie, in §. Belangend aber causas Mandatorum &c. mit den  
 Formalibus, und soll dieses alles (scil. quod in Regula & Exceptionibus posi-  
 tum) allein in künftigen Fällen und Sachen zu verstehen seyn; dabey es auch, der  
 in Kniephausischer Information mit den Haaren herbey gezogener nicht sollenden Ausles-  
 ung und Deuteley ohngeachtet, billig sein Verbleiben haben muß.

Daß aber der Herr Graff zu Oldenburg, bey dem Kayserlichen Hoff, wie die von  
 Kniephausen in ihrer Information Sr. Hoch-Gräflichen Gnaden vorwerffen, die Ex-  
 ecution gesucht, dessen können Dieselbe so wenig von jemand verdacht werden, als der  
 Herr

1649.  
Mart.

Herr Graff von Ost-Friesland und die Herren von Kniephausen, wann dieselbe vom Kayserlichen Cammer-Gericht selbst einen Absprung genommen, und am Kayserlichen Hoff wieder die vorgenommene und verhängte Execucion um Kayserlichen Befehl sich bemühet, wie solches die von Kniephausen Information beygelegte Documenta sub Lit. C. & D. und das Protocollum judiciale in mehr angezogener Causa remissionis gungsfahm zu erkennen giebt, indem der Graff von Ost-Friesland am 4. Octobris 1594. am Kayserlichen Cammer-Gericht, bey Ubergabung obermeldtes Kayfers RUDOLPHI Schreibens, mit den Formalibus recessiren lassen: Daß dadurch die Sache auf andere Mittel und Wege gerichtet, und keines fernern procedirens (scilicet in Camera & puncto Executionis) mehr vonnöthen wäre; dahero man nicht absehen kan, qua fronte sie den Richter verwerffen können, welchen sie selbst in hac causa imploriret; Denn ist dem Herrn Graffen von Ost-Friesland und Herren von Kniephausen, (wie sie factum proprium nicht impugniren mögen) erlaubt gewesen, bey der Römisch Kayserlichen Majestät um Inhibition der am Kayserlichen Cammer-Gericht veranlasseten Execucion anzuhalten, wie sollte dann dem Graffen zu Oldenburg nicht mit viel mehrer Befugniß angestanden seyn, eben so wohl bey der Römisch Kayserlichen Majestät, nach gestalt dieser Revision-Sachen, um Beszider- und Werckstellung der per Sententiam schon erkannter, und in den Rechten höchst favorablen Execucion anzufuchen.

1649.  
Mart.

Es erscheinet aber auch aus allen in dieser Sachen ergangenen Kayserlichen Rescriptis gar wohl, daß nicht allein Kayser RUDOLPHUS, sondern auch Kayser MATTHIAS, in Hoffnung gestanden, das Justicien-Werck, sonderlich in puncto Revisionis, in bessern Stand zu stellen, derowegen dem Herrn Graffen zu Oldenburg sein, der Execucion halber, beschehenes Suchen simpliciter memahls abgeschlagen, sondern Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden nur zur Gedult verwiesen worden. Als aber diese Hoffnung fast erloschen, die Visitationes Camerae, von Anno 1600. biß dahero cessiret, und gänzlich aufgehört, so ist man am Kayserlichen Hoff endlich auch in andere Gedanken gerathen, und hat dem Herrn Graffen zu Oldenburg in hac causa spoli, nachdem sie 30. ganzer Jahr auf der erkannten Execucion gestanden, das Hochlöbliche Kayserliche Cammer-Gericht aber darinn seiner zu progrediren Bedencken getragen, die hülfliche Hand Rechts länger ja nicht verlagern können; In mehrern Betracht, die Rechte statuiren, daß in Fällen, da der Richter in Vollführung des Rechts nicht fort kan oder will, seine Jurisdiction quoad illam causam vertiebre, & quod eo casu, cum judicis auctoritate non succurritur, jure permittente, pars gravata sibi ipsi jus dicere, vel etiam quemlibet superiorem pro administratione justitiæ adire & implorare possit, ja sie lassen dem obliegenden Theil auch wohl gar zu, propria auctoritate possessionem dero zuerkannten Güther zu ergreifen, und der Repräsentation, welche doch sonst in Jure verbotthen, sich zu gebrauchen. Denn was hätte vor der Welt unbilliger seyn können, als wann der geführte 70. jährige Proceß und erhaltene obfiegliche Urtheil, wie solches, und was massen in Camera progrediret, aus beygefügetem Documento Judicii Camerae Imperialis sub N. 5. zu ersehen, vergeblich und ohne Effect hätte verbleiben sollen, cum omnis legum & constitutionum virtus & finis in Executione consistat, & parum prodesset jus inter partes à iudice dici, si eo uti nihilominus prohiberentur, & jure suo frui non possent. Eben zu dem Ende hat Kayser Carolus V. wie daran Niemand zu zweifeln hat, diese Sache ans Kayserliche Cammer-Gericht remittiret, damit nemlich den rechtmäßigen Erben an Hauß und Herrlichkeit Kniephausen wieder zu den ihrigen cum effectu sollte verhoffen werden, verba enim, Principis imprimis, cum ministerio operationis sunt intelligenda & effectu carere non debent. Woben wohl zu beobachten, daß diese Sache vom Kayserlichen Cammer-Gericht nicht per modum Jurisdictionis ordinariæ ab Imperatoribus & Imperii Statibus per modum contractus ipsi concessæ, sondern per modum Remissionis & Delegationis tractiret und expediret worden, darinn sie von Anfang biß zu Ende, nicht, wie sonst Stylus Camerae in causis ordinariis mit sich bringet, simplicis Querelæ oder Citationis,

N. 5.

Man-

1649.  
Mart.

Mandati oder Appellationis, sondern ihrer Eigenschafft nach Remissionis tituliret, und von andern causis ordinariis also unterschieden worden. Wie nun dahero kundbarlich am Tage, quod Camera hic non suo & proprio, sed speciali Imperatoris nomine Jurisdictionem exercuerit, & vice delegantis Imperatoris fun-cta sit:

1649.  
Mart.

Und beneben klar versehenen Rechts, quod delegans causas à se alteri delegatas etiam post licem contestatam, à delegatis sive aperte sive tacite avocare, & desuper judicare possit:

Nicht weniger, quod in executivis, parti victrici variare & Executionis causa coram uno iudice pendente alium iudicem pro eadem Executione impetranda adire liceat, quam opinionem Jason aequè veram esse ait, ut Evangelium:

Also folget daraus unwidersprechlich, daß so wenig an Seiten der Römisch-Kayserlichen Majestät, als auch des Herrn Grafen zu Oldenburg ic. der Sachen zuviel oder Unrecht geschehen, wann ein theils wohl-ermeldter Herr Graf die Executionem in aula Caesaris gesucht; anders theils dieselbe von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst verhängt worden, derowegen weit gefehlet, wann die Herren von Kniphausen in ihrer Information unbefommener Weise vorgeben, daß beydes salvis Constitutionibus & Capitulatione Caesarea nicht geschehen können.

Denn wann Ihro Kayserliche Majestät in terminis & cancellis Juris scripti, wie dießfalls geschehen und oben ausgeführet, verbleiben und recht sprechen, so kan anderst nicht, als mit höchstem Ingrunde und Vermessenheit gesagt werden, daß Sie wieder Ihre Capitulation gehandelt. Zwar ist männiglich bekant, daß in Ordinatione Camerae ein gewisser modus Exequendi dem Herrn Cammer-Richter und Beysitzern vorgeschrieben, und beneben verorduet, daß dem Kayserlichen Cammer-Gericht kein unverbinderter starcker Lauff gelassen werden soll; Als solches aber allein ad causas Imperialis Judicii Camerae ordinarias, nondum decisas, sed pendentes zu verstehen, so mag es auch auf diese causam Remissionis, vel alias res jam judicatas in keinerley Weise gezogen werden: Um so viel weniger, weil Revisio, ex verissima Dd. opinione, keine litispendentiam macht ic. Und wie wollen doch die Herren von Kniphausen über die vorgenommene Execution sich beschweren? da sie post latam sententiam definitivam, emanatas & reproductas Executoriales, in Camera Imperiali sich eingelassen, sonderlich in puncto Cautionis am 27. Aug. Ao. 1593. ihre Exceptiones und Ursachen, warum die Gräfflich-Oldenburgische Caution nicht anzunehmen, formaliter vorbracht, darüber am 6. Julii berühmtes 1593. Jahrs dero im Rahmen der Herren von Kniphausen gebethener Revision ungehindert, interloquiret, wie solches die Beilage N. 6. ausweist, und gar ad Paritorium, welche oben sub N. 3. angezogen, geschritten worden, welche Sententiae ohn alles ferners Revision-Bitten, in ihre vollständige Krafft Rechts erwachsen, und dahero dero selben Würcklichkeit und Vollstreckung, ob schon das Judicium Revisorium in der Hauptsachen in salvo verblieben wäre, durch keine Einrede, auch nach erfolgten Deputations-Abschied de Anno 1600. verhindert werden können. Es haben aber mehrerwehnte Herren von Kniphausen nicht allein in Camera Imperiali jetzt erzehlet massen, sondern auch nach schon verrichteter Execution, vor denen ad punctum Executionis & Liquidationis verordneten und subdelegirten Kayserlichen Herren Commissariis sich sitiret, procediret, und die in puncto Competentiae von demselben an 13.

N. 6.

N. 7.8.

Martii und 10. May 1625. ausgesprochene Urtheil, als solche sub N. 7. 8. angefügt, ohn alles appelliren, gleicher gestalt vires rei judicatae ergreifen lassen. Ja es hat Herr Wilhelm von Kniphausen bey wohl-ermeldten Herren Kayserlichen Commissariis, wegen etlicher ihm vermeyntlich mit angehöriger, und in Executione mit eingezogener Länderey, Mandatum de restituendo & non amplius offendendo gesucht, auch

1649.  
Mart.

auch von der Römisch-Kaiserlichen Majestät deswegen Schreiben an Herzog CHRISTIAN zu Braunschweig-Lüneburg unter dato 15. Martii 1630. ausgewirckt, das bey Libellum summarum produciren, litem contestiren lassen, und also Jurisdictionem Aulae Caesareae vollkommlich prorogiret. Dasß aber auch der Herr Graff von Ost-Friesland wegen vollstreckter Execution, und dasß seinenthalben zu Verfang des Judicii Revisorii gehandelt worden, sich nicht zu beschweren habe, erscheint handgreiflich dahero, weil Sr. Hochgräfliche Gnaden mit ihren per modum interventio-  
 3121 72

1649.  
Mart.

N. 9.

N. 10. II.

Jahrs Mandatum poenale sine clausula sub N. 9. wiewohl auf ganz unbegründete narrata, sub- & obreptitie ausgebracht, darüber vermög Kayserlichen Interlocuti sub N. 10. II. excipiendo, replicando, duplicando & triplicando verfahren, dasß das prätensum jus collectandi in specie und absonderlich bestritten, Judicium Aulae Caesareae proprio motu selbst erwählet, und daselbst eine unläugbare Litispendenz eingeführet. Dasß demnach bey allen so bewandten Umständen sich ohn einige fernere Ausführung selbst herfür thut, wie so gar wieder den notorisch- und handgreiflichen der Sachen Verlauf, man Ostfries- und Kniphaußischer Seiten zu verläugnen sich unterstehe, als ob sie vom Kayserlichen Cammer-Gericht nicht abgangen wären; dasß nunmehr auch gar und zumahl vergeblich, wann dieselbe auf das Judicium Revisorium sich beruffen wollen, da sie schon in alia instantia bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff Rath in allen punctis controversis, & ad judicium Revisorium reservatis, litespendentiam nicht allein gemacht, sondern auch den punctum Collectarum, und was dem anhängig, lang zuvor in Anno 1624. bey den Hochmögenden Herren Staaten Generalen der vereinigten Nieder-Landen (wiewohl vergeblich) gesucht, doch an den Herrn Grafen zu Oldenburg derentwegen ein ernstlich Schreiben erhalten; Als aber Ihre Hochgräfliche Gnaden zu Oldenburg deswegen an Hoch-ermeldte Herren Staaten Generalen Schickung gethan, und ihren Hochmögenden die Nichtigkeit der Ost-Friesischen Prätenstionen gründlich remonstriren lassen, seynd sie vermittelst

N. 12.

ertheilter schriftlicher Resolution, als die Beilage sub N. 12. weiset, ab- und zu gültiger rechtlicher Ausführung in loco competenti verwiesen worden; welcher Resolution mehr Hoch-ermeldte Herren Staaten Generalen auch inhariert, und gedachte Stände, als die selbe zum andern mahl in Anno 1636. ihre Klage ins Graffen-Haag wiederhollet, mit noch viel deutlichern Worten an Kayserlichen Hoff, woselbst sie die Sache vollführen, und des rechtlichen Ausschlags erwarten solten, remittiret, gefalt solches die Beilage sub N. 13. ausweiset. Und gleiches Schlagens ist auch die Resolution

N. 13.

gewesen, welche denen von Kniphhausen in Anno 1640. zu Nürnberg, da sie mit der Churfürstlichen Durchlaucht zu Edln Intercessionalen, bey der Römisch-Kaiserlichen Majestät Höchst-ansehnlichen Commissario, und dem Hoch-loblichst Churfürstlichen Collegio sich angemeldet gehabt, und dabey Seriem causa Kniphusanae, eine Ausführung ihres vermeynten Rechts übergeben, ertheilet worden.

Es ist aber auch, über das alles, in facto wahr, dasß Herrn Philip Wilhelmen von Kniphhausen diese Herrlichkeit mit ihren Pertinentien in successione paterna, als sein väterlich Erbtheil zugetheilet worden, derselbe auch in Anno 1623. da die Execution vorgangen (der Herren von Kniphhausen in Informatione gethaner eignen Geständniß nach) in deren possessione allein gewesen, alle darin vermeyntlich gehabte Jura allein exerciret, und dabey seine Vettern Bogelsang und Lügburgischer Linien nichts zu sprechen gehabt. Dieser hat sich nun mit Herrn Graff Anthon Günthern zu Oldenburg u. wegen dieser Herrlichkeit Kniphhausen und deren Zugehörungen, nicht, wie der Gegentheil in seiner übeln Information ungebühr- und unerfindlich vorgebr., abgendschziger sondern wohlbedachtamer Weiß, und zwar mit Vorwissen und Consens des Herrn Grafen von Ostfriesland, als angemasteten Lehen-Herrn im Grund

N. 14.

und mit Bestand Rechts am 7. Maji 1624. wie die Beilage sub N. 14. per modum

Sechster Theil.

Dddddd

Ex-

1649. **Mart.** Extractus ausweiset, gültlich verglichen, der eingewandten Revision und allen andern vermeynten Ansprüchen renunciiret, all sein Recht abgereten, und dem Herrn Grafen zu Oldenburg übertragen, und dessen allen Confirmation, welche nicht weniger erfolgt, von Kayserlicher Majestät begehret, gedencket auch dabey, mit Ingeminir- und Wiederholung seiner vorigen Zusagungen, nach getroffenem und publicirtem Frieden-  
N. 15.16. **Schlusß**, ohngeändert und beständig zu verharren, alles laut der Anlagen, N. 15, 16.

Streitet derowegen auch dieses wieder die offenbare Wahrheit, daß die von Kniephausen sich olim destitutos nennen, da sie doch in possessione dieser Herrlichkeit niemahls gewesen. Worgegen ihnen gar nicht zu staten kommen kan, daß sie auf eine simultaneam investituram zu beruffen sich anmassen, alldieweil aus den Lebens-Rechten bekandt, quod per solam simultaneam investituram possessio non probetur, quemadmodum etiam in Camera Imperiali iudicatum asserit. *Rosentb. tract. de Feud. c. 7. Concl. 48. n. 4.* Est enim simultanea investitura, abusiva, quae nec jus in re, sed tantum ad rem, nedum possessionem tribuit. *Rosentb. c. 6. Concl. 11. n. 3. Vult. de Feud. lib. 1. c. 7. n. 73. Myns. 4. obs. 61.*

Ohne, daß der Herr Graff zu Oldenburg einiger Lebens-Qualität, wegen der gesamten Hand, im wenigsten aber, das diese Herrlichkeit (wie an der Gegen-Seiten unersündlich vorgeben wird) längst zuvor, ehe die Jeverische Ansprüche auf Kniephausen entstanden, von dem Gräflichen Haufe Ostfriesland zu Lehen gangen, geständig seyn kan: Dann was es mit dieser Lebenschafft vor eine Bewandniß habe, und daß die mala fidei possessores ex pura invidia & æmulatione sich einen starcken Anhang zu machen, und den rechten Erbsfolgern mit mehrem Nachdruck de facto zu opponiren, sich an Ostfriesland gehänget, diese Herrlichkeit contra datam fidem und zwar erstmahls Anno 1505. zu Lehen aufgetragen, solches ist ex adversariorum propria assertione Acten-kündig, und so notori, daß es keines Beweises bedarff. Und ob wohl der Zeit am Kayserlichen Cammer-Gericht wieder die von Kniephausen, noch keine Klage erhoben gewesen, so giebet doch nicht weniger der in Instantia Camerali vollführte Beweis, das Jung Edo im Band, der rechte Kniephausische Erbe, alsbald nach seiner Mutter Todt Lübbe Onneken seinen Vater, bey dem Hauptling zu Jever Anno Duren verklagt, um Restitution des Hauses und Herrlichkeit Kniephausen angehalten, also mala fides, vor bey nahe 200. Jahren, bey denen von Kniephausen, und ihren Prædecessoren sich schon angefundem, dergestalt sie dann auch in fructus perceptos ab Anno 1496. (da nemlich Jco, vorbemelbten Lübbe Onnekens Bastard Sohn, erstmahls mit Ostfriesland dieser Güter halber gehandelt) condemniret worden, und dannhero erscheinet, daß sie feudum in re aliena constituiret, nunmehr billig heißet, resolutio jure dantis, resolvitur jus accipientis.

Gleicher Würde ist auch, was sie von ihrem pacto familiae anführen. Dann ob wohl dasselbe ad demonstrandam exadverso jactatam possessionem, weniger als nichts thut, so bleibet doch dieses Fundament fest und unbeweglich stehen, daß die von Kniephausen super re aliena, ad se non pertinente, in præjudicium veri Domini einige pacta successoria vel gentilicia nicht aufrichten können, sondern dieselbe, so viel diese Herrlichkeit betrifft, null, nichtig und allerdings von Unwürden seyn.

Aus dem von Kniephausischer Seiten angezogenem Consortio litis, kan endlich eben so wenig einiger Besitz oder Mit-Besitz erzwungen werden; dann obschon alle noch lebende von Kniephausen von dem reo originario Tido posteriren, und in lite midgen seyn begriffen gewesen, so folget daraus darum nicht, daß sie alle in possessione der Herrlichkeit Kniephausen gestanden, sondern giebet contraria rei evidentia, daß sie in ihrer Eltern Güter sich erblich vertheilet, und Herrn Philip Wilhelmen &c. Kniephausen allein zukommen.

1649.  
Mart.

Ganz und gar ohne Grund aber ist es, daß die Klagen von Kniephausen, sich auch eines Eigenthums der Herrlichkeit Kniephausen rühmen dürfen, gleichwohl aber die geringste causam Domini nicht adumbriren können. Denn nachdem Herr Philip Wilhelm ex asse hæres in offbefagter Herrlichkeit gewesen, als ist demselben auch allein das also vermeynte Eigenthum darauf zukommen: Die andere aber, so ex putativo pacto gentilicio nur sub conditione deficientium liberorum vociret worden (welche Condicio, nachdem Gott der Allmächtige mehr wohlermeldten Herren Philip Wilhelmen mit einer ziemlichen Anzahl Kinder gesegnet, auch wohl gar evanesciren und erlöschten, und desselben Familia die andere Linien, wie Er ohnergründlichen Allmacht alles möglich, alle überleben können) mögen sich nicht einmal einer competirenden Action, ut quæ nondum est nata, zugeschwigen eines Eigenthums rühmen, also ihnen mit Zug entgegen gesetzt wird, vobis contra me nulla competit actio, & quoad vos liberas habeo ædes.

1649.  
Mart.

Welche Exception, vorbehältlich der obangezogenen Litispandez und andern Umständen, auch den Ständen von Ostfriesland wegen des präerendirten Juris Collectandi mit Zug opponiret wird. Sintemahl befand, daß die Jura Collectarum ad Regalia und der Landes-Hoheit gehörig, welche aber den Ständen nicht competiren, sondern dem Herrn Graffen von Ostfriesland, so weit seine Graffschaft sich erstrecket, von Kayserlicher Majestät und dem Römischen Reich verliehen; Wie nun obgehoërter massen Ostfriesland selbst den punctum Regalium, hohen Landes-Obriegkeit, und Collectarum Anno 1628. am Kayserlichen Hoff rechtshängig gemacht, als muß billig dafelbst der Erdterung abgewartet werden. *Judicium enim ubi coeptum, ibi etiam finem accipere debet, per text. in l. ubi coeptum. ff. de Jud. & qui unum locum judicii elegit, postea non potest variare, neque electa via ordinaria, ad aliam extraordinariam reverti, vel in præjudicium alterius poenitere. Perjura nota.*

Und aus diesem allen erhellet zu Gnügen, daß den Ostfriesischen Land-Ständen, zumahl dieses Orts, ex triplici capite keine Action wieder Oldenburg competitive, theils weil sie der hohen Regalien in der Graffschaft Ostfriesland unfähig, und dieselbe ihnen zu verfechten nicht ansehset; theils weil Ostfriesland diesen Punct am Kayserlichen Hoff in Possessorio schon selbst vorlängst anhängig gemacht; theils weil die Ostfriesische jactata possessio vel quasi Juris collectandi, dessen sie sich etwa angemasset, notorie mala fidei, welcher mala fides nicht allein aus oberzehlten Umständen, sondern auch ex lata sententia Camerali erhellet. *Per sententiam enim, qua quis causa cecidit, mala fidei possessor efficitur, cui de jure remedium restitutionis ante omnia, non competit, sicut nec rei, de cujus non jure per sententiam constat.* Wie dann allhie der Herr Graff von Ostfriesland mit seiner Intervention-Klag per sententiam ab- und ad Petitorium in alia instantia verwiesen. Den Herren von Kniephausen aber will, hindangesezt aller andern Considerationen, als daß sie mala fidei possessores gewesen, die wieder sie ausgangene Sententia nach laut des Heil. Röm. Reichs Constitutionen und allgemeinen Kayserlichen Rechten, justissime exequiret: daß sie, sowohl in Camera Imperiali, per processum ad ulteriora, in befagte Execution consentiret, als auch coram Commissariis Cæsareis sich verbindlich gemacht, und in lite pendente begriffen, zumahl darum keine Actio aus dem Frieden-Schluß gebühren, weil sie neque in reali & actuali, neque civili possessione der Herrlichkeit Kniephausen tempore Executionis gewesen, noch demselben, bey Leb-Zeiten Herrn Philip Wilhelm, und desselben Descendenten (da sie stante etiam pacto gentilicio & simultanea investitura durchaus kein Anspruch haben können) einiges Präjudicium oder Schaden nicht zugesigt, sondern in Revisorio, oder sonst coram competente ihr vermeyntes Recht auszuführen, ihnen per expressam vorbehalten worden.

Sechster Theil.

Dddddd 2

Denn

1649.  
Mart.

Denn nachdem nicht allein der Frieden-Schluss, sondern auch des Heiligen Röm. Reichs Stände, darüber an die Römisch-Kayserliche Majestät ertheilte hochvermünftige Bedenken, Factum possessionis vel quasi, nicht aber imaginariam aliquam, longe petitam, & multis disputationibus obnoxiam possessionem tempore destitutionis, pro fundamento restitutionis segen, und es den klagenden von Kniephausen an diesem formal requisito kundbarlich ermangelt; Im Gegentheil, wann casu posito, non tamen concessio, jemand restituiret werden sollte, Niemand als Herr Philip Wilhelm (der sich aber seines Rechten begeben, und noch begiebt) dessen sich zu erfreuen haben würde; Als gelehret der Herr Graff zu Oldenburg der tröstlichen Zuversicht, es werden der Römisch-Kayserlichen Majest. und Cronen höchstansehnliche Herren Plenipotentarii, auch der Herren Chur-Fürsten und Stände vorireffliche Herren Legati, denen von Kniephausen und Ostfriesischen Ständen in ihrem unbegründeten, ad tractatus Pacis gar nicht, sondern ad altiozem disquisitionem gehörigen Suchen, kein Gehör geben, vielmehr, wie Rechtens, und obgehörter massen die hochmündende Herren Staaten Generalen, auch im Nahmen der Röm. Kayserlichen Majest. Dero höchstansehnlichster Commissarius, und das hochlöbliche Churfürstliche Collegium Anno 1640. zu Nürnberg gethan, sie ab- und, wann sie zu acquiesciren nicht gemeint, ad competentem verweisen.

1649.  
Mart.

Weiln aber schließlich mehrbenannte Herren von Kniephausen, den Herrn Grafen zu Oldenburg ic. in der Welt ganz ungütlich ausschreyen, und diffamiren, als hätten Seine Hochgräfliche Gnaden die Execution oder Immission in die offbesagte Herrlichkeit Kniephausen occasione mortuum Bohemiae vel Germaniae erlangt, ob zwar solches, wann es schon erwiesen werden könnte, denselben tanquam non destitutus nec gravatis, in keinerley Weg vortrüglich seyn könnte, sondern ihnen mit gutem Grund, begegnet werden kan: Tua non interest &c. so hat man doch an Gräflicher Oldenburger Seiten keinen Umgang nehmen wollen, dero in gegentheiltiger Information sub Lit. G. beygedruckter Supplication halben, deren Tenor sub N. 17. hiernach gesetzt, den Bericht zu erstatten, das dergleichen suppliciren, von des Herrn Grafen zu Oldenburg Hochgräflichen Gnaden weder unter dero Hand, noch mit dero Vorwissen, weniger aus dero Befehl oder Befehl, am Kayserlichen Hoff übergeben worden, wie der Gegentheil ein widriges in Ewigkeit auch nicht beybringen wird. Sollte nun schon D. Mallius, dessen Nahmen unter bemeldtes suppliciren gesetzt, dergleichen übergeben haben, so hätte er dennoch hiedurch dem Herrn Grafen zu Oldenburg, nicht präjudiciren können.

N.17.

Gestalt dann gar nicht vermuthlich oder veri simile, das solche Supplication im Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, mit hochermeldtes Herrn Grafen zu Oldenburg Vorwissen und Befehl übergeben worden seye, alldieweil männiglich, dem der Stylus hochermeldtes Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths und Cammer Gerichts zu Speyer bekand, wohl weiß, das die narrata processuum allemahl aus den narratis supplicationis, a parte impetrante exhibitae, genommen, und denenselben verbotenus inseriret zu werden pflegen. Wann nun der tenor Commissionis Caesaris sub N. 18. hiernach folgend, angesehen wird, so findet sich von obangeregter Supplication so hoch exaggerirten narratis nicht das geringste, sondern wird allein das mora periculum, welches aus den Mansfeldischen Procedures der Zeit entstehen können, (darum auch juxta tradita Dd. judex pendente appellatione, und also in fortioribus terminis die Execution verhängen kan) ohne einige Meldung der Böhmischen Unruhe, angezogen. Daher es billig bey diesem Passu heisset: verisimilia non dicis, ergo tibi non creditur, da aber im Gegentheil der Herr Graff zu Oldenburg, sowohl bey der Böhmischen als Teutschen 30-jährigen Unruhe, sich niemahln eingemischet, sondern durch Gottes sonderbare Gnade, und aller hohen kriegenden Potentaten Vergünstigung, eximiret geblieben, so ist verisimilius und viel vermuthlicher, das dergleichen narrata von Ihrer Hochgräflichen Gnaden zu Oldenburg nicht herrühren müssen, verisimili-

N.18.

1649.  
Mart.

militudo autem, quæ ex qualitate personæ colligitur, prævalet omnibus aliis. Ist dieses Orts gnug, daß die in Commissione angezogene Motiven, an und vor sich selbst, citra ullum aliud adminiculum, so relevant und wichtig seynd, daß, wann es noch nicht geschehen wäre, dergleichen Commission ad exequendum noch auf den heutigen Tag, in causa tam clara, & iusta, & æqua, von Rechts wegen erkennen werden sollte und müste.

1649.  
Mart.

Zwar daß die Kayserliche Majestät dem Grafen von Mansfeldt, in narratis Commissionis, ein schlecht Prædicat gegeben, und ihn einen Aechter genennet, dessen hat der Herr Graff zu Oldenburg nicht zu entgelten, zumahl daselbsten nicht principaliter von der Böhmischen Unruhe gehandelt wird, sondern finis & intentio, nemlich das moræ periculum, judici vor Augen zu stellen, angesehen werden muß.

Dieses ist einmahl die gründliche Wahrheit, daß die Kayserliche Commission von Herzog Christian dem Eltern zu Braunschweig-Lüneburg lobwürdigsten Andenkens, einem friedsfertigen Reichs-Fürsten, der in die motus Germanicos sich nicht impliciret, sondern allzeit, biß in sein End, still gesessen, verrichtet worden, daß dazu kein einiger Soldat kommen, kein Rohr, zu geschweigen Stück geldet, noch einiger Degen gezucket, und die geringste Violenz nicht verübet worden.

Wielmehr hat der Kayserlichen subdelegirten Commissarien Erinnerung bey dem Grafen von Mansfeldt so viel vermogt, daß er die Böcker, so er auf dem Hauß Knipens, und sonst in der Herrlichkeit liegen gehabt, und daraus verpfeget werden müssen, abgeführt, und die Unterthanen der überaus schweren Contributions- und Verpflegungs-Last enthoben. Aber wie in re per se satis clara keiner Weitläufigkeit vornehmthun, also will man dieser Sachen Umstände, wie dieselbe mit Grund der Wahrheit oben ausgeführt, der ganzen Welt hiemit vorgestellt, und aller unpässirten gerechtem Urthel heim gegeben haben, der ungezweifelten tröstlichen Zuversicht, es werde der Herren von Kniephausen und Stände von Ostfriesland Besuch anderst nicht, als vor ein unverschuldete Diffamation und Zündthigung, auch in allen Punkten vero Unrecht erkandt, und diese abgendsigte Gegen-Information (darum dann fleißigst gebeten wird) im besten vermerckt werden.

Gotte als ein gerechter Richter, wird Recht lassen Recht seyn;

Et

*Veniet qui sine offensa, sine gratia judicent. Nihil simulatio proficit. Paucis imponit leviter extrinsecus inducta facies; veritas in omnem partem sui semper eadem est. Seneca in fine Epistole 79.*

Dbbbbb 3

N.I.

1649.  
Mart.

N. I.

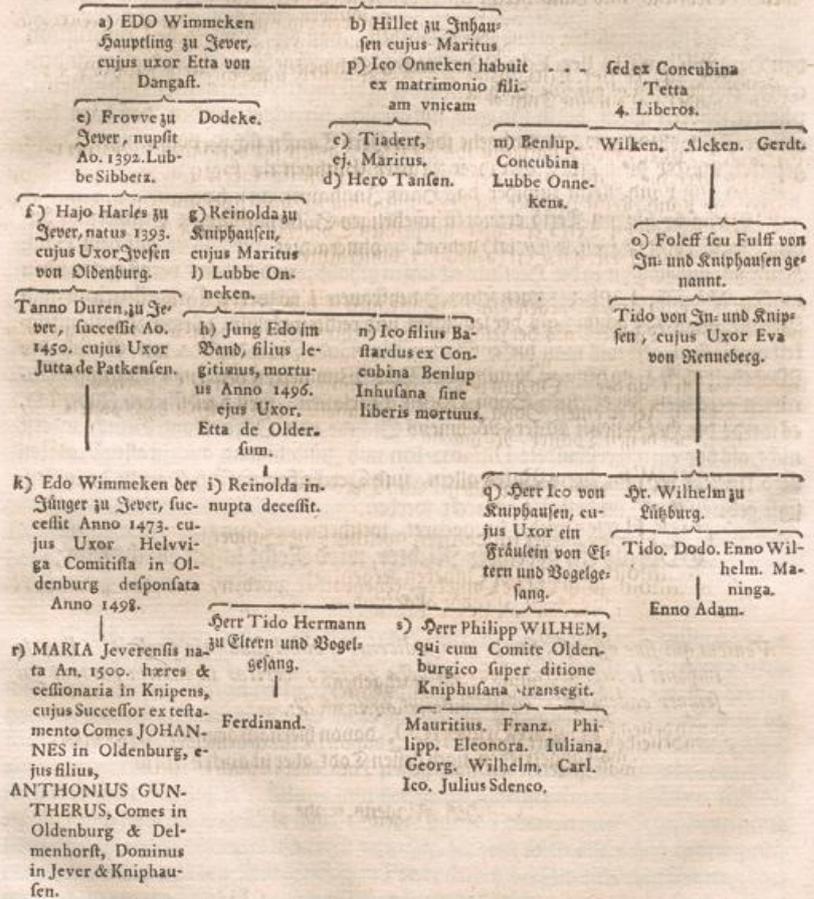
1649.  
Mart.

V E R A

# GENEALOGIA

## JEVERANA ET KNIPHUSANA.

SIBBETH PAPINGA,  
genannt Wimmeken.



Veritas odium parit : Parmeno apud *Terentium*. Vera dico, hoc mihi  
vitium maximum est? Succinit Chorus apud *Aristophonem*. Sint licet vera,  
quæ dixit, hunc tamen non oportebat hæc loqui.

a) EDO

1649.  
Mart.

a) EDO Wimmecken, ist Ao. 1353. zum Hauptling in Nürtingen erwehlet, und um seiner Tapfferkeit willen haben beyde Lande Nürtinger und Wangel landt hernach Anno 1359. ihn auch zum Hauptlingen ihrer Lande erkohren, da die Graffen von Ostfriesland erst hundert Jahr hernach, nemlich Anno 1454. ihren Ursprung genommen.

1649.  
Mart.

b) Hiller, EDO Wimmecken Schwester, ist an einen, Nahmens ICO Onnecken verheyrahtet, und Ihr das Inhausen, davon aber kein Vestigium mehr übrig, mit seiner Zugehör zum Braut-Schas mitgeben, sub pacto, wann ex illo matrimonio kein männlicher Erbe folgete, alsdann Inhausen wieder zurück auf EDO Wimmecken oder dessen Erben fallen sollte, wie dann ohne das, und extra hoc pactum ein uhralter Gebrauch und Land Recht unter den Friesen noch heut zu Tage ist, daß kein Eltern Erb-Guth an frembde vererben mag, sondern (wie sie sagen) an den Heerdt, woher es geflossen, nothwendig wieder heimgehen muß, wann keine Leibes-Erben nachbleiben. Wie nun Hiller, Edo Wimmecken Schwester, aus ihrem Ehe-Weit keinen Sohn, sondern allein eine Tochter

c) Tiadert, welche nachgehends an Hero Tanson sich vermählet, verlassen, hat Ico Onnecken die Tochter von ihrer Mutter Güthern de facto ausgeschlossen, dem Pacto und Land-Recht zuwider das Haus Inhausen an sich behalten, und auf seiten mit einer Concubinen Terta erzeugten uneheligen Sohn mit Nahmen Aiken, (derselbe es weiter auf seine Descendenten) gebracht, ohnerachtet

d) Hero Tanson wegen seiner Hausfrauen Tiadert, Edo Wimmeckens zu Jever Schwester Tochter, als der leiblichen und rechten Erbin, darum vielfältig geiprochen. Seynd also Ico Onneckens *successores male fidei possessores* des Hauses Inhausen von Anfang her. Ob nun wohl Edo Wimmecken der erste Hauptling von dieser Familia zu Jever einen Sohn Dodeke verlassen, weil derselbe doch ohne Erben verstorben, hat dessen Tochter, Nahmens

e) FROWE, ihrem Vater allein, und Deroselben

f) Hajo Harles wieder succediret, welcher seine Schwester

g) Reinhold, so an Lütbe Onnecken verheyrahtet worden, mit Uebergebung des Hauses Knipens und dessen Zugehör abgefunden. Ob nun wohl das Haus Knipen auf Reinolden Sohn

h) Jung EDO im Bandt, und nachgehends dessen Tochter Reinold fallen solten, so haben jedoch dieselbe solches nicht erlangen mögen, sondern ist gedachter EDO im Bandt durch desselben Bastard Bruder ICO, davon hiernach gemeldet, von dem Hause Knipens mit Gewalt abgetrieben, nach dessen Todt aber ist auch Edonis Tochter

i) Reinold die Jüngere, des Klagens müde worden, daß sie ihr Recht an Knipens

k) EDO Wimmecken dem jüngern, Tanno Duren Sohn, welcher ohne das ihr nechster Erbe, nach Friesen Recht, in solchen Güthern gewesen, bey lebendigem Leibe cediret.

l) LUBBE Onnecken aber, der nach seiner Frauen Reinolden Tod im Hause Knipens sitzen blieben, seine ehelig erzeugte Kinder de facto ausgeschlossen, hat Ico Onneckens unehelige Tochter.

m) BENLUP zu sich als eine Concubinam aufs Haus Knipens genommen, und mit derselben einen uneheligen Sohn

n) Ico

1649.  
Mart.

n) Ico erzeugt, welcher ohnverheyrathet und ohne Erben verstorben, aber seinen Halb-Bruder Jung EDO im Bandt, wie auch dessen Tochter Reinolden, wie oben vermeldet, von Kniepens abgetrieben, sich an Ostfrieslandt gehänget, und sein vermeyntes Recht an mehr-befagtem Kniepens (wie vorgeben wird) seinem Bettern

1649.  
Mart.

o) Foleff oder Fulff übergeben, der auch diese Güther von Graff Edzard von Ostfriesland in Anno 1505. das erste mahl zu Lehen empfangen, und den Titel von In- und Kniphhausen *usurpavit*: wobey zu wissen, daß

p) Ico Onneken seine 4. Kinder, Alken, Benlup, Wilcken, Gerdt, Anno 1450. zu Rom *legitimiren*, und in Anno 1588. hernach Juncker Tiden Sohn

q) Ico sich zum Freyherrn-Standt durch Kayser Rudolphum erhdhen lassen, *contradicente tamen Comite Ostfrisæ.*

r) Fräulein MARIA die letzte einige Erb-Tochter von Jever hat in Anno 1548. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg wieder Tido von Kniphhausen bey Kayser Carln dem V. geklaget, welcher die Sach ans Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer *remittiret*: als diese Maria Anno 1575. verstorben und Grafen JOHANNSEN zu Oldenburg zum Erben *per testamentum* eingesetzt, haben Ihr Hoch-Gr. Gnaden den Proceß vollensführet, bis Anno 1592. den 20. Octobris ein obflegliche Urtheil *contra Kniphhausen* herauskommen. Wie aber die Herren von Kniphhausen die Execution solcher Urtheil, ohngeachtet das Kayserliche Cammer-Gericht *Executoriales* ertheilet, und *particio* darüber erkandt gewesen, ins Stecken gebracht, hat endlich nach 30. jährigem Verzug, Graf ANTON GUNTHER zu Oldenburg in Anno 1632. am Kayserlichen Hof Commissionem & Executionem erhalten.

s) Nun ist der Zeit Herr Philip Wilhelm von Kniphhausen (wiewol *malæ fide*) alleinig Herr und Besizer in dieser Herrlichkeit: und damit als seinem Väterlichen vermeynten Erbtheil von seinen Brüdern und Bettern abgetheilet gewesen, welcher *iustitiam causæ ex parte* Oldenburg erkandt, sich mit Herrn Grafen ANTON GUNTHERN zu Oldenburg, vor sich und seine Erben güthlich vertragen, *acten juribus*, so er etwa ihm zu *competiren* vermeynt, insonderheit der eingewandten Revision *renuntiiert*, bey welcher *transactio* wosermehnter Herr Philip Wilhelm bis an sein Ende zu verbleiben sich noch in neulichkeit *post conclusam Pacem*, auch diesen seinen Willen mit seinem Todt vor ungefähr anderthalb Jahren bekräftiget hat.

## N. 2.

Sententia definitiva de Anno 1592. 20. Octobr. lata, in causa Jever, *modò Oldenburg, contra Kniphhausen, Remissionis.*

Vid. supra p. 926. Lit. A.

## N. 3.

Sententia paritoria in causa Jever, *modò Oldenburg contra Kniphhausen, Remissionis & in puncto Executorialium.*

Vid. ibidem Lit. B.

## N. 4.

1649:

Mart.

N. 4.

Rescriptum Imperatoris Rudolphi II. ad Judicium Camerae Imperialis de Anno 1594. in causa *Jever modò Oldenburg contra Kniphausen*, Remissionis.

Vide supra p. 927. Lit. D.

N. 5.

Documentum Judicii Camerae Imperialis, ratione processus in causa *Oldenburg, contra Kniphausen*, Remissionis.

Wir Ferdinand der Auser etc. Bekennen und thun kund jedermännlichen, mit diesem unserm offenen Kayserlichen Brieff, als von weyland dem Durchlauchtigsten Fürsten, unserm lieben Anherrn, Kayser CARL dem Fünfften etc. Christfeeligster Gedächtniß, auf Anruffen weyland Marien Frauen zu Jever, wider auch weyland Tiden zu Inhausen und Kniphausen, unter dato Augsburg den 6. Aug. des vorlängst entwichenen 1548. Jahrs, ist ausgegangen eine Kayserliche Ladung, so den 17. Maji nechst hernachfolgenden 1549. Jahrs, an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht Gerichtlich eingeführet, daß dennoch auf jetztgedachtes Beklagten gebühlich erscheinen, klagender Seits, articulierte Klag und Supplication pro Commissione & Commissariis, ad perpetuam rei memoriam einkommen, hingegen Exceptiones, dawieder Replica, so dann beyderseits Conclusiones, und den 18. Junii Anno 1550. von damahligen Graffen zu Ostfriesland eine Protestation übergeben, hernacher auf utrinque viele und unterschiedliche eingebrachte Schrifften und Handlungen, wie auch anfangs gedachter Klägerin, Frauen zu Jever, tödtlichen Hintritt, und darauf weyland Graffen Johann zu Oldenburg und Delmenhorst etc. als einzigen Jeverischen Erben, der Sachen beschehene Reassumption und gebührende Legitimation, in derselben nach und nach so weit verfahren, daß auf beyderseits beschehene Submissiones den 20. Octobris Anno 1592. vermög gerichtlich darüber ausgesprochenen Bescheids, ihm, klagenden Graffen zu Oldenburg, die Einräumung des Hauses und Herrlichkeit Knipens, samt dero Zugehörungen, auch vom Jahr 1496. aufgehobenen Nüzungen, compensatis expensis zerhandt worden, darauf im Jahr 1593. den 12. Mart. klagender Seits Executoriales reproduciret, aber von besagten Kniphausischen Erben Revisio allegiret, welche von Klägern den 13. ejusdem per generalia contradiciret, dabeneben narrata Executorialium repetiret, & ob non factam partitionem declaratio poena und arctiores gebeten worden, und zu mehrer Versicherung, am 20. ejusdem mensis & Anni, von mehrgedachtem klagenden Graffen die Cautio de restituendo in casum succumbentiae, von dem Beklagten aber am 27. Aug. hernacher Exceptiones, wie auch von weyland Edzarden, Graffen zu Ostfriesland, Interventional-Articul einkommen, hernacher im Jahr 1594. durch abermahls eröffneten Bescheid, der von besagten und Intervenienten vorgewandten Einreden, und Interventionalen unbehindert, obgesagte Cautio bestätiget, und daß den ausgegangenen Verkunden und reproducirten Kayserlichen Executorialen alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebet sey, Zeit vier Monath, sub comminatione declarationis poenae & arctiorum angelegt, jedoch mehrerwehnten Klägern, wie auch Intervenienten, die angezogene hohe Ober- und Lehens-Gerechtigkeit über das Haus und Herrlichkeit Knipens, an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, ob sie wollen, wie sich gebühret, auszuführen, vorbehalten; Worauf die Beklagte am zweyten Septembris hernacher, der zur Partition angelegten Zeit, Prorogation auf sechs Monath gebeten, und offgemeldter Graff von Ostfriesland, als Intervenient, ein von weyland Kayser Rudolphen Christfeeligsten Angedenkens, abganges Kayserliches Schreiben, nechstfolgenden vierdten Octobris, produciren lassen, klagender Seits aber obernannter, am siebenzehenden Maji 1594. ergangene Bescheid repetiret, und dessen

Sechster Theil.

Eeeee

Hand-

1649.

Mart.

1649.  
Mart.

Handhabung zu mehrmahls angeſucht, auch auf die den 24. Maji Anno ſechszehen-  
hundert neunzehn reproducirte Citation ad reaſumendum, iſt der von Beklag-  
ten vorgebrachte Gewalt, durch Richterlichen Beſcheid, als ungnugſam, nicht angenom-  
men, ſondern Kuffen erkannt worden, jedoch auf nachmahligem den ſechszehenden Sep-  
tembris beſagtes 1619. Jahrs vorhergangenen Beſcheid, contumacia von der beklag-  
ten Anwald purgirt, und gebührende Legicimatio beſcheiden, darauf wieder in puncto  
Declarationis pena & arctiorum, von klagendem Anwald förderlich Urtheil gebe-  
then, wie auch den 30. Octobris Anno 1623. ein unſer Kayſerliches Schreiben ver-  
ſchloſſen reproduciret, aber von Beklagten, da es ihnen präjudicirlich ſeyn ſollte,  
nach beſſen Beſichtigung weitere Nothdurfft vorbehalten, hingegen ſolches von Klägern  
zu Richterlicher Erkändniß geſetzt worden, welche Submiſſion jetzgedachter klagender  
Sachwalter den 27. Aug. Anno 1632. wiederhollet, alſo die Sach in dieſem Stand an-  
noch beruhet. In Urkund dieſes, mit unſerm Kayſerlichen Inſiegel zurück aufgedruckt be-  
kräftigten Scheins, ſo geben in unſer, und des heiligen Reichs Stadt Speyer, den 17.  
Monaths Julii, nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt im ſechzehenhundert vier und  
dreißigſten, unſerer Reiche, des Römischen, im funffzehenden, des Hungariſchen, im ſie-  
benzehenden, und des Böhmiſchen im achtzehenden Jahre.

1649.  
Mart.

Ad mandatum Domini Electi Impe-  
ratoris proprium.

Cyp. Vomelius Stapert, Dr.  
Berwalter.

Philippus Anthonius Emmerich, D. Judicii  
Imper. Camerae Proto-Notarius.

N. 6.

Interlocut des Hochlöblichen Kayſerlichen Cammer-Gerichts,  
de 20. Julii Anno 1593.

In Sachen Jevern, jeſo Oldenburg, contra Kniphauſen, Remiſſionis, nun Ex-  
ecutorialium & in puncto Cautionis. Iſt Dr. Leonhard Wolffen, gebetener Re-  
viſion ungehindert, die Sigilla und Manus, deren 20. Martii jüngſt einbrachter Bey-  
lagen zu recognosciren oder diffitiren, ad proximam, von Amtswegen angeſetzt,  
mit dem Anhang, wo er ſolchem nicht nachkommen wird, daß alsdann berührte Sigilla  
und Manus, vor bekand hiemit angenommen ſeyn ſollen.

N. 7.

Interlocutoria der Subdelegirten Kayſerlichen Herren Commiſſarien ad cauſam  
Oldenburg contra Kniphauſen, in puncto Executionis & Liquida-  
tionis, 14. Martii 1625.

Zu wiſſen, alß die Römische Kayſerliche auch zu Hungarn und Böhmen Rönig-  
liche Majestät, unſer allergnädigſter Kayſer und Herr, die in Sachen, den Hochwohl-  
gebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Anthon Günthern, Graffen zu Oldenburg  
und Delmenhorſt, Herrn zu Jever und Kniphauſen: und Herrn Phillip Wilhelmen  
zu In- und Kniphauſen, auch Eſtren und Bogelſang Freyherrn, den 24. Maji des  
abgewichenen 1623. Jahrs, ertheilten Kayſerlichen Commiſſion auf anderwärts hoch-  
wohlermeldtes Herrn Graffen zu Oldenburg gehorſamſtes Anrufen, in Kayſerlichen  
Gnaden auf den Hochwürdigem, Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürſten und Herrn,  
Herrn Chriſtian, erwählten Biſchoffen des Stiffts Minden, Herzogen zu Braun-  
ſchweig und Lüneburg ꝛc. unſern gnädigen Fürſten und Herrn, den 30. Martii, des nächſt  
abge-

1649.  
Mart.

abgewichen 1624. Jahrs dahin extendiret, declariret und erläutert, daß Hochgedachter unser gnädiger Fürst und Herr, in Krafft solcher Kayserlichen Commission-Declaration und Extension, durch Sr. Fürstlichen Gnaden Subdelegirte, auch den punctum, dero aus der Herrlichkeit Kniphäusen und deren Pertinentien sieder Ao. 1496. erhobner Abnutzungen, zu schleuniger Endschaft befördern, und zu dem Ende so wohl gedachten Herrn Philipp Wilhelm von In und Kniphäusen, als auch dessen Brudern, Herrn Tido Hermann zu In und Kniphäusen, auch Ertren und Bogelsang Freyherrn wohlseeligen, hinterlassenen Erben oder deren Vormünder, und Wilhelm von Kniphäusen, als die mit in lite gewesen, und deren Güter Ihre Gnaden dem Herrn Grafen zu Oldenburg, Delmenhorst ic. ratione perceptorum fructuum mit verhaftet, auf eine gewisse Zeit und Ort zu erscheinen, fürsaden, zu förderst in- und bey solchen noch unerledigten Dependencien die Güte versuchen, in deren Entstehung aber durch einen kurzen Process die Sachen solcher gestalt veranlassen sollte, daß hochermeldte beyde Herren und Partheyen, in wenig Schrifften jedoch mit Vorbehalt eines und des andern notwendigen Beweises, ihre Nothdurfft vorbringen, und ausführen, in liquidirten und bekändlichen Sachen, den klagenden Herrn Grafen zu Oldenburg mit anderweitlicher Immission, in der Herren Beklagten von Kniphäusen, in und an Ihrer Gnaden des Herrn Grafen zu Oldenburg Territorio, und sonst in dem üblichen Weiphällischen Crayße belegne Güter wirklich verheiffen, im übrigen aber, den Beweisrhum wegen dero den 20. Octob. Ao. 1592. zuerkannten fructuum auf- und annehmen, schleunig befördern, und wofern dieselben, aus den Thatungen nicht zu erkennen seyn möchten, die Estimation nach andern in Rechten erlaubten Mittelstr anstellen, und nach gethanen Beschluß Ihrer Kayserlichen Majestät die drunter ergangne Acten, nebenst Erdnung Sr. Fürstlichen Gnaden und unsrer, Dero Subdelegirten, rathsamem Gutbeduncken, mit ehesten überschicken; auch Ihrer Kayserlichen Majestät zu schuldigstem Respect und Gehorsam, Se. Fürstl. Gnaden sich auf des Herrn Impetranten dienstliches Ersuchen, solcher Kayserlichen Commission-Extension gehorsamst unternommen, uns dero Stadthalter, Cansler, Cammer-Räthe, Julium von Bülow, und Erich Hedman, dero rechten Doctorn, darzu subdelegirt, und den 8. hujus alles, was obstehet, allhie zu Neuenburg zu verrichten, beyden Herrn und Partheyen berahmet und angefeket, auch Ihre Gnaden der Herr Graff zu Oldenburg ic. nicht weniger als der Herr von In und Kniphäusen ic. dero vornehme Räthe und Gesandten, dann Wilhelm von Kniphäusen, einen Bevollmächtigten anhero abgeordnet, Herrn Tieden Herman von Kniphäusen wohlseeligen Erben und deren Vormünder aber nicht erschienen, und Wilhelm von Kniphäusen Bevollmächtigter keinen Befehl gehabt, gültliche Handlung einzugehen und pflegen zu lassen, sondern vielmehr wider die Kayserliche Commission und deren Extension protestiret, und also den Sachen in der Güte für dißmahl nicht abzuhelffen gewesen.

1649.  
Mart.

Daß demnach wir, die Subdelegirte, in krafft berührter Subdelegation Dienstags nach Jubilate, wird seyn der 10. Maji, nächstkünftig zu Bassen einzukommen, und folgenden Mittwochs daseibsten nachmahln, Inhalts berührter Kayserlicher Commission-Extension, die Güte mit allem schuldigen möglichen Fleiß zu versuchen, beyden Herren und Parten anderweit berahmet und angefeket, und in unvorhoffentlicher Entstehung der Güte, den Process dahin veranlassen und ferner verabscheidet, daß die von klagendem Herrn Grafen den 13. hujus eingebrachte articulirte Summarische Liquidatio, mit einverleibten Petitionibus, Protestationibus & Reservationibus, den Herren und Beklagten alsobald communiciret werden, dieselbe in ermeldtem Termino litem contestiren, auf einen jeden Articul, vermdge der Ordnung, ohne verbotene Anträge, antworten, und was sich ferner gebühret, verhandeln sollen, mit dem Antrage, da sie deme also nicht nachkommen, daß alsdann der Krieg Rechts für besetzet, besagte Articul für bekannt an der weg defensionales fürzubringen ihnen, den Herren und Beklagten, hiemit benommen seyn, und auf ferner des klagenden

Sechster Theil. Eeeee 2 den

1649. den Herrn Graffen förmliches Anruffen ergehen soll, was recht ist, ic. So geschehen 1649.  
 Mart. Nienburg den 14. Martii Anno 1625. Mart.

Julius von Bülow. Erich Hedeman.

N. 8.

Interlocutoria der subdelegirten Kayserlichen Herren Commissarien  
 de dato 12. Maji 1625.

In Kayserlichen Commissions-Sachen, Herrn Graffen Anthon Günthern zu Oldenburg ic. Impetranten eines, gegen und wieder Herrn Philip Wilhelm, Freyherrn zu In- und Kniphausen ic. dann weyland Tyden Hermans ic. nachgelassener unmündiger Kinder Vormünder in Actis benandt, und Wilhelm von Kniphausen, Impetraten andern: Dann Herrn Philip Wilhelm &c. Creditores dritten theils, geben wir, die Subdelegirte, auf dasjenige, was von Hoch-wohl- und gedachten Herren Principalen Abgesandten und Bevollmächtigten schrift- und mündlich vorgebracht, den Bescheid, daß des einen Einwenden und Einbringen dem andern Theil alsbald zu communiciren, dann die von den Herren Impetraten übergebene Schrift, und dero annectirte Petitio, als der Kayserlichen Commission und deren Extension auch Confirmation dero erfolgten Execution, wiederig, nicht zuzulassen, sondern sie, die Herren und Impetraten, schuldig seyn sollen, auf die vom Herrn Impetranten den 13. Martii jüngsthin zu Neuenburg eingebrachte articulirte Summarische Liquidation, was sich vermög derselben den 14. ejusdem publicirten Bescheids, dabey es dann nochmahls wegen Veranlassung des Proceß zu lassen, gebühret zu handeln, und solche Handlung dreyfach zu Zell einzuschicken, der Montag nach Johannis Baptista, wird seyn den 27. Junii nächstkünftig, alten Calenders, pro omni termino & prorogatione, von Amtswegen berahmt und angefetzt, mit dem Anhang, woferne die Herren und Impetraten, deme also nicht nachkommen werden, daß alsdann der Krieg Rechtsens für befestigt, besagte Articul vor bekand an- auch der Weg defensionales vorzubringen, den Herren und Impetraten hiemit benommen seyn, und auf ferner des Herrn Impetranten förmliches Anruffen ergehen soll, was recht ist ic. Pronunciatum Bassen den 12. Maji Anno 1625.

Julius von Bülow. Erich Hedeman D.

N. 9.

Copia Kayserlichen Mandati poenalis, sine clausula, in Sachen Ostfriesland  
 contra Oldenburg, die Regalia hohe Landes-Ober- und Bothmäs-  
 sigkeit über In- und Kniphausen betreffend.

Wir Ferdinand der Ander ic. Entbieten ic. Uns hat der Edel unser und des Reichs lieber getreuer, Ulrich Graff zu Ostfriesland und Rittberg, Herr zu Esens, Stedesdorff, und Wittmund, in Unterthänigkeit klagend vor- und anbringen lassen, ob wohl Er und seine Vorfahren, über die Herrschafften Inhausen und Kniphausen die hohe Landes-Obrigkeit und Oberbothmäsichtigkeit und was dero anhängig, einzig und allein exerciret, und dessen alles und jedes vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. und mehr Jahren, denn sich Menschen Gedenden erstrecken mag, in geruhigem Besiz vel quasi gewesen, und noch sey, und dawider die Graffen zu Oldenburg nicht das geringste hergebracht hätten; Nichts desto weniger aber, und dessen alles ohngeachtet, unterstündestu dich, nachdem du ohngefehr vor vier Jahren, bey den unchristlichen Mansfeldischen Drangsalen berührte Herrschafften einkommen, dich solcher Landes-Obrigkeit und Oberbothmäsichtigkeit zu entbrechen, und besagten Graff Ulrichen zu Ostfriesland, in angeregtem Besiz und ruhig alt Herkommen, zu beeinträchtigen und

1649.  
Mart.

indem du bey jüngster Einquartierung unser Kayserlichen Kriegs-Volcks, die eingeseffene solcher Herrschafften nicht, wie sichs gebühret, mit besagtes Graffen zu Ostfrießland Ordinanzten und Zuziehung, und zu dererselben andern Unterthanen Erleichterung, sondern eignes Gefallens, zu deinem und der deinigen Nutzen, mit dem Volck, welches nicht in der Graffschafft Ostfrießland, sondern Oldenburg das Quartier haben sollen, belegen, und zu dessen Unterhaltung collectiren lassen, welches zu coloriren, und um verneymten mehrern Nachdenckens willen, mehrbesagte beyde Herrschafften, nicht allein benanntes Graffen zu Ostfrießland, sondern auch des Heil. Römischen Reichs Bothmäßigkeit zu entziehen, du vorgeben sollest, daß sie unter den Nieder-Burgundischen Crantz zu rechnen, da sie doch nimmer darunter gehdret, noch ihrer Art und Eigenschafft nach gehöhen können. Wann aber aus solchem, ohne vorhergehende rechtliche Erkenntniß, eigenthätlich vorgenommenen Beginnen, gemeinlich Weidervillen und Zwietracht zu entstehen pfleget, und es daher in allen Geist und Weltlichen Rechten und Constitutionen heilsamlich verbothen ist, auch mit keinem Schein Rechtens sich bemañteln lasse, sondern nicht weniger contra utilitatem publicam lauffe, und mehrbenanntem Graffen zu Ostfrießland, Pflichten halber, damit er Uns und dem Heil. Reich zugethan ist, solche Verschmälerung zu gestatten, und daran auch zu seinem eigenen höchsten Nachtheil und Präjudiz zu gehelen, keines Weges gebühren wolle, als hat Uns mehr besagter Graff zu Ostfrießland, um unser Kayserlichen Hülf und Einsehung, gegen und wieder dich, gehorsamst angeruffen, und gebeten, auch erlangt, daß auf reiffe der Sachen Erwegung, nachfolgend Mandat und Ladung wider dich erkandt worden ist;

1649.  
Mart.

Hierum so gebieten wir dir, von Römisch-Kayserlicher Macht, bey Pbn 20. Marc löthiges Golds, halb in unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil, vielbesagtem klagenden Graffen von Ostfrießland, ohnmachlässlich zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß du den nächsten nach Überantwortung oder Verkündigung dieses Briefes, obangezogene geklagte Einquartierung und Collectation abschaffest, und dich derselben hinführo gänglich enthaltest, auch mehrbenannten Graffen zu Ostfrießland in diesem so wohl, als in allen andern von der hohen Landes-Obrigkeit und Oberbothmäßigkeit dependirenden Dingen, der Herrschafften Inhausen und Kniphhausen halber, gebührliehen erkennest, dawider die geringste Verhinderung nicht vornehmest, sondern mehrbesagten Graffen an dessen Regalien, Lands-Obrigkeit und Oberbothmäßigkeit untrübret und unmolectiret, und dich des ordentlichen Rechtens, wie im Heiligen Reich herkommen, ersättigen lassest, als lieb dir ist obbestimmte Pbn zu vermeiden, daran geschicht unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden dich auch von berührter unser Kayserlichen Macht, auch Gericht und Rechtswegen hiemit, daß du in Zeit dreier Monathen den nächsten von berührter Insinuation anzurechnen, so Wir vor den ersten, andern, dritten, letzten, auch endlichen Rechtes-Tag setzen und benennen, peremptorie, oder ob derselbe Tag nicht ein Gerichts-Tag wäre, den nächsten Gerichts-Tag hernach, selbst oder durch einen vollmächtigen Anwald, an unserm Kayserlichen Hoff, welcher Enden derselbe, der Zeit, seyn wird, erscheinst, glaubliche Anzeig und Beweis zu thun, daß diesem unserm Kayserlichen Mandat alles seines Inhalts gehorsamlich gelebet sey, wo nicht, alsdann zu sehen und hören, dich in ob-einverleibte Pbn gefallen seyn, mit Urthel und Rechte sprechen, erkennen und erklären, oder aber rechtmäßige Einreden, ob du einige hättest, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, dagegen in Rechten vorzubringen und endlichen Endscheds darüber zu gewarten: wann du kommest, und erscheinst alsdann oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf des gehorsamen theils, oder seines Anwolds Anruffen und Erfordern, hierinnen in Rechten mit gnädiger Erkenntniß und Erklärung gehandelt und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret, darnach wisse dich zu richten. Geben in unser Stadt Wien, den 21. Julii Anno 1628. Unserer Reiche des Römischen im 9. des Hungarischen im 11. und des Böhemischen im 12.

Ferdinand.

Johann Soldner.

Eeeee 3

N.10.

1649.  
Mart.

N. 10.

1649.  
Mart.

Interlocutoria Aulae Caesareae, in Sachen Ostfriesland, contra Oldenburg, Mandati poen. sine clausula, die Regalia und hohe Landes-Obrigkeit über In- und Knipphausen betreffend.

In Sachen Herren Ulrichen Graffen zu Ostfriesland ic. Klägers, an einen, gegen und wieder Herren Anthon Günthern Graffen zu Oldenburg ic. Beklagten anders Theils, die Regalia, hohe Landes-Obrig- und Oberbothmäßigkeit über die Herrschafften In- und Knipphausen betreffend. Ist der Bescheid, daß nachdem von beyden Theilen die quaestio super ordinario Possessorio, excipiendo & replicando eingeführet worden, daß jetzt angeedeutete Replica dem Herrn Beklagten zu communiciren, immassen dann dieselbige hiemit communiciret, und demselben dabeneben auf-erleget wird, daß er hierauf seine Nothdurfft in causa principali innerhalb 3. Monathen, den nächsten nach Uberantwortung dieses anzurechnen, am Kayserlichen Hoff, wie sich gebühret, unfehlbahr handeln und einbringen solle, mit der Verwarnung, daß in Verbleibung dessen, was recht ist, ergehen solle. Signatum Wien unter Thro Kayserlichen Majestät aufgedrucktem Secrete-Inselgel, 9. Jan. 1634.

Henrich von Stralendorff.

Johann Soldner.

N. 11.

Interlocutoria in Sachen Ostfriesland contra Oldenburg, Mandati poen. sine clausula, die Regalia und hohe Landes-Obrigkeit über In- und Knipphausen betreffend.

In Sachen Herrn Ulrichen Graffen zu Ostfriesland ic. Klägers an einem, gegen und wieder Herrn Anthon Günthern Graffen zu Oldenburg, ic. Beklagten anders Theils, Mandati poenalis sine clausula, die Regalia hohe Landes-Obrig- und Oberbothmäßigkeit über die Herrschafften In- und Knipphausen betreffend, wird gedachtem Herrn Klägern, auf die von jetztbenanntem Herrn Beklagten eingebrachte und demselben communicirte Duplic- und Submission-Schrifft, zu Einbringung seiner Triplic- und gleichmäßigen Submission, Zeit dreyer Monathen, von dato der Einhändigung anzurechnen, hiemit bestimmt und angefest, mit dem Anhang, daß in Verbleibung dessen, die Sache vor beschloffen angenommen, und darauf ergehen solle, was recht ist; Signatum zu Wien unter Thro. Kayserl. aufgedrucktem Secrete-Inselgel den 13. Octobr. Anno 1637.

Ferdinand Graff Kurz.

Johann Soldner.

N. 12.

Der Hochmdgenden Herren Staaten Generaln Resolution, in Sachen Ostfriesland contra Oldenburg, in puncto Collectandi, de Anno 1624. 22. Maji.

De Staaten General der vereenichde Nederlanden, gehoort het rapport van de Heeren haer Ho. Mo. Gecommitteerden, die in conferentie syn gevvest met den Heere Amptman Gerhard Maers, Affgeordnete van den Welgeborenen Grave ende Heere, ANTHON GUNTHER Graefftho Oldenborch ende Delmenhorst &c. ende geexamineert hebbende de mont- en schriftlicke Deductie merre geannexerde Stücken by den selven Heere affgeordnete overgegeven; Bedancken vvelgemelten Heere Grave voor de vriendlicke Informatie, die het denselven gelieft heft deur affsendinge des voors. Amptmans haer Ho. Mo. te doen, soo ten aensien vant Jus collectandi

1649. Mart. Etandi in de Heerlicheyt Kniephusen, t' vvelck by de Administratoren van Graefschap van Oostvriesland gesocht vvertte continueren, als in regarde van de tegenvordige constitutie van den toll op de Weserstroom. Ende verklaren, dat Haer Ho. Mo. by Haere brieven [van] xxi. Martii lefleden, syn L. vvel hebben gerecommandeert, den voorseiden Administratoren niet de vvillen behinderen int heffen van Collecten over de voorn: Heerlicheyt Kniephusen, dievvyl sy van de Stende van Oostvrieslandt daertoe verfocht vwaren gevvest, maer nit mit sulcken insichte, om daerdeur de kennisse ten principalen vant hochste gesach en resort der beyder Graeffschappen aen sich te trecken, als vvesende een saecke hun niet toucherende, ende dievvyl haer Ho. Mo. bevinden uyt de voorseide Informatie, mitsgaders uyt het gene van vvegens de continuatie vant recht voor de Graeffschap van Oostfrieslandt vvert geproduceert, dat ten beiden syden goede redenen ende consideratien vallen. Soo versoucken Haer Ho. Mo. vvelgemeldten Heere Grave, sich daer toe te vvillen disponeren, dat de saecken in der Vrüntschap mach vverden verdragen, ente te neder geleyt, offte ander syns gesubmitteert, offte met middelen van Rechten geslichtet, op dat tuschen soo nae gelegene Graeffschappen ende Nabuyren, dienthalven geen misverstanden ende vervyderingen komen te ontsaen, daertoe oock Haer Ho. Mo. nier en fullen naelaten, den Heere Graeff van Oostvrieslandt, offte den Administratoren van de gemeen landts penningen aldaer te versoucken ende vermanen. Gedoen ter vergaderinge van de Hochgemelte Heeren Staaten General in s' Gravenhage opten xxii. Maji M. DC. xxiv.

N. van der Meer Vt.

Ter Ordonnantie van de selve

J. von Goch.

N. 13.

Der Hochmögenden Herren Staaten Generalen Resolution in Sachen Ostfrieslandt contra Oldenburg, in puncto Collectarum de anno 1637.

De Staaten General der vereenichde Nederlanden, allen den geenen die dese fullen sien offte hooren lesen, Salut. Doen te vveten, dat de Heere Henrico Schrader, Landtrechter tot Jever, Raedt ende Affgesandte van den vvelgeboornen Graeffe ende Heere, ANTON GUNTHER, Graeffe tot Oldenborch ende Delmenhorst &c. den tvveden Maji in den vorleden Jare xxiv. en xxxvi. aen ons heft overgelevert syne propositie, daer by hy sustineerde, dat de questie der saecke van de contributie ende collecte over de Herrlicheit Inhuysen ende Kniephuyfen, al in den Jare 1624. by die van Oostfrieslandt voor Haer Ho. Mo. vvas gebracht, ende dat vvy de voors. saecke, als ons niet raekende, by onse Resolutie van den 22. May des voors. Jaers 1624. van ons tot minneliche verdrach offte rechteliche decisie hadden affgevvesen, vvienfvolgende de Heere Graeff offte Stenden van Oostfrieslandt den vvech van rechten gekesen, ende den 21. Julii 1628. by sine Roomisch Kayserliche Mayst. een Mandaet, tegens den mehrgemelten Graeffe van Oldenborch bekomen, ende rselve behoorlick hadden insinueren laten, jegens vvelch Mandaet de gemelte Heer Graeff van Oldenborch syne Exceptien sub-ende obreptionis hadde doen inbringen, ende in de saecke vervolgens aent Hoff van syne alderhoochstged. Rom. Kayserl. May. anhangig gemackt, sustinerende voorts de meergemelte Heer Graeff van Oldenborch, dat de penningen, daer over de contributie gevordert wordt, tot voordeel der Inhuysische ende Kniephuyfische Onderdanen niet geemployeert en waeren, maer dat de-  
selve

1649. Mart. selve Onderdanen voor hen selven gelt opgebracht, ende de Mansfeldische wel vier maenden voor het Oostfriesche tractaet darmede affgevoert hadden. Op welke propositie van den oppemelten Heer Affgesante haer Ho. Mo. den 22. May des voors. jaers 1636. hadden verclaart, dat devvyde de Stenden van Oostvrieslandt doen eerstdachs komende, alhier in den Hage veruyacht vvierden, hun de voors. propositie met de documenten daer neffens overgegeven, ter hant souden vvorden gestelt, oock daerop gehoort, om vervolgen by haere Ho. Mo. noopende de voors. questie daerna geresolveret te vvorden naer behooren, vvelcke saeke door het eenen ende het ander opgekomen incident getrameert vvefende, hebben haer Ho. Mo. den 25. Aprilis lefleden deses Jaers, de mergenoemde propositie mede de stucken daer neffens overgegeven, kopieliick gefonden aen de Stenden van de mergenoemde Graevschap van Oostvrieslandt, die vvelcke den 6. Julii mede lefleden daer op schrifteliick hebben geantvvort ende bericht gedan, t'vvelck gefonden ende gecommuniceert vvefende an den mehrvvvelgemelten Heer Graeff van Oldenburch, om daer op syn L. belangen aen haer Ho. Mo. te representeren, heft syn L. fulck by missive van de 20. 30. Julii vorn. spoedelick ende met goede redenen ende fundament gedaen, ende huyden aen ons laten ouerleveren door den Erentfesten Hochgelerden Hermannus Mylius syn L. Secretarius, die darneffens verscheyden devuoiren ende Instantien aen haer Ho. Mo. heft gedan, vvaerop by haer Ho. Mo. rypeliick geler ende gedelibereert vvefende, hebben goet vonden ende verstaen mits desen te vercleren, dat haer Ho. Mo. niet tegenstaende der Heeren Stenden van Oostvrieslandt gedaene bericht ende aengetrockene Interpretatie, de voors. saecke van Inhuysen ende Kniephuysen met den appendientien ende dependentien van dien, te laten verblyven ende beruften by haer Ho. Mo. oppemelte resolutie van den 22. May 1624. voornoemt, sooten regarde van de schult ten Principalen, ende t'colleteren van dien, als oock ten regarde van de verlopene ende noch te verlopende Interesten, *ende vvorden de meer gemelde Stenden van Oostfrieslandt mits desen vermaent tot vorderinge end uytoringe van het oppemelte Procefs, hangende int haff van syne meer allerhochsted. Romsch-Keyserliche Mayst. ten uyt-einde toe aldaer te vervolgen, ende Sententie aftevvachten, vvaer an sy by desen nochmals vvorden gerenvoyeert.* Gedaen ter vergaedinge van de Hoochgemelte Staaten General, in den Hage, den viii. Augusti M. DC. xxxvii.

Vriederich Vreyherr van Schwartzenberg Vt.

Ter ordonnantie van de selve

Corn. Musch.

No. 14.

Gütlicher Vergleich zwischen Herrn ANTHON GUNTHERN, Graffen zu Oldenburg ic. und Herrn PHILIPP WILHELM von Kniphäusen, de Anno 1624. den 7. May.

Zu wissen: Als die Römische Kayserliche Majestät nechst-berwichenem Jahre, der Röniglichen Majestät zu Dennemarck, Norwegen ic. und Herzhogen CHRISTIANS des Aeltern zu Braunschweig und Lüneburg ic. Fürstlicher Gnaden, samt und sonderß, respectiue freundlich und gnädigst committiret, zu würrlicher Vollstreckung der am 20. Octobris Anno 1592. erßffneten End-Urtheil, und darauf erfolater Executorialien, dem Hoch-Wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn ANTHON GUNTHERN, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Jever und Kniep-

1649.  
Mart.

Kniphausen ic. die Herrlichkeit Kniphausen, mit deren Pertinentien und Zubehörun- gen, würrlichen anzuweisen und zu überantworten, auch Hochgedachte Ihre Gnaden bey dem erlangten Besiz und Einhabung festiglich handzuhaben, und dem zu Folge jetzt verstandene anbefohlene Immission in das Haus und Herrlichkeit Kniphausen, samt denen dreyen Kirchspielen, Aekum, Fedderwarden und Sengwarden, und allen deren Pertinentien, von Hoch gemeldter Ihre Fürstlichen Gnaden subdelegirten Kayserlichen Commissarien aller Gebühr vollzogen worden, und darauf der exmittirte Einhaber des Hauses Kniphausen, der Wohlgebohrne PHILIPP WILHELM Herr zu Kniphausen und Inhausen, Herr zu Eltern und Vogelhang, Erbmeier zu Bastenach, sich vernehmen lassen, daß das Kirchspiel Sengward, mit seiner Zubehö, unter die Herrlichkeit Kniphausen, und dero Pertinentien nicht mit begriffen, noch unter der im Jahr 1592. den 20. Octobris ergangener Urtheil verstanden, sondern eine besondere Herrlichkeit, Inhausen genannt wäre, dann ferner der interponirten Revision, angewandten Impensen, und anderer Meliorationen halber, sich über die Kayserliche beschehene Immission beschwehret, und noch weiter rechtliche Anspruch zu haben prätendiret, mehr besagte Ihre Gnaden aber solcher angemasten Prätension, Beschwehrung und Forderung gar nicht geständig gewesen; Dabenebens auch vor- und eingewandt, wann gleich vorgemeldter Herr PHILIPP WILHELM eine Anspruch und Prätension mit Bestande anzuziehen hätte, daß doch dieselbe von denen Ihre Gnaden in vorgedachtem End-Urtheil zuerkannter Abnugungen, und derer wohlgedachten Herrn PHILIPP WILHELM &c. vom Jahre 1496. pro sua quota mit obliegenden Restitution gänzlich absorbiret würde. Daß demnechst auf beschehenes Ersuchen, und erfolgte gürtliche Interposition, folgende Vergleichung getroffen worden:

Nemlich daß viel wohl-gedachte Herr PHILIPP WILHELM &c. sich zusdr- beist aller ihm, vor sein Haupt, angedachtes Kirchspiel und guter angemasten Rech- tens und Gerechtigkeit, wie imgleichen der interponirten Revision, auch prätendir- ten Impensen und Meliorationen für sich und seine Erben gänzlich begeben, und dann ferner Ihre Gnaden alle seine jetzige und künfftige Jura und Actiones, welche ihm wieder seine gewisse Mit-Kriegs-Verwandten, als seines Herrn Batern Bruder WILHELM, und weyland seines in Gott ruhenden Brudern Hermann Tieden Erben, ratione evictionis in Recht zusiehet und gebühret, cediret und abgetreten; Inmassen er nachmahls, in kraft dieses Brieffes, bester beständigster massen Rechtsens und Gerechtigkeiten, auch interponirten Revision und prätendirten Impensen und Meliorationen begeben, und fütters Ihre Gnaden alle obgedachte Jura und Actio- nes cediren und abtreten thut, also und solcher gestalt, daß viel hoch-gedachter Herr Graff ANTHON GUNTHER, der ergangenen End-Urtheil, erfolgter Immissi- on, und nicht weniger jetzt beschehenen Renunciacion und Cession nach, die Herrlichkeit Kniphausen, und obgedachte drey Kirchspiel in aller massen, Herr PHILIPP WIL- HELM, &c. dieselbe bis zu jetzt-geannter Immission detiniret, genüßt und einge- habt, hinfütro mit aller ihrer Zubehörungen, Hobeiten und niedrigen Gerichten, Kirch- Lehen, Zinsen, Mühlen, Wagen, Dorffschafften, Vorwercken, Zuwachsen, Dorff- morten, Länden, Leuten, Dienst-Geld und Kornpfachten auch allen andern Pflich- ten, Fällten und Stücken, nichts davon ausbeschieden, ohne Beschwehrung proprio jure und nicht anders, als andere Ihre anererbte Land und Leute einhaben, nügen und gebrauchen, auch an Herrn PHILIPP WILHELMS &c. statt zu erheben, zu genießten und erblichen zu behalten haben solle, ic. Dabenebens beyde Par- ten bey ihren wohl-hergebrachten Ehren, wahren Worten und rechten Teutischen Glau- ben, sich gegen einander mit Hand und Mund versprochen, daß sie diese Vergleichung in allen ihren Clauseln, Articuln und Einhaltungen festiglich nachkommen, und das von unter keinen Prætext, wie derselbe auch Nahmen haben möchte, absehen noch da- wider etwas fürnehmen wollten, inmassen sie dann zu dem Ende beyderseits allen Ex- ceptionen und Einreden, Geist- und Weltlichen Rechten, des Heil. Römischen Reichs Constitutionen, Begnadungen, Freyheiten, Privilegien, Indulten, auch der Exce- ptioni simulaci contractus, doli mali, vis, metus, beneficii restitutionis in

Sechster Theil.

§ fffff

inte.

1649.  
Mart.

1649.  
Mart.

integrum, lacionis ulera vel infra dimidium, und aller andern Einnede und Behelfen, so ihm in-oder außershalb Rechts, zu Oppugnirung, Labefactirung, Enervi- rung dieser Vergleichung, in einige Wege zusehen möchten, und dabeneben der Ex- ception, generalem renunciacionem non valere, nisi specialis præcesserit, wif- fentlich und nach wohl-erwognen Sachen renunciiret, und sich deren allen begeben ha- ben, alles getreulich ohne alle arge List und Gefehrd. Zu Urkund der Wahrheit, und damit diese Transaction um so viel bündiger sey, haben viel hoch- und wohl- besagte beyde Theile sich gegen einander vereinbahret, fordersam bester Gelegenheit darüber Dero Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigste Confirmation auszuwürcken, da- beneben diese Vergleichung mit eigenen Händen unterschrieben, und mit ihren Petschaf- ten bedruckt.

1649.  
Mart.

Wie nicht weniger die Ehrwürdige, Wohl-Edle, Gestrenge, Ehrenbeste und Hochgelehrte, Herr Burchard Cluver, Probst zu Wildeshausen und Lilleindal, Hinrich Cluver, Königlich-Dänemarcckischer Capirain, Wilhelm Burchard Sixti- nus, dero Rechten Doctor und Syndicus des Thum-Capittuls zu Bremen, als glaubwürdige Zeugen und des Herrn von Kniphausen Beystand, die Vergleichung mit ihrer Hand Subscription und aufgedruckten Petschafften mit besesiget haben; So ge- schehen zu Oldenburg den 7. May Ao. 1624.

Anthon Günther.

Philipp Wilhelm,

Frey-Herr zu In- und Kniphausen,  
auch Aeltern und Bogelgesang.

Burchard Cluver.

Heinrich Cluver.

Wilhelm Borchard  
Sixtinus, Dr.

No. 15.

Herrn PHILIPPS WILHELMEN von Kniphausen Schreiben an den Graf-  
fen zu Oldenburg de dato 5. Febr. 1640.

Hochgebohrner, Hochgeehrter Herr Graff!

Nachdem ich in Erfahrung kommen, daß meine Herren Bettern ihr voriges bey dem Herrn Graffen jüngsthin angestelltes Suchen Restitutionis, wegen der Herrlig- keit In- und Kniphausen, anjese zu Münster sehr urgiren sollen, und dann die Sache so beschaffen, daß, wann anjese gedachte Herrlichkeit, nach dem Instrumento Pacis restituirt werden sollte (welches doch wegen des zwischen uns in Anno 1623. getroffe- nen Contractis nicht geschehen kan) dieselbe Niemand anders, als mir und den Meini- gen restituiret werden müste, sintemahl sie nicht, meine Bettern, sondern ich auf legt ausgelassene Kayserliche Commission, und die darinnen angezogene Motiven bin ex- mitiret, und aus der actualen Possession gesehet worden: Alß bin ich bewogen, ein ausführliches Schreiben, wovon gleich-lautende Copey hieneben gehet, an mehr-ge- dachte meine Bettern abgehen zu lassen, bevorab da ich vermercke, daß sie unter der be- gehrten Restitucion, die Aufhebung unserer Vergleichung suchen, und meine Wohlfarth in Gefahr setzen.

Mein Hochgeehrter Herr Graff hat daraus zu verspühren, daß ich dießfalls mit obgedachten meinen Bettern nicht einig, und daß ich nichts mehr wünsche und begehre, als daß mehr-erwehnte Vergleichung in allen Punkten und Clausuln richtig möge ge- halten werden, wie ich dann meines theils vor mich und meine Erben, in solcher Reso-  
lution

1649. lution beständig verharre, als der ich bin und verbleibe nebst getreuer Empfehlung 1649.  
Mart. G. Dues Mart.

Meines Hochgeehrten Herrn Graffen,

dienstwilligster

Philipp Wilhelm,  
Freyherr zu In- und Knipphausen.

No. 16.

Herrn PHILIPPS WILHELMEN von Knipphausen Schreiben an sei-  
ne Herren Agnaten Vogelgesang- und Lüzburgischer Linien,  
de dato 5. Febr. 1649.

Wohlgebohrne liebe Vettern!

Was Ew. Ew. Ew. Liebden Liebden Liebden, meinem Herrn Graffen zu Oldenburg durch Notarien und Zeugen insinuiren lassen, solches hat gemeldter Herr Graff durch seinen Abgesandten mir ohnlängst communiciret und zugeschickt, woraus ich dann unter andern vernommen, wie gefährlich Ew. Ew. Ew. Liebden Liebden Liebden mit mir und den Meinigen gedenccken umzugehen, und mich einer begangnen Felonia zu beschuldigen, woran mir unglücklich geschiehet, und nimmermehr kan dargeshan werden, ihue auch solcher unbegründeten Auslag- und Beymessung, hiemit bester Form Rechtens contradiciren, in mehrerm Betracht, daß ich meines Herrn Graffen von Ost-Friesland, ENNO selziger Gedächtniß, schriftlichen Consensum unter Hand und Siegel vorhero impetiret, und in Handen gehabt, so mir durch weyland Canklern Wiarda zugestellt worden, welchen schriftlichen Consensum ich alsbald damahls, wegen Einquartierung Mansfeldischer Armée in Ostfriesland, und dahero erstandener Unsicherheit auf dem Land, meinem Vettern, Herrn TIDO von Knipphausen, Herrn zu Lüzburg, binnen der Stadt Embden zu treuen Handen verwarlich zugestellet, welches, weilen man davon gegen Gewissen und besser bewußt, nicht wissen, und also die liebe Wahrheit unterdrücken will, (wann vorhero das Juramentum calumniae speciale oder malitiae abgelegt wird, daß es nicht gefährlicher wissentlicher Weise gelänget werde) vor Römisch-Kayserlicher Majestät oder Deren Abgeordneten zu Münster, und des Heil. Römischen Reichs Ständen, ich vermittelst eines Eörperlichen Eydes zu verificiren und zu bekräftigen mich ihue hiemit offeriren und anbietern. Gestalt dann auch in dem Vertrag mit meinem Herrn Graffen von Oldenburg, dem Gräflichen Hauß Ostfriesland, als Lehen-Herrn, und meinen Agnaten nichts ist präjudiciret, sondern denselben allenthalben ihr Recht und Gerechtigkeit, ausdrücklich vorbehalten worden. Gleichwie nun Ew. Ew. Ew. Liebden Liebden Liebden Angeben hierin unbegründet, als können dieselbe, linea mea durante, zu keiner Restitution verpflichtet werden, sondern wolte dieselbe mir und den meinigen gebühren, in Erwekung nicht sie, sondern ich allein tempore factæ Immissionis actualis Possessor gewesen bin, auch alle gehabte Lura darinnen exerciret habe. Solte aber dero Suchen angesehen seyn, auff die von ihnen angezogene simultaneam Investituram, und also auff die bloße Spem Successionis, so laß ich mich bedüncken, weilen mich der getreue Gott, mit einer ziemlichen Anzahl Kinder gesegnet, und dahero meine Familia noch nicht erloschen, daß solches noch zur Zeit zu frühe, und das Fundament sothanen Suchens ex Articulis Instrumenti Pacis nicht zu nehmen sey, alldieweilen das jenige Lus und Recht, was dießfalls Ew. Ew. Ew. Liebden Liebden Liebden ante factam Domini Comitis Oldenburgici immissionem, in der Herrlichkeit Knipphausen zukommen können, annoch ungefränckt und unvergeben bevorstehet, und sie deßwegen noch zur Zeit über keine Destitution zu klagen, viel weniger als non destituti

Sechster Theil.

§ ffff 2

die

1649.  
Mart.

die Restitution zu suchen, oder auch mich, ohne Ursache, einer Felonia zu beschuldigen haben. Will derentwegen Ew. Ew. Liebden Liebden Liebden sambt und sonders Freund-Getreulich ersüchet und gebeten haben, so un-Christ- und undantwortlich mit mir und den meinen nicht umzugehen, sondern von ihren mir zum höchsten practicirlichen Proceduren und unerschuldeten bösen Nachreden abzustehen, damit jure & familia mea nondum extinctis, nicht in äußerste Gefahr und Schaden, wo nicht endlich gar umb meine Wohlfahrt gebracht werde, denen ich sonst alle Wohlfahrt von Herzen gönne und wünsche, verbleibende neben getreuer Empfehlung Gottes

1649.  
Mart.

Meiner Lieben Vettern]

Dienst- und Freundwilliger

Philipp Wilhelm,

Freyherr zu In- und Kniphausen.

Inscriptio:

Denen Wohlgebohrnen, meinen Lieben  
Vettern, Freyherrn von Kniphausen,  
samt und sonders ꝛ.

No. 17.

*Copia einer unter den Nahmen Dr. Simonis Maffii Subscription, divulgirter  
Supplication an die Römisch-Kayserliche Majestät.*

Vid. supra p. 928. Lit. G.

No. 18.

*Copia Commissionis Caesareae ad exequendum, de dato d. 24. May 1623. in causa Oldenburg contra Kniphausen, Remissionis nunc Executorialium.*

Vid. supra p. 930. lit. H.

N. III.

*Copia Kayserlichen Schreibens an Chur-Eölln, als Bischöffen zu Münster,  
in puncto Executionis Pacis, die Herrlichkeit Kniphausen betreffend, ꝛ.  
de dato Wien den 15. May 1649.*

Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser,  
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛ.

Hochwürdiger, Durchlauchtiger, Hochgebohrner lieber Vetter und Churfürst ꝛ.

Hey Uns hat der Hoch- und Wohlgebohrne Anthon Günther, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Herr zu Jever und Kniphausen ꝛ. sich in Unterthänigkeit beklaget: Obwohl in dem Instrumento Pacis klärlich versehen, wie weit und welcher gestalt die Restitutionen, vermög desselben gesucht und begehret werden mögen, und daß solche nicht in infinitum, und auf diejenige Sachen, so bereits vor dem, in dem besagten Instrumento ausgesetzten Termino abgeurtheilet, zu extendiren seyn; So hätten doch dessen unerachtet die Kniphausische Agnaten sich unterstanden, unterm Vorwand der General-Amnistie, die von weyland Graffen Johann von Oldenburg, wieder Tidens von Kniphausen Erben, noch in Anno 1623. per Executionem einer an unserm Cammer-Gericht ergangenen Urtheil, ohne Kriegs-Macht erlangte

1649. langte rechtmäßige Possession der Herrschaft Im- und Kniphausen ꝛc. vermittelt  
 Mart. Ew. Lieb. anwesender Canslar und Rätthe zu Münster zu intervertiren, und ihm Mart.  
 darans zu bringen: Desgleichen suche auch die Ost-Friesländische Wittib, die an Un-  
 fern Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath unerdter hangende Streitigkeit der Regali-  
 en und hohen Landes-Obriegkeit, und Iuris collectandi über dieselbige Herrschaft,  
 vor ermeldte Ew. Lieb. Rätthe gang unrechtmäßiger Weise zu ziehen; Derowegen  
 Uns ermeldter Graff von Oldenburg gehorsamst gebeten, daß Wir gnädigst geruhen,  
 bey Ew. Lieb. zu verfügen, daß ermeldte Dero Rätthe in dieser Sache weiter nicht ver-  
 fahren, sondern beyde Theile ad competentem Iudicem, nemlich die gemelte Witt-  
 we zu Ost-Friesland, quoad præsens Jus Superioritatis, an Unsern Kayserli-  
 chen Reichs-Hoff-Rath, die Kniphausischen Agnaten aber in puncto succedender  
 Restitution, ab- und zu Ausführung der Revision an das Cammer-Gericht zu Speyer  
 verweisen sollen.

Wie Wir nun also bewandten Sachen nach nicht befinden können, daß diese Sa-  
 che unter die Generalem Amnistiam gehdrig, oder gezogen werden könne; Als  
 gesinnen Wir an Ew. Lieb. Freund-Better- und gnädiglich, dieselben wolten bey ob-  
 gedachten Dero Canslar und Rätthen die Verordnung thun und verschaffen, daß sie  
 in dieser Sache weiter nicht verfahren, sondern sich derselben gänglich entschlagen, und  
 die Parteyen an gehöriges Ort und Gericht verweisen und remittiren sollen; Und  
 Wir sind Ew. Lieb. benedens mit Freund Betterlichem Willen, Kayserlichen Hulden  
 und allem Gutem, forderist wohl bezeghan. Geben in Unser Stadt Wien, den 15.  
 Maji, Anno 1649. Unserer Reiche des Römischen im 13, des Hungarischen im 24,  
 und des Böhemischen im 22.

Ew. Lieb. gutwilliger Better,

FERDINAND.

Vt. J. G. v. Kurz,

W. Schröder.

§. IV.

Von der Dis-  
 solvirung  
 des Friedens-  
 Congressus.

Montags, den 12. Mart. kam man in  
 allen Collegiis auf dem Bischoffs-Hof zu-  
 sammen, und wurde vornehmlich von der  
 Dissolvirung des gegenwärtigen Con-  
 gressus gehandelt. Im Fürsten-Rath,  
 und zwar auf der Geistlichen Banc,  
 fielen unanimia dahin aus, daß der jezige  
 Convent noch nicht aus einander gehen  
 solle, damit die Executio Pacis nicht in  
 andere Hände gelange: Nur Oesterreich  
 und Deutschmeister votirten in con-  
 trarium, und vermeynete der Oesterreichi-  
 sche Gesandte D. Goll, es stehe nimmehro  
 alles lediglich in Ihre Kayserlichen Maje-  
 stät Händen, welche nach Gefallen mit der  
 Execution verfahren könnten. Auf der  
 Weltlichen Banc widersprach Nie-  
 mand, daß der Convent nicht aufzuheben

sey; Jedoch beliebte man, sich in dem  
 Schreiben an den Schwedischen Genera-  
 lissimum davon nichts merken zu lassen,  
 damit er keine Obligation daraus nehmen  
 möchte.

Des folgenden Tages erachtete man  
 nöthig, von Reichs-wegen denen Kayserli-  
 chen Gesandten, auf ihre letztere, etwas  
 kalt sinnige Proposition, wegen Evacua-  
 tion der Bestung Franckenthal (wor-  
 über nachgehends bey dem Nürnberggi-  
 schen Executions-Convent, eine sehr schwe-  
 re und langwierige Handlung gepflogen  
 wurde) umständliche Vorstellung dahin  
 zu thun, wie man ganz sichere Nachricht  
 habe, daß die Schwedischen, ehe und bevor  
 Franckenthal dem Churfürsten zu Pfalz  
 resti-

Vorstellung  
 an die Kayser-  
 lichen wegen  
 Franckenthal.

FFFFF 3